Aus dem Institut für Gerichtliche Medizin
der Universität Tübingen
Direktor: Prof. Dr. med. H. J. Mallach

DIE GERICHTSMEDIZINISCHEN GUTACHTEN DER TÜBINGER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT (1600 - 1923)

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Zahnheilkunde

dem Fachbereich Theoretische Medizin
der Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

vorgelegt von
Wolfgang Nachtmann
aus Schwenningen

1978

Aus dem Institut für Gerichtliche Medizin
der Universität Tübingen
Direktor: Prof. Dr. med. H. J. Mallach

DIE GERICHTSMEDIZINISCHEN GUTACHTEN DER TÜBINGER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT (1600 - 1923)

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Zahnheilkunde

dem Fachbereich Theoretische Medizin
der Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

vorgelegt von
Wolfgang Nachtmann
aus Schwenningen

1978

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Dekan: Prof. Dr. med. H. J. Mallach
Berichterstatter: Prof. Dr. med. H. J. Mallach

Gesamtherstellung: **aku** - Fotodruck GmbH, 8600 Bamberg

Mein besonderer Dank gilt Herrn Professor Dr. med. H. J. Mallach für die Überlassung des Themas und seine stets bereitwillige Hilfe bei der Fertigstellung der Arbeit sowie seine großen Mühen bei der Durchsicht der Gutachten.

Herrn Professor Dr. med. G. Fichtner, Herrn Oberstaatsarchivrat Dr. phil. V. Schäfer sowie Herrn Assessor des Archivdienstes Dr. U. J. Wandel danke ich für ihre fachlichen Ratschläge.

Weiter danke ich Fräulein Klöden für ihre Unterstützung bei der Beschaffung des Quellenmaterials und für die "Übersetzungen" bei schwierigen Originaltexten.

Danken möchte ich auch meiner Frau, die mir die umfangreiche maschinenschriftliche Bearbeitung abnahm.

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1.	Einleitung	1
1.1.	Kurzer geschichtlicher Überblick der Gutachtertätigkeit	1
1.2.	Die gerichtsmedizinische Gutachterpraxis der Tübinger Medizinischen Fakultät	5
1.3.	Problemstellung / Quellenmaterial	8
2.	Gutachtertätigkeit in der Medizin	9
2.1.	Definitionen (Sachverständiger, Gutachten)	9
2.2.	Anforderungen und Aufgaben des medizinischen Sachverständigen bei der Erstellung von Gutachten	10
2.3.	Art eines medizinischen Gutachtens	14
2.3.1.	Die Gruppe ärztlicher Gutachten nach dem Auftraggeber	14
2.3.2.	Aufteilung nach Dienststellung und nach dem dienstlichen Berufsbereich des Gutachters	15
2.3.3.	Die Gutachtenaufgliederung nach der Facharztordnung	15
2.3.4.	Gutachten von "Prüfärzten"	16
2.3.5.	Aktengutachten	16
2.3.6.	Untersuchungsgutachten / Beobachtungsgutachten	17
2.3.7.	Sektionsgutachten	17
2.3.8.	Obergutachten	18
2.3.9.	Zusatzgutachten	18
2.3.10.	Privat- oder Parteigutachten	19
2.4.	Form und Aufbau eines medizinischen Gutachtens	20
2.4.1.	Formulargutachten	20
2.4.2.	Das freie Gutachten	20
3.	Der medizinische Sachverständige vor Gericht	23
3.1.	Rechtsgrundlagen	23
3.2.	Juristisches und medizinisch-naturwissenschaftliches Denken	23
3.2.1.	Die verschiedenen Denkweisen	24
3.2.2.	Kausalität	27

3.2.2.1. Die Äquivalenz- oder Bedingungstheorie im Strafrecht 28
3.2.2.2. Die Adäquanztheorie im Zivilrecht 28
3.2.2.3. Die Theorie der wesentlichen Bedingungen (Relevanztheorie) im Sozialrecht 29
3.2.3. Beweiswürdigung / Beweisanforderungen / Wahrscheinlichkeitsbegriffe 30
3.3. Abgrenzung: Zeuge - sachverständiger Zeuge - Sachverständiger 32
3.4. Anknüpfungstatsachen 34
3.5. Die Stellung des Sachverständigen vor Gericht 36
3.5.1. Der Sachverständige als Helfer des Richters 36
3.5.2. Die Zuziehung von Sachverständigen 39
3.5.3. Auswahl des Sachverständigen 41
3.5.4. Ablehnung des Sachverständigen 43
3.5.5. Leitung des Sachverständigen durch den Richter 45
3.6. Pflichten und Rechte des Sachverständigen 45
3.6.1. Begutachtungspflicht 45
3.6.1.1. Persönliche Begutachtungspflicht 47
3.6.1.2. Entbindung von der Begutachtungspflicht 47
3.6.2. Gutachtenverweigerungsrecht 48
3.6.3. Begutachtung und Schweigepflicht 51
3.6.4. Fristgerechte Bearbeitung des Gutachtens 54
3.6.5. Erstattung des Gutachtens 55
3.6.6. Eid 56
3.6.7. Straf- und zivilrechtliche Haftung 57
3.6.8. Entschädigung des Sachverständigen 59

4. Gutachten aus Tübingen, gegliedert nach Sachgebieten (Straftatbeständen) aus gerichtsmedizinischer Sicht 60
4.1. Kindsmord (= Kindestötung) 60
4.2. Abtreibung/Schwangerschaft 77
4.3. Zeugungsfähigkeit und Vaterschaft 80
4.4. Gewaltsamer Tod 83
4.4.1. Tod nach Körperverletzungen (Streit, Schlägerei) 83

4.4.2.	Tod nach Kopfverletzungen	89
4.4.3.	Tod nach Mißhandlungen	90
4.4.4.	Tod nach Schußverletzungen	92
4.4.5.	Tod nach Vergiftungen	93
4.4.6.	Kapitalverbrechen (Mord, Totschlag)	97
4.4.7.	Fragliche Todesursachen	103
4.5.	Körperverletzungen und Krankheitsursachen beim Lebenden	104
4.6.	Forensische Psychiatrie	109
4.6.1.	Zurechnungsfähigkeit bei Kapitalverbrechen	109
4.6.2.	Zurechnungsfähigkeit bei anderen Delikten	116
4.6.3.	Geschäftsfähigkeit	121
4.6.4.	Epilepsie	124
4.6.5.	Sonstige psychiatrische Gutachten	125
4.7.	Kunstfehler	127
4.8.	Sonstige Gutachten	139
4.8.1.	Leproseninspektionen	144
4.8.2.	Toxikologie / Pharmakologie	144
4.8.3.	Spurentechnik	146
4.8.4.	Behandlungskosten / Gutachtenhonorare	147
4.8.5.	Veterinärmedizin	149
5.	Diskussion	151
6.	Zusammenfassung	159
7.	Literatur- und Quellenverzeichnis	160

1. Einleitung

1.1. Kurzer geschichtlicher Überblick der Gutachtertätigkeit

Die ägyptische Heilkunde war noch viel zu mystisch und mit astrologisch-theologischen Träumen verbunden, als daß Gutachten ihrer Ärzte bei Gerichtsverhandlungen von Gewicht hätten sein können (BERNT 1828). Bei den Israeliten sind die in den Büchern Mose angeführten Bestimmungen über Jungfrauschaft, Sodomie, Päderastie, Tötung und Verletzung zwar nicht als Beweis dafür anzusehen, daß sich die Rechtspflege der Mithilfe der Heilkunde bedient; wie aber die Richter ohne medizinischen Sachverständigen die Tödlichkeit einer Wunde oder eine bestehende Virginität ermitteln konnten, ist kaum verständlich.

Während bei den Hebräern in den ersten drei Jahrhunderten unserer Zeitrechnung bei jedem Gerichtshaus ein Gerichtsarzt angestellt war, dessen Expertise bei Kriminalprozessen mitentschied, ist von den Griechen, obwohl die Medizin in hoher Blüte stand, eine derartige medizinische Gutachtertätigkeit nicht bekannt. MENDE (1817) sieht die Ursache davon auch nicht in der Heilkunde und den Ärzten, sondern allein in den "Rechtsansichten" der damaligen Zeit; die meisten rechtswidrigen Handlungen, soweit sie nicht unmittelbar den Staat in Gefahr brachten, waren Privatsachen der streitenden Parteien.

Vereinzelte ärztliche Privatgutachten scheint es aber dennoch gegeben zu haben. So wird von AESCHINES erzählt, daß er sich krank meldete, um nicht als Gesandter zu PHILIPP zu müssen. Um seine Krankheit eidlich zu bezeugen, schickte er seinen Bruder, seinen Neffen und seinen Arzt. In einem anderen Fall verhinderte die Befragung eines Arztes, daß eine Frau als Ehebrecherin bestraft wurde, die ein Kind geboren hatte, das niemandem aus der Verwandtschaft ähnlich sah. Der zugezogene Arzt machte den Vorschlag nachzusehen, ob sich in ihrem Zimmer ein dem Kinde ähnliches Bild befinde. Dieses wurde gefunden und die Frau daraufhin freigesprochen (PLACZEK 1905).
Daß auch die Römer, die Klassiker des Rechts (OESTERLEN 1877),

eine medizinische Gutachtertätigkeit nicht kannten, läßt sich anfangs aus dem geringen Ansehen der Ärzteschaft der damaligen Zeit erklären. Die Medizin lag in Händen von Freigelassenen, Abenteurern und Sklaven, die vor Gericht als Zeugen nicht zugelassen waren. Wie bei den Griechen gab es auch bei den Römern keine Untersuchungs-,sondern meist private Anklageprozesse. Die von dem Arzt ANTISTIUS an der Leiche CÄSARs vorgenommene Untersuchung, bei derer die zweite Brustwunde von den 23 Wunden für tödlich erklärte, ist ebenfalls nur als Privatgutachten anzusehen (JANOVSKY 1881). Auch später, als griechische Ärzte in Rom wissenschaftlich arbeiteten, bediente sich die Rechtspflege ihrer nicht. Selbst aus den Rechtssammlungen des JUSTINIAN (527 bis 567) ergibt sich nur, daß medizinische Lehren in ihnen berücksichtigt wurden. In Fällen zweifelhafter Schwangerschaft mußten zwar vom Gericht Hebammen - nicht Ärzte - zugezogen werden, die aber nach BERNT (1828) zu der damaligen Zeit "nicht kunstmäßig unterrichtete Weiber waren".

Als an die Stelle von Selbsthilfe und Blutrache die öffentliche Strafe und das System der Buße trat, avancierte die Medizin zur "Hilfsdisziplin der Rechtspflege" (PLACZEK 1905). Um die Höhe der zu leistenden Buße zu bestimmen, war die Rechtspflege auf das Urteil der Ärzte, die die zugefügten Verletzungen und ihren Einfluß auf die Gesundheit und das fernere körperliche Wohlbefinden beurteilten, angewiesen. Es verwundert deshalb nicht, daß in den verschiedensten Gesetzen von ihnen die Rede ist.

So ist im salischen Gesetz (422) von vergifteten Pfeilen, von Kopfwunden mit und ohne Verletzung des Knochens, die Rede. Bei der Berechnung der Buße sind auch stets die Arztkosten genannt (OESTERLEN 1877). Nach dem Gesetz der Langobarden mußte ein Arzt hinzugezogen werden, wenn ein Verletzter innerhalb eines Jahres starb. Erklärt der Arzt, daß der Tod durch eine nicht im Zusammenhang mit der Verletzung stehende Krankheit erfolgt sei, ist nur für die Verletzung, nicht aber für die Tötung Buße zu leisten. Das Gesetz der Alemannen beruft sich ausdrücklich auf das ärztliche Zeugnis. In Fällen von Knochenverletzungen, in denen das Knochenstück selbst nicht

vorgelegt werden konnte, hatte der Arzt den Knochenbruch zu bezeugen. Bei Kopfverletzungen mußte er feststellen, ob das Gehirn freilag. In der Graugans (altisländisches Gesetzbuch um 1100) ist eine genaue Definition des Begriffes Wunde enthalten. Für alle Wundarten ist die Buße genau festgelegt. Im normannischen Gesetz und im Sachsenspiegel (13. Jahrhundert) finden sich die ersten Keime der gerichtlichen Leichenschau (OESTERLEN 1877).

Ab dem 13. Jahrhundert werden die Hinweise auf eine gerichtsärztliche Gutachtertätigkeit zahlreicher. Aus Italien ist aus dem Jahre 1209 ein Dekret des Papstes INNOCENZ III überliefert, das dem kanonischen Recht einverleibt ist, aus dem hervorgeht, Wunden Erschlagener ärztlich begutachten zu lassen. Ein Dieb war bei einem Kirchenraub von mehreren Leuten gefaßt und erschlagen worden. Es handelte sich nun um die Frage, ob eine mit einem Spaten verursachte Wunde die tödliche war, Die Wunde wurde von einem berufenen Arzt beschrieben (MENDE 1819).

Schon 1249 wurde Hugo von LUCCA eidlich verpflichtet, als Stadtarzt von Bologna gerichtsärztliche Zeugnisse abzugeben. Hier hat auch am 15.2.1302 Wilhelm von VARIGNANA auf gerichtliche Anordnung eine Leichenschau zur Feststellung einer Vergiftung durchgeführt (PLACZEK 1905).

Auch im neugegründeten Königreich Jerusalem kannte man um die Mitte des 13. Jahrhunderts den ärztlichen Sachverständigen. Es wird berichtet, daß ein Ritter, der, um nicht vor Gericht erscheinen zu müssen, sich auf Krankheit, Schwäche oder Wunden berief, es sich gefallen lassen mußte, daß ihn ein Arzt untersuchte, seinen Urin betrachtete, seinen Puls fühlte und ein Wundarzt etwaige Wunden kritisch prüfte. Beide erstatteten dann eidlich ihr Gutachten (ORTOLAN 1872 zitiert in PACZEK 1905). Ebenfalls in Frankreich gab es nach einem königlichen Reskript vom Mai 1278 vereidigte Ärzte, die in Gerichtsverhandlungen Gutachten abzugeben hatten. Berüchtigt sind die Untersuchungen über Impotenz und Unfruchtbarkeit, die von Matronen und Ärzten während des Beischlafes der zu Untersuchenden vorgenommen wurden. Diese Methode wurde erst im 17. Jahrhundert verboten (MENDE 1819).

In Deutschland war zwischen dem 12. und 13. Jahrhundert die Situation verworren. Germanisches, römisches und kanonisches Recht stritten um ihre Herrschaft. In manchen Stadtrechten, die nach dem germanischen Recht ausgerichtet waren, wurde nach einem vereidigten gerichtsärztlichen Sachverständigen verlangt, wenn Brüche und Wunden zu beurteilen waren.

Als die eigentliche Mutter der Gerichtlichen Medizin (MENDE 1819) und somit auch der gerichtsmedizinischen Sachverständigentätigkeit wird das erste deutsche Strafgesetzbuch, die Constitutio Criminalis Carolina oder auch die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser KARLs V (1532), die die Bambergische Halsgerichtsordnung (1507) zur Grundlage hat, angesehen. Noch nie war die Zuziehung ärztlicher Sachverständiger in solcher Bestimmtheit und Ausdehnung gefordert worden wie in der Carolina.*)

Die Sachverständigentätigkeit nimmt nun einen steilen Aufschwung; es würde den Rahmen dieser kurzen Einleitung sprengen, auf alle weiteren Quellen hinzuweisen. Erwähnt sei noch, daß Ambroise PARÉs Schrift "De venesis" (1581) auch eine Anleitung zur Erstattung von Gutachten enthielt, und daß in dieser Schrift die ersten Hinweise auf eine Obduktion zu finden sind, die in der Carolina noch nicht gefordert wird. Daß trotz der relativen Blüte des Rechts und der Medizin noch einiges im argen lag, zeigen die zunehmenden Hexenprozesse, denen die Carolina nicht entgegen tritt und ein Beispiel von 1541, von dem OESTERLEN (1877) berichtete. In Padua fiel ein Mann mehrere Spaziergänger auf dem Felde an und tötete sie. Nachdem er gefaßt wurde, verteidigte er sich mit den Worten: "Ich bin ein Wolf, und daß meine Haut nicht der eines Wolfes gleicht, kommt nur daher, daß sie umgekehrt ist und die Haare nach innen stehen." Um sich hiervon zu überzeugen, machte man mehrere Incisionen in die Haut und schnitt ihm Arme und Beine ab, so daß er an seinen Wunden starb.

---

*) Bei ULMER sind die Artikel der Carolina, in denen die Zuziehung von Ärzten, Wundärzten und Hebammen angeordnet ist, teilweise wörtlich enthalten.

1.2. Die gerichtsmedizinische Gutachterpraxis der Tübinger Medizinischen Fakultät.

Das Medizinisch-Chirurgische Kollegium, dem unter anderem die Erstattung gerichtsmedizinischer Gutachten oblag, bestand aus dem Dekan und den Mitgliedern der Medizinischen Fakultät. Wie bei der Erstellung der Gutachten vorgegangen wurde, wird in einem Brief AUTENRIETHs an das Ministerium des Innern im Jahre 1822 geschildert (BIHL 1974):

> "...Wir teilten...die Arbeiten so, daß r e s p o n s a in Fällen, wozu keine besonderen Detailkenntnisse in einer einzelnen Wissenschaft gehören, zum Beispiel über Impotenz, über im Wasser gefundene Körper, ob sie lebend oder todt hineingeworfen etc., dem Turnus nach ausgearbeitet, Fälle aber, welche mehr Detailkenntnisse erfordern, zum Beispiel Vergiftungsgeschichten mit ihrer Untersuchung, strafbare Fehler der Hebammen bei schweren Geburten, Verwechslungen gefährlicher Medikamente usw., an den Professor ohne Turnus verwiesen werden, in dessen Fach sie einschlagen. Die weit meisten Fälle sind Schlägereien und Kindsmord; die also alle an den Professor der Chirurgie und Geburtshilfe gewiesen werden müßten; nicht selten kommen Gutachten wegen Wahnsinn vor; am seltensten über Vergiftungen. In der Regel also glaube ich, wird ein Turnus stattfinden müssen..., da (es) nötig ist, daß alle Mitglieder der Fakultät sich mit forensischen Gegenständen bekannt machen... In einzelnen schwierigen Fällen aber, (wird) die Sache an den Professor des betreffenden Faches zu weisen sein. Wenn der Dekan die Akten zirkulieren läßt, so darf er nur jedesmal anfragen, ob die Sache im Turnus oder als Ausnahme zu behandeln sein dürfte, und die Fakultät kann dann entscheiden.
>
> Der jedesmalige Dekan (hat) die Austeilung und die kanzleimäßige Leitung des Geschäfts zu besorgen. In schweren Fällen werden die Akten zur Einsicht vorher der ganzen

Fakultät gesetzt, in gewissen Fragen sie der Referent gleich in die Sitzung mit. Notwendig dazu ist, daß der Referent in der Fakultät seine Arbeit vortragt, dann durch etwaige Bemerkungen, wie sie seitens der ganzen Fakultät abgeht, die Angelegenheit [illegible] unterzeichnet der Dekan im Namen der Fakultät. Blos in das Fakultätsbuch [illegible] mit wenigen Worten eingetragen, [illegible] Sache ein Gutachten verlangt worden, der Referent, und daß das Gutachten, nachdem es abgeschrieben worden,...ins Archiv kam".

Konnten sich die Fakultätsmitglieder nicht auf ein übereinstimmendes Ergebnis einigen, war es möglich, daß meist der Vorsitzende [illegible] angefertigt wurden. Dies geschah zum Beispiel im Jahre 1818, als [illegible] und WINKLER von den [illegible] ausgearbeiteten Gutachten zwei weitere Ausarbeitungen anfertigen ließen (siehe A.d.I. Nr. 5).

Diese Verfahrensweise war, nach einer Eintragung im Dekanatsbuch, ab dem Sommersemester 1774 üblich. Davor wurden die Gutachten von dem jeweiligen Dekan verfasst.

Das Medizinisch-Chirurgische Kollegium hatte bis zur Einführung der [illegible] 1804 "in allen wichtigen Verbrechen [illegible] in dem ganzen Land die Gutachten zu erstatten".** Nach § 38 der Instruktionen für das Medizinaldepartement hatten sich die Kanzleibehörden "über einen das [illegible] betreffenden Fall" an das Medizinalkollegium zu wenden, [illegible] die Begutachtung der in criminal- und ehegerichtlichen, sowie in Zivilsachen vorkommenden, in die gerichtliche Arzneikunde oder [illegible] einschlagenden Fälle" [illegible] behörde unbenommen, in wichtigeren oder zweifelhaften Fällen auch das Gutachten der medizinischen Fakultät zu [illegible]".** [illegible] § 38 [illegible]

---

*) mundieren (lat.) = ins reine schreiben.

**) [illegible] Reskript des Ministeriums des Kultus und Unterrichts des Königreichs Bayern, betreffend die Einrichtung des Medizinalwesens vom 12. Januar 1804 (UAE 123/6)

noch nach der Einrichtung des Medizinalkollegiums (1818 bis 1920) Gültigkeit; allerdings nur bei fortdauernder Stimmengleichheit des Medizinalkollegiums.

Die Gutachtertätigkeit des Medizinisch-Chirurgischen Kollegiums war durch die genannten Bestimmungen auf einige wenige Fälle beschränkt. Sie gewann erst wieder an Bedeutung, nachdem das Königliche Dekret vom 6. Dezember 1823, "die dem K(öniglichen) Med(izinal)-Koll(egium) ausschließlich übertragene Stellung der medizinisch-gerichtlichen Gutachten" der Art teilte, "daß die Fakultät, welche sich diesem Geschäft ohne Belohnung zu unterziehen bereit ist, künftighin die medizinisch-gerichtlichen Gutachten für die Gerichtshöfe des Schwarzwald- und des Donaukreises zu stellen habe" (RIECKE 1856).

Um Aufhebung dieses Dekrets bat die Medizinische Fakultät in einem Schreiben vom 8. August 1864 an das Königliche Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens (UAT 125/9). Als Gründe wurden der für die Bearbeitung der vielen Gutachtenaufträge immense Zeitaufwand und die Gründung der naturwissenschaftlichen Fakultät (1863), mit welcher die beiden Vertreter der Chemie aus dem Medizinisch-Chirurgischen Kollegium ausschieden, angeführt. Auch der damalige Vertreter der Gerichtlichen Medizin, Reinhold KÖHLER, äußerte die Ansicht, daß "die jetzige Bethätigung jenes Mitglieds an den gerichtlichen Gutachten ein unzulängliches Surrogat bilde, daß daher auch das Wegfallen dieser theoretischen Arbeiten den Erfolg der Lehrvorträge kaum berühren dürfte".

In der Note des Ministers des Kirchen- und Schul-Wesens vom 12. Januar 1866 (UAT 125/9) wird der Medizinischen Fakultät zugestimmt, weil "dies eine förmlich verwaltende Thätigkeit, mittels welcher die medicinische Fakultät in Tübingen insoweit geradezu die Thätigkeit der betreffenden Staatsbehörde, des Medicinal-Kollegiums, zu ersetzen hat". Demgegenüber wird in der Note des Ministers des Innern vom 15. Februar 1866 (UAT 125/9) ausgeführt, daß

es nicht "räthlich" sein dürfte, "die medicinische Fakultät von der Theilnahme an dem fraglichen Geschäfte ganz auszuschließen und den Mitgliedern dieser Fakultät ein mit ihrem Berufe wohl vereinbares Geschäft abzunehmen, zu dessen Besorgung sie sich nach den in Württemberg bestehenden Einrichtungen durch den Eintritt in ihre Staatsämter verbindlich gemacht haben". Daß der Bitte der Medizinischen Fakultät nicht stattgegeben wurde, beweist auch die "Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern betreffend die Erstattung von Gutachten der Staatsmedizinalbehörden für die Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft vom 21. Mai 1881".
Dort heißt es im § 2 (KRAUSS 1910):

> "...Bezüglich der Erstattung von gerichtlich-medizinischen Kollegialgutachten für die Landgerichte und Staatsanwaltschaften des Schwarzwald- und des Donaukreises in Strafsachen, in Ehesachen und in Entmündigungssachen verbleibt es bei der bisherigen, auf K(öniglicher) Entschließung vom 6. Dezember 1823 beruhenden Bestimmung, wonach die betreffende Aufgabe der Medizinischen Fakultät in Tübingen obliegt".

Obwohl erst in einer Verfügung vom 9. August 1920 (DEHLINGER 1951) die kollegiale Obergutachtertätigkeit auf wichtige Fälle beschränkt wurde, geht schon aus einem Brief der Medizinischen Fakultät vom 30. Januar 1918* hervor, daß "die Funktion der Fakultät als medizinisch-chirurgisches Gutachterkollegium...sehr gering" ist. Sie würde sich tatsächlich fast nur darauf beschränken, daß der Vorstand der Königlichen Klinik für Gemüts- und Nervenkrankheiten alle paar Jahre einmal ein gerichtsärztliches Obergutachten zu machen habe.

---

*) Aus dem Staatsarchiv Ludwigsburg.
Bestand E 162 III, Bü. 1,159

1.3. Problemstellung / Quellenmaterial

Eine möglichst vollständige Gutachtensammlung der von den Professoren der Tübinger Medizinischen Fakultät im Rahmen des Medizinisch-Chirurgischen Kollegiums erstellten Gutachten zu erhalten, war das Hauptanliegen dieser Dissertationsschrift.

Sämtliche Hinweise auf eine Gutachtenerstattung, - also auch nicht im Wortlaut erhaltene Gutachten -, sind aufgeführt. Die aus dem Universitätsarchiv eruierten Gutachten werden ergänzt durch die von J.H.F. und H.F. AUTENRIETH im Jahre 1846 herausgegebene Gutachtensammlung.

Bei der Forschung nach weiteren, in Tübingen nicht erhaltenen Gutachten war kein Erfolg zu verzeichnen. Sowohl im Hauptstaatsarchiv Stuttgart als auch in den Staatsarchiven Ludwigsburg und Sigmaringen fanden sich keine Hinweise auf Tübinger Gutachten. Auch die in der älteren Literatur enthaltenen Gutachtensammlungen von DANIELS (1776), KÜHN (1791-1796), BERNT (1827), RICHTER(1838), SNETIWY (1846), CHOULANT (1847 und 1853), SCHÄFER (1848 und 1852), POELCHAU (1868), FRIEDBERG (1875), WIENER (1891) und BECKER (1892) enthielten keine entsprechenden Gutachten.

Bei der Gliederung der Gutachten waren die von Oberstaatsarchivrat Dr. SCHÄFER (1975) bearbeitete Gutachtensammlung aus dem Universitätsarchiv Tübingen und die von Professor Dr. med. G. FICHTNER transskripierten Dekanatsbücher eine wertvolle Hilfe.

2. Gutachtertätigkeit in der Medizin

2.1. Definitionen (Sachverständiger, Gutachten)

Sachverständiger im weiteren Sinne ist jeder, der für ein bestimmtes Gebiet in einem besonderen Maße sach- und fachkundig ist. Als Sachverständiger im engeren Sinne werden Personen bezeichnet, die haupt- oder nebenberuflich, aufgrund ihrer Fachkenntnisse Gutachten für Gerichte, Verwaltungsbehörden und Privatpersonen erstatten (JESSNITZER 1976). Im Rahmen dieser Arbeit sind S a c h v e r s t ä n d i g e immer als medizinische, ärztliche, gerichtsmedizinische, gerichtsärztliche Sachverständige anzusehen, die aufgrund ihrer Sach- und Fachkenntnisse zur Erforschung der "medizinischen Wahrheit" herangezogen werden und als Beweismittel und Helfer des Richters zur Entscheidung eines gerichtlichen Verfahrens beitragen.

Der schriftlichen Festlegung einer Sachverständigenaussage, dem Gutachten, wird unterstellt, daß es auf detaillierter Kenntnis des Gegenstandes, exakten Untersuchungsergebnissen, objektivem Urteilsvermögen und umfassendem Wissen von den derzeit anerkannten wissenschaftlichen Fakten beruht (MARX 1969).

Die Bezeichnung G u t a c h t e r , von manchen Behörden noch gebraucht, und S a c h v e r s t ä n d i g e r werden synonym gebraucht, da beide dieselben Aufgaben und Pflichten haben und beide das gleiche tun.

Die rechtliche Stellung des Sachverständigen wird später (siehe 3.) gewürdigt.

2.2. Anforderungen und Aufgaben des medizinischen Sachverständigen bei der Erstellung von Gutachten

Als gerichtsmedizinischer Sachverständiger begibt sich der Arzt zwischen Medizin und Recht. Die wesentliche Aufgabe des ärztlichen Berufes, zu helfen und zu heilen, kann der medizinische Sachverständige nicht erfüllen. Die normalerweise stark subjektiv orientierte Arbeit muß einer strengen objektiven und unparteilichen Beobachtung und Beurteilung weichen. Sympathie oder Antipathie, Wohlwollen oder Übelwollen, Gefühle und Empfindungen, Hilfsbereitschaft und ähnliches haben in der ärztlichen Gutachtertätigkeit keinen Raum (HIRT 1965). Formulierungen wie "in dubio pro aegroto" - eine Abwandlung der im Strafrecht geltenden Regel "in dubio pro reo" - sind unstatthaft und beweisen, daß der Gutachter von seiner Aufgabe als Sachverständiger abweichen will (LINIGER-MOLINEUS 1964).

Dieses Bild vom objektiven und unabhängigen Sachverständigen, der neutral nach bestem Wissen und Gewissen urteilt, ist aus der Natur der Sache, aber auch vom persönlichen Habitus der Sachverständigen her, nur schwer zu realisieren. Abgesehen davon, daß unterschiedliche wissenschaftliche Auffassungen entgegengesetzte Beurteilungen zur Folge haben können, besteht auch eine mehr oder minder starke Subjektivität bei jedem Sachverständigen selbst (SCHIMANSKI 1976). Um solche Einflüsse bei der Gutachtenerstattung auf ein Minimum zu reduzieren, sind psychologisches Wissen und Einfühlungsvermögen sowie psychologische Erfahrung notwendig.

Unabhängigkeit und Objektivität des Sachverständigen verlangen auch, daß der Sachverständige angibt, wo bei seinen Schlüssen die gesicherten Erfahrungen und Erkenntnisse aufhören und wo die Theorie beginnt (BREMER 1973). Unter gesicherten Erfahrungen und Erkenntnissen versteht man die derzeit herrschende wissenschaftliche Anschauung über bestimmte Sachverhalte, sprich: Schulmedizin. Diese

sogenannte "medizinische Wahrheit" ist wandelbar und somit relativ. Trotzdem muß der medizinische Sachverständige die herrschende wissenschaftliche Auffassung kennen und zur Grundlage seiner Beurteilung machen. Würde der Gutachter seine Beurteilung auf eine andere wissenschaftliche Auffassung stützen, wäre eine gerechte Entscheidung und gleichmäßige Behandlung aller Antragsteller und Kläger kaum möglich (HIRT 1965).

Wendet ein Gutachter eine Theorie an, die der herrschenden Lehrmeinung widerspricht, so muß er dies erkennbar machen und sich mit der herrschenden Meinung in seinem Gutachten auseinandersetzen (BURESCH 1958). RASCH (1967) dagegen lehnt abweichende Theorien konsequent ab; nach ihm sollte "allein die Tatsache, welche weitreichenden Konsequenzen ein forensisches Gutachten haben kann", klarstellen, "daß der Gerichtssaal kein Tummelplatz für Außenseiter oder ein Experimentierfeld für neue, möglicherweise einzig dem betreffenden Sachverständigen zugängliche Theorien sein kann".

Hat die medizinische Wissenschaft im ganzen noch keine Antwort gefunden, muß der Sachverständige sich unter Umständen zu einem "non liquet" bekennen; er darf sich nicht, nur weil er gefragt wird, eine Antwort abringen, die wissenschaftlich nicht stichhaltig ist. Wird dem medizinischen Gutachter eine Frage vorgelegt, die zwar in sein Fach fällt, die er aber nicht bzw. nicht allein beantworten kann, beweist er charakterliche Stärke, wenn er noch einen weiteren Gutachter hinzuzieht, das Zusatzgutachten einer geeigneten Persönlichkeit vorschlägt oder den Gutachterauftrag zurückgibt.

Die Anwendung medizinisch-naturwissenschaftlichen Wissens und Könnens eines Arztes reicht allerdings nicht aus, um die Frage eines gerichtlichen Auftraggebers in verwertbarer Weise zu beantworten. Voraussetzung dafür sind Kenntnisse bzw. besondere Sachkunde über Gerichtsbar-

keiten, Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien, in denen Rechtsgrundlagen für eine ärztlich- sachverständige und gutachterliche Mitwirkung enthalten sind, die Verschiedenheit der Rechtsbegriffe und die mit diesen zusammenhängenden Rechtsanspruchgrundlagen, die Unterschiede der medizinischen und juristischen Kausalität (TRÜB 1968).

Jeder - auch der medizinische Sachverhalt - enthält bei rechtlicher Würdigung rechtserhebliche und rechtsunerhebliche Bestandteile. Nur wenn der Sachverständige dies berücksichtigt, ist er in der Lage, dem Gutachtenempfänger die richtigen Grundlagen für seine Entscheidung durch Sachverständigenvortrag in einer auch für Nichtmediziner verständlichen Form zu vermitteln (HOFFMANN und FRIEDRICHS 1967). Der Sachverständige ist somit Koordinator wissenschaftlicher Fakten und ihrer forensischen Anwendung als Beweismittel (EISEN 1977).

v. KEITZ (1967) vergleicht den Sachverständigen in Bezug auf diese gemischt medizinisch-rechtlichen Sachverhalte mit einem "Schneider, der die Aufgabe hat, ein rotes und ein blaues Tuch zusammen zu nähen", der aber "nie eine Verbindung zusammenbrächte, wenn er mit seiner Nadel jeweils nur im Bereich der einen Farbe bliebe".

Bei der Begegnung von Medizin und Jurisprudenz ergeben sich nicht selten Mißverständnisse, weil diese Disziplinen über voneinander abweichende Terminologien verfügen, - die Medizin mehr qualitativ und die Jurisprudenz mehr wertend zu denken gewöhnt ist -, und weil die gleichen Begriffe andere Inhalte haben (HOFFMANN und FRIEDRICHS 1967). AVDEEV (1973) warnt deshalb davor, einen medizinischen Ausdruck ohne weiteres einer rechtlichen Definition gleichzusetzen. Bezeichnungen wie "Tötung bzw. Ermordung (Mord), Selbstmord, Brutalität, starker Affekt, Gewalttat, Verstümmelung, Mißhandlung, Quälerei, Lebensgefahr, Körperverletzung, Geschlechtsreife, Leistungsfähigkeit, Ge-

schlechtsverkehr, Schändung, Perversität, Notzucht, Hilflosigkeit, Handlungsfähigkeit, Zurechnungs- oder Schuldfähigkeit", würden für einige als Rechtsbegriffe, für andere als medizinische Begriffe gelten. Um diesen Unzulänglichkeiten, die zu schweren Justizirrtümern führen können, zu begegnen, schlägt er eine "Bereinigung" dieser Begriffe vor (siehe 3.2.).

Nur durch systematisches Vorgehen nach allgemein anerkannten Grundsätzen und Richtlinien für die Methodik der Sachverständigentätigkeit lassen sich Gutachtenaufträge bewältigen. Leichte Lesbarkeit und das Verständnis für seine medizinisch- naturwissenschaftlichen Erkenntnisse und Ausführungen müssen gesichert sein. Darüberhinaus müssen auch alle Schlüsse auf ihre Logik nachprüfbar sein; denn es genügt nicht, daß Ergebnisse vorliegen, mit denen sich das Gericht abzufinden hat. Die Wege, auf denen der Gutachter seine Resultate erzielt hat, müssen erkennbar sein (BREMER 1973). Nach v. KEITZ (1967) "kommt es immer wieder vor, daß der Auftraggeber, wenn er versucht diese Wege nachzugehen, irregeführt wird", weil sich der Gutachter "tief in dem Dschungel seiner für den Laien doch recht vertrackten Fachsprache" begeben hat. Eine eindeutig verständliche Sprache des Sachverständigen ist daher eine Conditio sine qua non.

HEPNER (1966) faßt die Anforderungen, denen ein Sachverständiger genügen muß, folgendermaßen zusammen:

Persönlich

1. gefestigter Charakter
2. Gewissenhaftigkeit
3. Unbeeinflußbarkeit

Fachlich

1. der Fragestellung entsprechend
   a) erlerntes theoretisches Wissen
   b) Erfahrungswissen
   c) praktische Fertigkeit

Allgemein

1. Einfühlungsvermögen in die richterliche Fragestellung
2. Gute, auch für den Laien verständliche Ausdrucksweise.
3. Vorsicht und Zurückhaltung bei der letzten Entscheidung, insbesondere wenn das Gutachten nicht mit Sicherheit abgegeben werden kann.

Abschließend kann also festgestellt werden:

Soll ein ärztliches Gutachten wissenschaftlich anerkannt und von den Gerichten entsprechend gewürdigt werden, muß der Arzt äußerste Objektivität walten lassen, die medizinischen Grundlagen beherrschen, psychologische Erfahrungen besitzen, die rechtlichen Grundlagen kennen, eine einwandfreie Untersuchung durchführen und eine verständliche und klar begründete Beurteilung abgeben.

2.3. Art eines medizinischen Gutachtens

Eine Einteilung nach der Art medizinischer Gutachten vorzunehmen ist problematisch. In der im folgenden vorgenommenen Gruppierung sind sowohl medizinische, juristische als auch allgemeine Gutachtenbegriffe bzw. Gutachtenarten zusammengestellt. Die ersten vier Gruppen wurden von TRÜB (1968) übernommen.

2.3.1. Die Gruppe ärztlicher Gutachten nach dem Auftraggeber

Auftraggeber können sein:

Gerichte oder verschiedene Gerichtsbarkeiten,
staatliche und kommunale Behörden,
Körperschaften des öffentlichen Rechts
(u.a. die Träger der Sozialversicherungen),

Organisationen oder Verbände von Industrie, Handel, Gewerbe, Landwirtschaft und Verkehr, die im allgemeinen durch Arbeitgeber- oder Arbeitnehmer-Verbände vertreten sind.

2.3.2. Aufteilung nach Dienststellung und nach dem dienstlichen Berufsbereich des Gutachters

Dazu gehören:

Die amtsärztlichen Gutachten der staatlichen und kommunalen Gesundheitsämter,
die versorgungsärztlichen Gutachten der bei den Versorgungsämtern tätigen Ärzte,
die Gutachten der im Dienst der Bundesbahn und Bundespost stehenden Ärzte,
die Gutachten der Ärzte der Arbeitsverwaltung und der Arbeitsämter,
die Gutachten der beratenden Ärzte (Vertrauensärzte) für die Träger der Sozialversicherung,
die Gutachten der Werks- und Betriebsärzte,
die Gutachten der staatlichen Gewerbeärzte,
die Gutachten der bestellten Gerichtsärzte der öffentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
die Gutachten der Ärzte der Strafvollzugsanstalten,
die Gutachten der Ärzte der Landesentschädigungs- bzw. Wiedergutmachungsämter,
die Gutachten der Gesellschaftsärzte in der Individualversicherung.

2.3.3. Die Gutachtenaufgliederung nach der Facharztordnung

Für fachärztliche Gutachten kommen alle Facharztdisziplinen in Betracht.

Ebenfalls zur Gutachtenerstattung herangezogen werden auch die ärztlichen Direktoren, Chefärzte, leitenden Ärzte aber auch Belegärzte von Fachkliniken und Fachabteilungen der öffentlich, gemeinnützigen sowie der konfessionellen Krankenanstalten.

2.3.4. Eine besonders geartete Kategorie von ärztlichen Gutachten sind, die von den "Prüfärzten" erstatteten gutachterlichen Stellungnahmen und die "ärztlichen Prüfvermerke"

Eine medizinische sachverständige Prüfung der von anderen ärztlichen Gutachtern angeforderten Gutachten durchzuführen und mit Prüfvermerken zu versehen, ist die Aufgabe eines "Prüfarztes" im Versorgungsärztlichen Dienst der Bundesversorgungsverwaltung. Auch bei den Trägern der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Unfallversicherung) sowie der Individualversicherung bilden die Prüfvermerke eine Mitgrundlage für die Verwaltungsentscheidung.

2.3.5. Aktengutachten

Die Begutachtung nach Aktenlage stellt stets einen Notbehelf dar, der durch das Fehlen des persönlichen Augenscheins unvermeidlich Unsicherheiten und Schwierigkeiten bringt (MARX 1969). In Fällen, in denen der medizinische Sachverhalt bereits völlig aufgeklärt ist, jedoch verschiedene forensische Schlußfolgerungen gezogen wurden, bei Gutachten über Verstorbene oder über nicht erreichbare Personen, kann ein Aktengutachten ausreichend sein.

Der Beweiswert eines nach Aktenlage erstatteten Gutachtens ist gegenüber dem sogenannten Untersuchungsgutachten - solange keine Zweifel, Unklarheiten und Meinungs-

verschiedenheiten über die Richtigkeit und die Objektivität von Anamnese, Befund und Diagnose aufkommen - "keineswegs grundsätzlich geringer" (PROBST 1961).

Das Aufbauschema des Aktengutachtens lehnt sich an die Gliederung des Gutachtens in freier Form an (siehe 2.4.).

2.3.6. Untersuchungsgutachten / Beobachtungsgutachten

Körperliche, klinische (EEG, EKG u.a.) psychologisch-psychiatrische und labortechnische Untersuchungen sind bei vielen medizinischen Gutachten Grundlage einer umfassenden und wissenschaftlich abgesicherten Beantwortung der vom Auftraggeber gestellten Fragen. Einem Beobachtungsgutachten liegt eine mehrtägige, stationäre, klinische Beobachtung eines zu Begutachtenden zugrunde (TRÜB 1968).

2.3.7. Sektionsgutachten

Das Sektionsgutachten ist gemäß § 87 StPO ein unmittelbar nach der Sektion abgegebenes, vorläufiges Gutachten. Der Obduzent hat sich auch zu den aus Akten oder sonst bekannt gewordenen "Tatsachen" und zu den Verdachtsmomenten, als "Fingerzeige für die weitere Bearbeitung des Falles der Strafverfolgungsbehörde" (PONSOLD 1967) zu äußern. Im abschließenden Gutachten sind histologische und toxikologische Untersuchungen meist asservierter Organe zu berücksichtigen (EISEN 1977). Während das vorläufige Gutachten ohne Begründung der Schlußfolgerungen abzugeben ist, muß das abschließende Gutachten begründet sein (PONSOLD 1967).

2.3.8. Obergutachten

Obwohl der Begriff des Obergutachtens weder in der Zivil- noch in der Strafprozeßordnung erwähnt ist, wird er in Literatur und Rechtsprechung häufig gebraucht. Jedes w e i t e r e Gutachten als Obergutachten zu bezeichnen, ist nach JESSNITZER (1977) nicht zu empfehlen, denn es sei "nicht einzusehen, warum das zweite dem ersten schlechthin übergeordnet sein soll". JESSNITZER (1977) stellt den umstrittenen Begriff "Obergutachter" mit folgender Definition klar: "Obergutachter ist ein Sachverständiger, der hinzugezogen wird, um kraft besonderer Autorität Zweifel zu klären, die durch gegensätzliche Auffassungen m e h r e r e r vor ihm gehörter Sachverständiger entstanden sind."

Das Obergutachten kann nach einer erneuten Untersuchung des zu Begutachtenden (Untersuchungs-Obergutachten) oder auch als Akten-Obergutachten erstattet werden. Es hat die bereits vorhandenen Gutachten hinsichtlich ihrer Beweiskraft zu prüfen und eingehend zu würdigen. Die aufgrund des medizinischen Tatsachenverhaltes gebildete eigene Auffassung ist eingehend zu begründen und durch fachwissenschaftliche Argumente zu erhärten (TRÜB 1968).

2.3.9. Zusatzgutachten

Zusatzgutachten werden entweder unmittelbar oder auf Anregung des ursprünglich beauftragten Sachverständigen durch das Gericht angefordert. Zusatzgutachten müssen als solche erkennbar sein. Entscheidend ist jedoch das Hauptgutachten, in dem etwaige Zusatzgutachten berücksichtigt und ihrer Bedeutung für die Aussagen entsprechend gewichtet sein müssen. Für das Gericht haben Zusatzgutachten nur den Charakter von tatsächlichen Voraussetzungen, die die Grundlage des Hauptgutachtens bilden (GÖPPINGER 1972).

2.3.10. Privat- oder Parteigutachten

Privat- oder Parteigutachten sind Gutachten, die sich eine Partei von einem von ihr ausgewählten Sachverständigen beschafft (BAUMBACH 1974). Die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 75 StPO, 407 ZPO) über die Begutachtungspflicht gelten für Privatgutachten nicht, weil sie nicht im Auftrag des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft erstattet werden. Das von einer Partei in den Prozeß eingeführte Privatgutachten ist als durch Urkundenbeweis - nicht Sachverständigenbeweis - belegtes Parteivorbringen vom Gericht zu berücksichtigen und zu würdigen. Da es aber dem Gericht freigestellt ist, auf welche Weise es sich die für die Entscheidung des Rechtsstreites erforderliche Sachkunde erworben hat, kann dies auch mit Hilfe des als Urkundenbeweis in den Prozeß eingeführten Privatgutachtens geschehen. Insofern ist vom tatsächlichen Beweiswert her gesehen das Privatgutachten dem gerichtlichen Sachverständigengutachten weitgehend gleichgestellt (MÜLLER 1973).

Die Erstellung eines objektiven und unparteilichen Privatgutachtens wird oft durch einseitige Informationen seitens der Partei erschwert. Entgegen dem gerichtlichen Sachverständigen erhält der private Sachverständige keine Einsicht in die Akten. Durch Nachlässigkeiten bei der Materialsammlung, Verbundenheit - wenn auch nur im Unbewußten - mit der Partei und durch wirtschaftliche Abhängigkeit kommt es relativ häufig zu sogenannten Gefälligkeitsgutachten. Diese werden nach JESSNITZER (1976) "bald als solche erkannt und zur Enttäuschung des Auftraggebers entsprechend bewertet."

2.4. Form und Aufbau eines medizinischen Gutachtens

Gutachten werden entsprechend den vom Auftraggeber gegebenen Weisungen, Richtlinien, Vorschlägen oder Anregungen erstattet. Grundsätzlich können Gutachten mündlich, schriftlich oder schriftlich und mündlich abgegeben werden. Ein schriftliches medizinisches Gutachten kann entweder als Formulargutachten oder in freier Form erstellt werden.

2.4.1. Das Formulargutachten

Das Formulargutachten enthält vorgedruckte medizinische Fragen zur Familien- und Eigenanamnese des zu Untersuchenden, zum Befund, zur Diagnose und zur gutachtlichen Beurteilung für bestimmte, meist versicherungsmedizinische nicht forensische Zwecke (EISEN 1977). Der Vorteil des Formulargutachtens liegt in der Erleichterung des systematischen Vorgehens bei der Ermittlung der für die Beurteilung wichtigen Fakten und in der raschen Orientierungsmöglichkeit für Verwaltung und Nachgutachter. Der Nachteil ist, daß sich individuelle Besonderheiten der jeweiligen Fachgebiete und des Einzelfalles nur unzureichend berücksichtigen lassen.

2.4.2. Das freie Gutachten

Da sich die Besonderheiten eines Falles, die Vielfalt der Beweisfragen sehr häufig formularmäßig nicht abhandeln lassen, wird ein freies Gutachten erstattet. Der Aufbau bzw. die Gliederung eines in freier Form erstatteten Gutachtens hat sich nach den in der Literatur gefundenen Angaben in den letzten 150 Jahren nicht wesentlich verändert. Lediglich die Begriffe Registratura visi reperti (Untersuchungsprotokoll) oder Visum repertum (Fundschein) sind heute nicht mehr gebräuchlich. Gewisse

Verschiebungen in der Gliederung, die sich je nach Tatbestand und Aktenlage ergeben können, unterliegen dem Ermessen des Gutachters.

Der Sachverständige hat sich auf die Fragestellung (Beweisbeschluß) des Auftraggebers zu beschränken, auch wenn ihm an einem Fall etwas völlig anderes interessiert. Die Beweisfrage ist während der ganzen Begutachtung im Auge zu behalten (PONSOLD 1967).

Das "Kernstück" (PROBST 1961) des Gutachtens ist der zu erhebende Befund. Er ist die Grundlage für die Begutachtung. In jedem Fall, also unabhängig von Fragestellung und Umfang des Gutachtens, wird der Patient von Kopf bis Fuß gründlich untersucht - nur Zusatzgutachten beschränken sich in der Regel auf den Befund des jeweiligen Fachgebietes - und dieser Befund in allen Einzelheiten fixiert (MARX 1969). Dem ausführlichen klinischen Befund folgen die weiteren speziellen Untersuchungen: Laborbefunde, Oszillographie, Funktionsprüfungen, Röntgenbefunde u.a. Außer diesen körperlichen Befunden müssen häufig noch psychische Befunde, zum Beispiel mit Hilfe einer psychiatrischen Exploration, erstellt werden.

Die Beurteilung stellt das Gutachten im engeren Sinne dar. Sie ist - im Gegensatz zum objektiven Befund - die subjektive Leistung des Sachverständigen. Die Beurteilung beginnt mit einer knappen Zusammenfassung der wichtigsten Daten aus dem Aktenauszug, den eigenen Angaben des Probanden und den Befunden. Daraus wird die Diagnose entwickelt. Bei Mehrdeutigkeit der Befunde sind die differentialdiagnostischen Möglichkeiten abzuhandeln. Der Sachverständige hat zu begründen, warum er sich unter mehreren Möglichkeiten zu dieser oder jener Diagnose durchringt und mit welchem Grad von Wahrscheinlichkeit sich seine Schlüsse rechtfertigen. Das Abweichen von der herrschenden Lehrmeinung ist gegebenenfalls zu erklären (LEITHOFF 1976).

Das Wesentliche der Begutachtung ist die Beurteilung des gesamten Sachverhaltes. Der Gutachter muß alle festgestellten Tatsachen und angegebene Umstände berücksichtigen, gegeneinander abwägen und sich entscheiden, welche Zusammenhänge gegeben und welche nicht gegeben sind. Hierbei muß er beachten, in welchem Rechtszweig die Sache zu entscheiden sein wird, strafrechtlich, zivilrechtlich, sozialrechtlich (PROBST 1968). Denn nur wenn der Gutachter die jeweiligen Kausalitätstheorien und Wahrscheinlichkeitsbegriffe bzw. Beweisanforderungen richtig anwendet bzw. kennt, kann das Gutachten als Beweismittel vom Richter entsprechend gewürdigt werden. So wird zum Beispiel im Zivil- und Strafrecht eine "an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit" gefordert, während im Sozialrecht die "Wahrscheinlichkeit" ausreicht, was wiederum auf der Verschiedenartigkeit der Verursachungstheorien beruht. Kausalitätstheorien und Wahrscheinlichkeitsbegriffe werden noch gesondert behandelt (siehe 3.2.2. und 3.2.3.).

Vom Antragsteller vorgelegte, privatärztliche Zeugnisse und Gutachten müssen in die Beurteilung einbezogen werden. Vertritt der Gutachter eine andere Meinung, so hat er sich mit den Ansichten anderer Gutachter kritisch auseinanderzusetzen, hat sich jedoch jeder Schärfe oder persönlicher Kritik zu enthalten (LINIGER-MOLINEUS 1964).

Das Gutachten wird mit einer Zusammenfassung abgeschlossen. Sie ist nicht als Kurzfassung des Gutachtens zu formulieren, sondern hat sich darauf zu beschränken, die eingangs gestellten Beweisfragen kurz zu beantworten (LEITHOFF 1976). Diese Fragen können vom Gutachter allerdings nicht immer vollständig beantwortet werden. Fühlt sich der Gutachter in einzelnen Punkten dieser Fragen sachlich oder menschlich überfordert, so muß er dies klar zum Ausdruck bringen (MARX 1969).

Nach MEIXNER (1952) haben solche Schlußsätze den Nachteil, "daß so mancher nur sie liest. Dabei entgeht ihm, wenn

der Sachverständige im Vorangehenden nicht einfach geplaudert hat, viel Wichtiges. Es kommt aber auch vor," führt er weiter aus, "daß so eine Schlußzusammenfassung eine Sicherheit vortäuscht, die aus der gründlichen Erörterung gar nicht hervorgeht, also irreleitet."

Die Unterschrift macht endlich das Gutachten rechtsverbindlich.

3. Der medizinische Sachverständige vor Gericht

3.1. Rechtsgrundlagen

Das Sachverständigengutachten als Beweismittel ist in jedem Gerichtsverfahren durch die betreffende Verfahrensordnung vorgesehen. In dieser Arbeit werden vor allem die in der Strafprozeßordnung (§§ 71 - 93) und der Zivilprozeßordnung (§§ 402 - 414) enthaltenen Bestimmungen über den Sachverständigenbeweis behandelt. Da die Mehrzahl der übrigen Verfahrensordnungen (Finanzgerichtsordnung, Verwaltungsgerichtsordnung, Arbeitsgerichtsgesetz, Sozialgerichtsgesetz) auf die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung verweist, kann diese Einschränkung ohne Substanzverlust gemacht werden. Grundsätzlich sind auch zwischen den Bestimmungen der Strafprozeßordnung und der Zivilprozeßordnung keine weitgehenden Unterschiede zu verzeichnen. Deshalb werden sie auch nur dort gesondert abgehandelt, wo besondere Rechtssätze gelten.

3.2. Juristisches und medizinisch- naturwissenschaftliches Denken

Viele Mißverständnisse zwischen Medizinern und Juristen resultieren - wie schon erörtert - aus der verschiedenen Denk- und Arbeitsweise dieser beiden Disziplinen. In den

folgenden Abschnitten werden deshalb die häufigsten "Verständigungsschwierigkeiten" behandelt.

3.2.1. Die verschiedenen Denkweisen

Eine Zusammenarbeit zwischen Richtern und medizinischen Sachverständigen ist nur möglich, wenn beide die verschiedenen Denkweisen kennen und einsehen; denn sie sind berechtigt und notwendig, um die richterlichen und ärztlichen Aufgaben zweckentsprechend zu erfüllen. Der Richter erstrebt mit seinem Wirken in der Öffentlichkeit die Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen. Der Arzt dagegen handelt in einem privaten, gegen die Öffentlichkeit geschützten Raum; er will dem jeweiligen, hilfsbedürftigen Kranken helfen: "salus aegroti suprema lex" (WUERMELING 1967). Aus diesen verschiedenen Zwecken ihres Strebens erklärt sich die differente Denkweise. Das mehr wertbezogene, abstrakte und deduktive juristische Denken und das mehr seinsbezogene, konkrete und induktive medizinische Denken (EISEN 1977). Durch diese verschiedenen Denkweisen entstehen unterschiedliche Bedeutungen gleichlautender, beiden Fachsprachen angehörender Ausdrücke.

Ein Urteil des Bundesgerichtshofes, - NJW 61, 2067 -, das sich mit der medizinischen und strafrechtlichen Bestimmung des Begriffes "Beischlaf" beschäftigt, verdeutlicht dies. Die Verurteilung eines des Beischlafs zwischen Verwandten Angeklagten hing entscheidend von der Frage ab, ob das Tatbestandsmerkmal des Beischlafs erfüllt war oder nicht. Die Frage, ob Beischlaf schon vorliegt, wenn der Mann mit seinem Glied nur in den weiblichen Scheidenvorhof eindringt, wurde mit folgender Begründung bejaht:

Die medizinische Wissenschaft verstehe unter Beischlaf im allgemeinen die normale geschlechtliche Vereinigung

mit ihrer naturgewollten Funktion - Befriedigung des Geschlechtstriebes und Fortpflanzung. Diese Begriffsbestimmung sei aber für die Auslegung des strafrechtlichen Begriffs des Beischlafs nicht maßgebend, da die medizinische Wissenschaft ihre Begriffe nach eigenen, naturwissenschaftlichen Zwecken bilde. Die Berücksichtigung rechtlicher Gesichtspunkte, wie zum Beispiel die nach der Strafwürdigkeit gewisser Vorgänge, liege für den Mediziner fern, während die Frage für den Strafrichter die entscheidende sei.

Der Zweck der Strafandrohung bestehe hier jedenfalls auch in der Verhinderung unerwünschter Zeugung. Deshalb sei "Beischlaf" im strafrechtlichen Sinne eine ihrer Art nach zur Zeugung geeignete Handlung. Liege eine solche vor, so sei der Begriff erfüllt, ohne daß es noch darauf ankommen könne, ob im Einzelfall die Gefahr der Empfängnis mehr oder weniger groß, oder ob sie aus irgendwelchen Gründen gar ausgeschlossen sei. Komme es bereits im Scheidenvorhof zu einem Samenerguß, so sei nach gesicherter Erkenntnis der medizinischen Wissenschaft eine Empfängnis möglich. Vom Zweck der Strafandrohung her gesehen, bestehe demnach kein Anlaß, das Merkmal des Beischlafs einschränkend auszulegen. Es müsse ausreichen, daß ein, wenn auch nur unvollständiges Eindringen des Gliedes in das weibliche Geschlechtsorgan seinen Anfang nehme (JESSNITZER 1974 und 1976; WUERMELING 1967).

Auch am Krankheitsbegriff werden Unterschiede der medizinischen und juristischen Denkweise deutlich. Während man im medizinischen Sinne in erster Linie an die Q u a l i t ä t denkt, wenn man an Krankheit denkt, ist das juristische Denken über den gleichen Gegenstand durch Q u a n t i t ä t bestimmt. Der Mediziner denkt also artgemäß über Krankheit, der Jurist gradmäßig (SCHELLWORTH 1958). Nach SCHELLWORTH (1958) ist die ärztliche Frage: "Was hat der Kranke eigentlich?" für den Juristen nicht

interessant; er brauche einen allgemein gültigen Krankheitsbegriff, weil es für ihn eigentlich nur eine Diagnose gebe: "Krankheit". Die juristische Frage sei daher: "Hat das unter den Krankheitsbegriff fallende Leiden einen solchen Grad (gegebenenfalls auch eine solche Dauer) erreicht, daß durch Behandlungsbedürftigkeit, Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Invalidität, Berufsunfähigkeit, eine graduell zu bestimmende Erwerbsminderung bedingt oder auch die Strafbarkeit ausgeschlossen ist oder nicht?". Unterhalb dieser Schwelle sei Krankheit - worin auch immer sie bestehen möge - rechtlich irrelevant und daher auch juristisch uninteressant, so interessant sie für den Mediziner sein möge.

Dem Juristen kommt es also darauf an, ob bei dem Krankheitsgrad eine gewisse Grenze erreicht ist oder nicht. Dieses "Grenzwert-Denken" (JESSNITZER 1974 und 1976) ist dem Mediziner fremd. Im medizinischen Bereich gibt es keine scharfen Grenzen, sondern nur fließende Übergänge. So ist es zum Beispiel für den Mediziner nicht verständlich, daß mit einem Alkoholgehalt von 1,29 ‰ eine absolute Fahruntüchtigkeit nicht nachzuweisen, mit dem erforderlichen Grenzwert von 1,3 ‰ aber gegeben ist. Die Begriffe Krankheit im medizinischen Sinne einerseits und im rechtlichen Sinne andererseits lassen sich also nicht zur Deckung bringen; es handelt sich nicht etwa um vermeidbare Divergenzen, sondern um eine uneliminierbare Inkommensurabilität (SCHELLWORTH 1958).

Weitere "Verständigungsschwierigkeiten" ergeben sich bei Fragen nach dem ursächlichen Zusammenhang (Kausalzusammenhang) zwischen dem schädigenden Ereignis und der Schädigung und den damit zusammenhängenden Wahrscheinlichkeitsbegriffen.

3.2.2. Kausalität

> Der eingeborenste Begriff, der notwendigste,
> von Ursach'und Wirkung
> wird in der Anwendung die Veranlassung zu
> unzähligen,sich immer wiederholenden Irrtümern.
>
> Goethe

Unter Kausalität wird der Zusammenhang von Ursache und Wirkung verstanden. Nach übereinstimmender, wissenschaftlicher Auffassung ist Ursache die Gesamtheit aller Bedingungen (Conditiones), die eine entsprechende Wirkung (Erfolg) erzielen. Im philosophisch-naturwissenschaftlichen Sinn wird jede einzelne Bedingung als Teilursache bezeichnet (SCHIMANSKI 1976). Alle Bedingungen einer Ursache sind insofern in gleicher Weise wirksam, als bei Wegfall auch nur einer von ihnen die Wirkung ausbleibt. Jede einzelne ursächliche Bedingung ist darum Conditio sine qua non, ohne die die Wirkung nicht eintritt.

In der Praxis muß diese allgemeine Ursachenlehre eingeschränkt werden, weil die Mitberücksichtigung aller Einzelbedingungen einer Ursache in unübersehbare Verhältnisse führen würde. Da die meisten Einzelbedingungen für den Betrachter Selbstverständlichkeiten und ohne Belang sind, wählt er, je nach Interesse oder Standpunkt, aus der Gesamtheit der ursächlichen (kausalen) Bedingungen die wesentlichen aus und eliminiert die unwesentlichen. Wenn also von rechtlicher bzw. medizinischer Ursache gesprochen wird, dann ist damit immer nur der Teil der Summe der Bedingungen eines Erfolges gemeint, der rechtlich bzw. medizinisch interessiert. Die Jurisprudenz hat allerdings, gezwungen durch die je nach dem Rechtsgebiet verschiedene Natur der Aufgaben, wertende Korrekturen vorgenommen (WUERMELING 1967). Die verschiedenen Kausalitätstheorien im Straf-, Zivil- und Sozialrecht zeigen dies.

3.2.2.1. Die Äquivalenz- oder Bedingungstheorie im Strafrecht

Nach der von v. BURI (1873) entwickelten Theorie - in enger Anlehnung an den allgemeinen Ursachenbegriff - ist jede Bedingung kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der jeweils in Frage stehende Erfolg entfiele (Conditio sine qua non). Alle Bedingungen sind in gleicher Weise ursächlich und somit gleichwertig (äquivalent).

Strafrechtlich kann ein Mensch nur für Umstände haftbar gemacht werden, die er vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat. Aus diesem Grunde bleiben im Strafverfahren alle entfernt liegenden Bedingungen außer Betracht. Sonst hätte, etwa im Fall einer Verletzung durch Pistolenschuß, auch der Hersteller der Pistole eine Bedingung gesetzt, die nicht hinweggedacht werden könnte. Durch das "Korrektiv der Schuld" wird die Wirkung der strafrechtlichen Kausalität in der vom Gesetz beabsichtigten Form begrenzt (v. KEITZ 1967).

3.2.2.2. Die Adäquanztheorie im Zivilrecht

Während nach der Äquivalenztheorie jede durch eine Handlung gesetzte Bedingung auch rechtlich als kausal für den Erfolg angesehen wird, - die wertende Korrektur setzt erst bei der Schuldfrage ein -, kommen im Zivil- und Sozialrecht "kausalitätsbeschränkende" Theorien zur Anwendung (WUERMELING 1967).

Bei der von v. KRIES (1888) entwickelten Adäquanztheorie wird eine Haftung nicht nur begründet, wenn das schädigende Ereignis den Erfolg herbeigeführt hat, es muß vielmehr nach der allgemeinen Lebenserfahrung normalerweise auch geeignet (adäquat) sein, einen solchen Schaden her-

beizuführen. Ein ganz ungewöhnlicher, nicht voraussehbarer Ablauf begründet noch keine Haftung. Kommt zum Beispiel ein junger Mann bei einem "freundschaftlichen" Ringkampf infolge eines Carotissinus-Reflexes zu Tode, so besteht trotz Bejahung der Kausalität keine Haftung, weil der unglückliche Ausgang bei dem angewandten Haltegriff so selten ist, daß Ursache und Erfolg einander nicht adäquat waren (LEITHOFF 1976). Die zivilrechtliche Haftung ist ebenfalls dadurch eingeschränkt, daß der Täter die Schädigung vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt haben muß.

3.2.2.3. Die Theorie der wesentlichen Bedingungen (Relevanztheorie) im Sozialrecht

Nach dieser Theorie ist nur diejenige Bedingung als Ursache anzusehen, die im Verhältnis zu den anderen Einzelbedingungen wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt hat (BSG 1,76; 1,268). Unter Hinweis auf diese Kausallehre hat das Bundessozialgericht (BSG 18,101) zum Beispiel entschieden, daß alkoholbedingtes Verhalten eines Versicherten den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung dann nicht ausschließt, wenn bei dem Zustandekommen des Unfalls ein betriebsbedingter Umstand als wesentliche Teilursache mitgewirkt hat (JESSNITZER 1976).

Die Theorie der wesentlichen Bedingung soll den Risikobereich des Sozialversicherungs- und Versorgungsträgers auf ein erträgliches Maß begrenzen. Denn während im Straf- und Zivilrecht die Schuldfrage noch ein Regulativ des Anspruches darstellt, das heißt, der "Schädiger" nur dann für die Folgen der Tat einzustehen hat, wenn er sie schuldhaft verursachte, gibt es diese einschränkende Regelung im Sozialrecht nicht.

3.2.3. Beweiswürdigung / Beweisanforderungen / Wahrscheinlichkeitsbegriffe

Das Sachverständigengutachten unterliegt der freien Beweiswürdigung (§§ 261 StPO, 286 ZPO) durch das Gericht. Ein Beweis ist erst erbracht, wenn der Richter von der Wahrheit der behaupteten Tatsachen persönlich überzeugt ist (BGH Z 53,256). Die richterliche Überzeugung setzt aber keine mathematische, jede Möglichkeit des Gegenteils ausschließende, von niemand anzweifelbare Gewißheit voraus. Erforderlich und genügend ist, daß für den Richter ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit besteht, demgegenüber vernünftige Zweifel nicht mehr aufkommen (BGH VRS 24,207,210). Ein bloß theoretischer Zweifel an der Schuld bleibt somit unberücksichtigt (BGH NJW 51,83).

Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung ist das Gericht weder im einzelnen noch im ganzen an die Schlußfolgerungen des Sachverständigen gebunden (BGH St 21,62). Folgt das Gericht dem Sachverständigen, so muß es im Urteil die wesentlichen Tatsachen und Schlüsse des Sachverständigen darlegen und dartun, daß es sich diesen aufgrund gewonnener Überzeugung anschließt (BGH St 7,238; 8,112). Hält das Gericht die Ansicht eines Sachverständigen nicht für überzeugend, so muß es die Gründe seiner abweichenden Auffassung darlegen. Unter Umständen, so bei nicht hinreichender Beurteilungsmöglichkeit, muß das Gericht den Sachverhalt weiter aufklären (BGH St 8,117) oder einen weiteren Gutachter beiziehen (BGH St 10,118).

Der Richter darf aber nicht von seiner Überzeugung ausgehen, soweit ihr zwingende Sätze der Logik, feststehende Erkenntnisse der Wissenschaft oder dem Zweifel enthobene Tatsachen der Lebenserfahrung entgegenstehen (BGH St 10, 208). Beispielsweise kann ein Richter einen Angeklagten entgegen dem Gutachten eines psychiatrischen Sachverständigen, das ihn für schuldunfähig erklärt, verurteilen

oder umgekehrt; er darf aber nicht ein Blutgruppengutachten verwerfen, das eine Vaterschaft ausschließt.

Der Arzt ist gewohnt, mit Sachverhalten umzugehen, denen nur mehr oder weniger große Wahrscheinlichkeiten zukommen. Ein Großteil biologischer Abläufe ist nicht zu objektivieren, weil sie weder meßbar, wägbar noch mathematisch errechenbar sind. Schon aus diesem Grund kann vom medizinischen Gutachter nicht verlangt werden, daß er seine Beurteilung mit absoluter Gewißheit abgibt. Um dem Richter trotzdem eine objektive Urteilsbildung zu ermöglichen, gibt ihm der Sachverständige an, mit welchem Grad von Wahrscheinlichkeit sich seine Feststellungen und Folgerungen rechtfertigen. Dazu benutzt er Ausdrücke wie "unmöglich", "unwahrscheinlich","möglich", "wahrscheinlich", "hohe Wahrscheinlichkeit", "sehr große Wahrscheinlichkeit", "an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit", "absolute Sicherheit". In Ziffern ausgedrückte Wahrscheinlichkeitsgrade führen nach SCHELLWORTH (1958) zu einer "Pseudoexaktheit".

Da die richterliche Entscheidung nicht immer um richtige naturwissenschaftliche Erkenntnisse, sondern auch um eine Ordnungsfunktion bemüht ist, sind sowohl die Kausalitätslehren als auch die Beweisanforderungen der jeweiligen Aufgabenstellung der verschiedenen Rechtsgebiete (strafrechtliche Ahndung, Erfüllung zivilrechtlicher Ansprüche, sozialrechtliche Versorgung) angepaßt. Im Straf-, aber auch im Zivilrecht hat sich für den Grad der Wahrscheinlichkeit, der für die richterliche Überzeugung erforderlich ist, der Begriff der "an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit" (RG St 51,127) durchgesetzt."Im Zivilprozeß sind an den Nachweis der Kausalität weniger strenge Anforderungen gestellt; es wird keine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit verlangt, sondern ein so hoher Grad an Wahrscheinlichkeit, daß kein normaler Mensch mehr an der Wahrheit zweifele" (v. KEITZ 1967).

Kann ein Sachverständiger in einem Strafprozeß seine Schlußfolgerungen nicht mit einer "an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit" begründen, so kommt dies, vorausgesetzt der Tatrichter schließt sich dem Gutachten an, einem "in dubio pro reo" gleich. Im Zivilrecht ist durch den Beweis des ersten Anscheins (sogenannter prima-facie-Beweis), bei dem an die Stelle der "Gewißheit" die durch einen typischen Geschehensablauf verbürgte Wahrscheinlichkeit tritt, eine Beweiserleichterung gegeben (KERN-ROXIN 1974).

Nach KANT ist Wahrscheinlichkeit das "Fürwahrhalten aus unzureichenden Gründen, die aber zu den zureichenden ein größeres Verhältnis haben als die Gründe des Gegenteils". Im Sozialversicherungsrecht genügt für den Nachweis des ursächlichen Zusammenhanges diese "einfache" Wahrscheinlichkeit; wahrscheinlich ist also ein Zusammenhang, wenn die Abwägung der für und gegen sprechenden Tatsachen und Umstände für einen bestimmten Zusammenhang spricht (PROBST 1961). Für die übrigen anspruchsbegründeten Tatsachen verlangt auch das Sozialrecht einen höheren Gewißheitsgrad (v. KEITZ 1967).

3.3. Abgrenzung: Zeuge - sachverständiger Zeuge - Sachverständiger

Zeugen, sachverständige Zeugen und Sachverständige gehören zu den persönlichen Beweismitteln des Gerichtsverfahrens. Weitere Beweismittel sind Urkunden, Augenscheinseinnahme, im Zivilprozeß auch die Parteivernehmung, im Strafverfahren auch die Einlassung des Angeklagten. Zeugen und sachverständige Zeugen unterliegen den Rechtsgrundlagen des Zeugenbeweises, Sachverständige denen des Sachverständigenbeweises.

Für den Beweis durch Sachverständige gelten die Vorschriften über den Beweis durch Zeugen entsprechend, insoweit

nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften enthalten sind (§ 402 ZPO; vergleiche § 72 StPO). Unterschiede ergeben sich unter anderem, weil die Vorschriften für die Vereidigung verschieden sind, weil nur der Sachverständige in bestimmten Fällen abgelehnt werden kann und weil die Entschädigung des Sachverständigen höher ist als die des Zeugen.

Wie der Sachverständige, so liefert auch der Zeuge dem Gericht Unterlagen für die spätere Urteilsfindung. In der Regel bestehen folgende Abgrenzungsmöglichkeiten:

1. Der Zeuge stellt Tatsachen fest, während der Sachverständige aus eigenen oder fremden Tatsachen Schlüsse zieht (vergleiche 3.5.1.).

2. Der Zeuge sagt über vergangene, außerhalb des Prozesses gemachte Wahrnehmungen aus, während der Sachverständige im Verfahren und im Auftrag des Gerichts seine Feststellungen macht - Ausnahme: Augenscheinsgehilfe -.

3. Der Sachverständige unterscheidet sich von Zeugen durch seine Sachkunde - Ausnahme: sachverständiger Zeuge -.

4. Der Sachverständige ist austauschbar und ersetzbar, der Zeuge dagegen nicht - Ausnahme: Augenscheinsgehilfe -.

Ein Augenscheinsgehilfe - im Gesetz nicht vorgesehen - trifft im Auftrag des Gerichts während des Strafverfahrens bestimmte Feststellungen, die keine besondere Sachkunde erfordern (KERN-ROXIN 1974).

Das Institut des sachverständigen Zeugen ist gesetzlich geregelt in § 414 ZPO - übereinstimmend mit § 85 StPO -, der folgenden Wortlaut hat:

> "Insoweit zum Beweise vergangener Tatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung".

Ein sachverständiger Zeuge wird also erst dann zum Sachverständigen, wenn er über die Mitteilung seiner Beobachtung hinaus die von ihm festgestellten Tatsachen im Hinblick auf eine Beweisfrage zu beurteilen hat. Ein Sachverständiger wird aber nicht sachverständiger Zeuge dadurch, daß er zur Vorbereitung seines Gutachtens, die diesem zugrundeliegenden Tatsachen aufgrund seiner Sachkunde erst feststellt (sogenannte Befundtatsachen). Die Mitteilung von Tatsachen, deren Feststellung in engem Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Sachverständiger und mit dem zu erstattenden Gutachten stand, ist Teil seiner Sachverständigenaussage (WIENROEDER 1974). Dies gilt nur für Befundtatsachen, nicht dagegen für die Zusatztatsachen.

3.4. Anknüpfungstatsachen

Unter Anknüpfungstatsachen versteht man die Tatsachen, die der Sachverständige dem von ihm zu erstattenden Gutachten zugrunde zu legen hat. Sie sind dem Sachverständigen grundsätzlich vom Gericht bekanntzugeben. Sind die zugänglich gemachten Tatsachen zur Erstattung des Gutachtens nicht ausreichend, obliegt es zunächst dem pflichtgemäßen Ermessen des Sachverständigen zu bestimmen, welcher Grundlagen er für sein Gutachten noch bedarf (WIENROEDER 1974). Bei der Beschaffung solcher Anknüpfungstatsachen durch den Sachverständigen, ist zwischen Befund- und Zusatztatsachen zu unterscheiden.

Befundtatsachen sind Tatsachen, die der Sachverständige nur aufgrund seiner Sachkunde feststellen kann. Dazu

gehören beispielsweise naturwissenschaftliche Wahrnehmungen des Sachverständigen am Körper und am Verhalten einer Person, der rein fachliche Inhalt von Krankengeschichten und ärztlichen Gutachten, Schlüsse auf das Verhalten einer Person aus ihrer körperlich-seelischen Beschaffenheit (BGH St 9,292).

Zusatztatsachen dagegen sind Tatsachen, die auch das Gericht mit den ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnis- und Beweismitteln feststellen könnte. Es handelt sich dabei insbesondere um die das Tatgeschehen betreffenden Umstände, die der Sachverständige durch eigene Befragung des zu begutachtenden Angeklagten oder von dritten Personen ermittelt hat (BGH St 18,107; 9,292).

Befundtatsachen können durch das Gutachten in die Hauptverhandlung eingeführt werden (BGH St 18,107), Zusatztatsachen dagegen nicht (BGH St 22,268), sondern nur durch sonstige Beweiserhebung, etwa durch Zeugenaussage der Person, von welcher der Sachverständige die Auskunft erhalten hat, oder durch den Sachverständigen als Zeugen. Eine solche Einführung in das Verfahren ist Voraussetzung für die Verwertbarkeit im Gutachten und im Urteil (KLEINKNECHT 1975).

Macht die Auskunftsperson von einem Zeugnisverweigerungsrecht (§§ 52, 53 und 53a StPO) Gebrauch, ist auch eine zeugenschaftliche Vernehmung des Sachverständigen ausgeschlossen (BGHSt 18,109); die Zusatztatsachen sind dann im Gutachten nicht verwertbar. Im Zivilprozeß gilt das gleiche Prinzip (§§ 383 ff. ZPO); allerdings können sich nach der Rechtsprechung die Parteien mit einer Vernehmung von Zeugen durch den Sachverständigen einverstanden erklären (GÖPPINGER 1972).

Bei Personen, die ein Zeugnisverweigerungsrecht haben, oder wenn bestimmte Untersuchungen, insbesondere eine Anstaltsunterbringung oder eine Untersuchung dritter Personen

sowie körperliche Eingriffe erforderlich erscheinen, sollte der Sachverständige, wenn er bereits im Vorverfahren mit der Erstattung des Gutachtens beauftragt wurde und den Aussagen dieser Zeugen wesentliche Bedeutung für sein Gutachten beimißt, die richterliche Vernehmung solcher Zeugen nach § 80 StPO anregen (WIENROEDER 1974).

3.5. Die Stellung des Sachverständigen vor Gericht

3.5.1. Der Sachverständige als Helfer des Richters

Bei der Fixierung der Gesetzesnormen muß der Gesetzgeber auf die allgemeingültigen, psychisch-physischen Vorgänge im Menschen bei der Regelung spezieller Rechtsfragen Rücksicht nehmen und den natureigenen Gegebenheiten des menschlichen Individuums Rechnung tragen (ARBAB-ZADEH, PROKOP, REIMANN 1977). Zur Aufgabe der Rechtsprechung, also des Richters, gehört es, in den konkreten Einzelfällen die jeweiligen medizinisch-naturwissenschaftlichen Kriterien mit zu berücksichtigen. Die Sachkunde, die für die Beurteilung dieser speziellen Probleme erforderlich ist, verschafft sich der Richter mit Hilfe eines medizinischen Sachverständigen. Der Sachverständige kann dabei folgende Aufgaben haben:

1. Dem Gericht allgemeine Erfahrungssätze auf seinem Wissensgebiet mitteilen,

2. Tatsachen feststellen, die nur aufgrund"besonderer Sachkunde wahrgenommen oder erschöpfend verstanden und beurteilt werden können" (BGH St 9,293),

3. aus Tatsachen, die nur kraft seiner Sachkunde ermittelt werden können, nach wissenschaftlichen Regeln Schlußfolgerungen zu ziehen (KERN-ROXIN 1974).

Bei der ersten Alternative teilt er zum Beispiel dem Richter mit, daß 10 mg des Giftes X genügen, um den Tod eines Opfers herbeizuführen; bei der zweiten Alternative, daß der Blutalkoholgehalt beim Angeklagten 1,5 ‰ betrug und bei der dritten, daß die Obduktion der Leiche ergeben habe, daß der Tod aufgrund der Umstände a, b, c eingetreten sein muß.

In jedem Falle ist der Sachverständige ein "Helfer des Richters" (WELLMANN 1974, JESSNITZER 1976), der dessen Allgemeinwissen und dessen Lebenserfahrung auf seinem besonderen Fachgebiet ergänzt und ihn mit Hilfe seiner sachkundigen Feststellungen unterstützt. Die Bezeichnung "Gehilfe des Richters", in vielen Gerichtsentscheidungen und in der Literatur so bezeichnet, ist nach JESSNITZER (1976) nicht mehr zeitgemäß, weil der Gehilfe im gleichen Fach wie der Meister, aber mit in der Regel geringeren Kenntnissen und Erfahrungen tätig sei. Der Sachverständige dagegen sei auf seinem Spezialgebiet dem Richter überlegen. Von manchen Autoren wird auch die Bezeichnung "Berater des Richters" benutzt.

Als Helfer des Richters hat sich der Sachverständige auf die oben beschriebenen Aufgaben zu beschränken. Rechtliche Würdigungen bzw. Wertungen etwa der Art, daß der Angeklagte schuldunfähig im Sinne des § 20 StGB sei, oder daß der Angeklagte eine "schwere Körperverletzung" begangen habe, sind allein Sache des Richters. Die Frage, ob ein Angeklagter schuldhaft gehandelt hat oder nicht, ist nie eine vom Sachverständigen, sondern allein vom Richter zu entscheidende Frage (WELLMANN 1974). Dazu schreibt GRAF (1962): "Die Feststellung der Schuld ist Sache des Urteilsspruchs durch den Richter, den letzten Weg geht er allein; die Voraussetzungen für die Entscheidung zu schaffen, ist Sache des Sachverständigen und des Richters, den Weg bis zum Endziel gehen sie beide gemeinsam".

In diesem Zusammenhang darf auch nicht vergessen werden, daß der Sachverständige nicht nur allein zur Unterstützung des Richters da ist, sondern daß er eigentlich ein Beweismittel neben den anderen Beweismitteln ist. Dem Richter obliegt also die Gesamtwürdigung des Vorgangs, während der Sachverständige nur in einer konkreten Frage und zu einem begrenzten Thema eine Beurteilung abgibt. Um dem Richter eine entsprechende Beweiswürdigung zu ermöglichen, muß ihm der Sachverständige die Gründe und Erwägungen, die zu den Schlußfolgerungen führen, so vermitteln, daß es dem Richter möglich ist, sich in die ihm fremden Sachfragen einzuarbeiten und sich ein eigenes Urteil auch über diese Fragen zu bilden (WELLMANN 1974).

Diese Stellung des Sachverständigen als Helfer des Richters und sein Zusammenwirken mit dem Richter im Rahmen des Strafverfahrens hat der Bundesgerichtshof (BGH, NJW 55, 1642) wie folgt umschrieben:

> "Der Tatrichter ist zu einem eigenen Urteil auch in schwierigen Sachfragen verpflichtet. Er hat die Entscheidung auch über diese Fragen zu erarbeiten, ihre Begründung selbst zu durchdenken. Er darf sich dabei vom Sachverständigen nur helfen lassen. Je weniger sich der Richter auf die bloße Autorität des Sachverständigen verläßt, je mehr er den Sachverständigen nötigt, ihn - den Richter - über allgemeine Erfahrungen zu belehren und mit möglichst gemeinverständlichen Gründen zu überzeugen, desto vollkommener erfüllen beide ihre verfahrensrechtlichen Aufgaben.
>
> Sowohl von Gerichten als auch besonders von Sachverständigen wird das leider oft verkannt. Es ist ein häufig vorkommender Verfahrensfehler, daß der Richter den Sachverständigen kurzerhand nach dem Ergebnis seiner Beurteilung fragt. Dieser

Verfahrensfehler geht in einen sachlich-rechtlichen Fehler über, wenn der Tatrichter nur feststellt, zu welchem Ergebnis der Sachverständige gekommen ist, ohne zu sagen, ob sich das Gericht dieses Ergebnis überhaupt zu eigen macht und weshalb. Der Richter darf sich auch eine solche fachliche Entscheidung nicht einfach von dem Sachverständigen abnehmen lassen.

Die Entscheidung hat allein das Gericht zu treffen und zu verantworten. Der Sachverständige hat nur zu verantworten, daß er dem Gericht dabei nach besten Kräften mit seiner Erfahrung hilft".

3.5.2. Die Zuziehung von Sachverständigen

Die Zuziehung eines Sachverständigen liegt grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts (BGH St 3,27). Der Richter selbst entscheidet also darüber, ob er selbst die notwendige Sachkunde besitzt, oder ob er sich diese mit Hilfe eines Sachverständigen vermitteln lassen muß. Es genügt allerdings nicht, daß sich der Richter die erforderliche Sachkunde zutraut; er muß vielmehr diese Sachkunde nach der Lebenserfahrung auch haben können (GÖPPINGER 1972).

Einschränkungen der grundsätzlichen Ermessensfreiheit des Richters ergeben sich durch die für bestimmte Fälle gesetzlich zwingend vorgeschriebene Zuziehung von Sachverständigen. In der Strafprozeßordnung gibt es fünf solche Fälle (ROXIN 1977):

1. Ist mit der Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt, einer sozialtherapeutischen Anstalt oder der Sicherungsverwahrung zu rechnen, so soll im Vorverfahren und muß in der Hauptverhandlung ein Sachverständiger dazu gehört werden.

2. Die Einweisung in ein öffentliches psychiatrisches Krankenhaus zur Beobachtung des psychischen Zustandes des Beschuldigten darf nur nach Anhörung eines Sachverständigen erfolgen.

3. Bei der Leichenschau soll in der Regel ein Arzt zugegen sein, während die Leichenöffnung von zwei Ärzten vorgenommen werden muß. Die Ärzte werden als Sachverständige tätig.

4. Liegt ein Vergiftungsverdacht vor, so muß eine Untersuchung der Leiche durch einen Chemiker stattfinden; es kann angeordnet werden, daß ein Arzt daran leitend oder helfend teilzunehmen hat. Chemiker wie Arzt sind Sachverständige.

5. Bei Geld- und Wertzeichenfälschungen ist ebenfalls ein Gutachten einzuholen.

In der Zivilprozeßordnung ist zum Beispiel nach § 654 im Entmündigungsverfahren der zu Entmündigende persönlich unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständiger zu vernehmen; nach § 655 darf eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche nicht ausgesprochen werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den psychischen Zustand des zu Entmündigenden gehört hat (vergleiche auch §§ 671,676,679 ZPO). Neben den zwingenden Vorschriften engen verschiedene Sollvorschriften das Ermessen des Richters ein und legen ihm die Zuziehung eines Sachverständigen nahe (§ 80a StPO, § 623 ZPO).

Die Zuziehung von Sachverständigen ist aber nicht auf die gesetzlich geregelten Fälle beschränkt. So kann das Gericht gemäß § 144 ZPO nach freiem Ermessen von Amts wegen in jeder Prozeßlage die Begutachtung durch Sachverständige anordnen (BAUMBACH 1974). Dasselbe gilt nach § 244 StPO, der lautet:

> "Das Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind".

Die Zuziehung von Sachverständigen aufgrund eines Beweisantrags ist ebenfalls möglich, wenn nicht ein gesetzlich geregelter Ablehnungsgrund vorliegt. Ablehnungsgründe sind beispielsweise: Absicht der Prozeßverschleppung, Überflüssig-

keit der Beweisaufnahme oder weil das Gericht selbst die erforderliche Sachkunde besitzt (§ 244 StPO). Ein Beweisantrag zur Zuziehung eines weiteren Sachverständigen darf nicht abgelehnt werden, wenn die Sachkunde des früheren Gutachters zweifelhaft ist, wenn sein Gutachten von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht, wenn das Gutachten Widersprüche enthält, oder wenn der neue Sachverständige über Forschungsmittel verfügt, die denen eines früheren Gutachters überlegen erscheinen.

Die Zuziehung eines Sachverständigen ist immer dann notwendig, wenn sie ausdrücklich vorgeschrieben ist, oder wenn das Gericht nicht die erforderliche Sachkunde hat, entsprechende Tatsachen festzustellen oder bestimmte Fragen zu beurteilen. Bei der Entscheidung typisch medizinischer Fragen, wird also das Gericht nicht darauf verzichten können, einen medizinischen Sachverständigen zuzuziehen.

3.5.3. Auswahl des Sachverständigen

Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt grundsätzlich durch das Gericht (§§ 73 StPO, 404 ZPO). Das Gericht trifft seine Auswahl unter den in Betracht kommenden Sachverständigen grundsätzlich nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen. Hilfsmittel für die Auswahl sind - soweit dem Gericht nicht aus der Praxis heraus zuverlässige Sachverständige für die jeweiligen Fachgebiete bekannt sind - die bei den Gerichten befindlichen Sachverständigenlisten, die von Berufs- und Sachverständigenverbänden und von einem Teil der Landesjustizverwaltungen aufgestellt werden. Für einzelne Sachgebiete gibt es auch amtliche Listen von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, die für die Erstattung von gerichtlichen Gutachten in Betracht kommen. Das Gericht kann sich auch Vorschläge von den zuständigen Behörden, zum Beispiel die Ärztekammer, sowie Sachverstän-

digenverbänden und anderen geeigneten Stellen machen lassen. Eine Fülle von Empfehlungen zur Auswahl von Sachverständigen geben die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), die auch als praktische Hinweise für andere Verfahrensarten verwendet werden können (JESSNITZER 1976). Nach § 404 ZPO kann auch das Gericht die Parteien auffordern, Personen zu bezeichnen, die geeignet sind, als Sachverständige vernommen zu werden.

Eingeengt ist das freie Ermessen des Richters durch die folgende Sollvorschrift: Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern (§§ 73 StPO, 404 ZPO). Weiter eingeschränkt ist die grundsätzlich freie Auswahl des Sachverständigen durch das Gericht in den Fällen, in denen die Prozeßbeteiligten die Beteiligung bestimmter Sachverständiger erzwingen können.

So schreibt § 404 ZPO vor: "Einigen sich die Parteien über bestimmte Personen als Sachverständige, so hat das Gericht dieser Einigung Folge zu geben; das Gericht kann jedoch die Wahl der Parteien auf eine bestimmte Anzahl beschränken".

Auch im Beweissicherungsverfahren (§§ 485 bis 494 ZPO) muß das Gericht den vom Antragsteller benannten Sachverständigen bestellen. Wird im Strafverfahren ein Sachverständiger vom Angeklagten unmittelbar geladen (§ 220 StPO), so muß er - vorausgesetzt daß er erscheint - als präsentes Beweismittel vom Gericht vernommen werden (§ 245 StPO). Eine weitere Möglichkeit auf die Auswahl der Sachverständigen haben die Prozeßbeteiligten, wenn sie von ihrem Recht auf Ablehnung (siehe 3.5.4.) von Sachverständigen Gebrauch machen.

FRIEDRICHS (1975) empfiehlt nach der Auswahl des Sachverständigen - vor allem bei "Topmännern" *) - eine fernmündliche Anfrage. Es sei dabei festzustellen, ob der Befragte der richtige Sachkenner sei, ob er zur Übernahme des Gutachtenauftrags bereit sei, ob er das Gutachten allein oder zusammen mit anderen Sachverständigen erstellen wird und wieviel Zeit er bis zur Abgabe des schriftlichen Gutachtens benötigen wird (§ 73 StPO).

3.5.4. Ablehnung des Sachverständigen

Ein Sachverständiger kann aus den gleichen Gründen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen (§§ 74 StPO, 406 ZPO). Die Ausschließungsgründe des Richters gemäß §§ 22 StPO und 41 ZPO sind beim Sachverständigen nur Ablehnungsgründe (§§ 24 StPO, 42 ZPO). Gesetzlich ausgeschlossen ist ein Sachverständiger nur im Falle einer gerichtlichen Leichenöffnung, wenn er als Arzt eine Person wegen der Krankheit behandelt hat, an der diese unmittelbar vor ihrem Tode litt (§ 87 StPO).

Die Tatsache, daß der Sachverständige bereits als Zeuge vernommen worden ist - was beim Richter zur Ausschließung kraft Gesetzes führen würde (§§ 22 StPO, 41 ZPO) - ist beim Sachverständigen kein Ablehnungsgrund (§§ 74 StPO, 406 ZPO). Ebensowenig berechtigt der Umstand, daß der Sachverständige schon im Ermittlungsverfahren ein Gutachten für die Staatsanwaltschaft abgegeben hat, eine Ablehnung (§ 22 StPO); selbst dann nicht, wenn aufgrund seines Gutachtens erst ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten eingeleitet worden ist (JESSNITZER 1976).

Ablehnungsgründe sind, wenn der Sachverständige im Strafprozeß selbst durch die strafbare Handlung verletzt oder

---

*) unter Topmänner versteht FRIEDRICHS zum Beispiel Lehrstuhlinhaber, Krankenhaus-, Klinik- oder Institutsleiter

im Zivilprozeß als Partei oder sonst Berechtigter oder Verpflichteter beteiligt ist, wenn er Ehegatte oder Vormund der beteiligten Partei ist oder mit dieser in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist. Sonstige Ablehnungsgründe sind Tatsachen, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus die Besorgnis der Befangenheit vernünftigerweise erwecken können, auch wenn diese Gründe objektiv nicht gegeben sind (BGH St 4, 264; KLEINKNECHT 1975). Mehrere für sich allein nicht ausreichende Umstände können in ihrer Häufung zum Ablehnungsgrund werden (BGH St 8, 226).

Ablehnungsberechtigt sind im Strafverfahren die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte sowie Neben- und Privatkläger (§ 74 StPO), im Zivilprozeß die Parteien und Streitgehilfen. Ein Selbstablehnungsrecht - wie beim Richter (§ 30 StPO) - kennt das Gesetz für den Sachverständigen nicht. Doch gibt § 76 StPO dem Gericht in solchen Fällen die Möglichkeit, den Sachverständigen von seiner Verpflichtung zu entbinden. Im Zivilprozeß muß das Ablehnungsgesuch vor der Vernehmung des Sachverständigen, bei schriftlicher Begutachtung vor Einreichen des Gutachtens angebracht werden; nach diesem Zeitpunkt ist die Ablehnung nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Ablehnungsgrund vorher nicht geltend gemacht werden konnte (§ 406 ZPO). Im Strafverfahren hingegen ist die Ablehnung des Sachverständigen an keine Frist gebunden; sie kann, wie sich aus § 83 StPO ergibt, auch nach Erstattung des Gutachtens erfolgen.

Die Anhörung des abgelehnten Sachverständigen kann zur Vorbereitung der Entscheidung angebracht sein. Rechtlich notwendig ist sie jedoch nicht. Auch ein Beschwerderecht gegen die Entscheidung des Gerichts steht dem abgelehnten Sachverständigen nicht zu. Ein erfolgreich abgelehnter Sachverständiger darf als solcher nicht mehr vernommen werden; sein bereits erstattetes Gutachten ist nicht verwertbar. Er kann jedoch noch als sachverständiger Zeuge über die von

ihm durchgeführten fachkundigen Untersuchungen und Beobachtungen bei der Beschaffung von Anknüpfungstatsachen vernommen werden (KLEINKNECHT 1975).

3.5.5. Leitung des Sachverständigen durch den Richter

Noch eine wichtige gesetzliche Bestimmung zur Regelung des Verhältnisses zwischen Richter und Sachverständigem ist der § 78 StPO, wonach der Richter, soweit es ihm erforderlich erscheint, die Tätigkeit des Sachverständigen zu leiten hat. Hieraus ergibt sich, daß der Richter die dem Sachverständigen zu stellende Aufgabe klar und deutlich formulieren, ihm das für die Gutachtertätigkeit erforderliche, bereits vorhandene Material zur Verfügung stellen und dafür sorgen muß, daß der Sachverständige etwa erforderliche, eigene Untersuchungen durchführen kann und auch ordnungsgemäß durchführt (EB. SCHMIDT 1967). Die Zivilprozeßordnung enthält eine dem § 78 StPO entsprechende Bestimmung nicht, doch ist sie in allen gerichtlichen Verfahren sinngemäß anzuwenden (BGH Z 37,389).

3.6. Pflichten und Rechte des Sachverständigen

3.6.1. Begutachtungspflicht

Während für jede Person die öffentlich-rechtliche Pflicht besteht, als Zeuge über seine Wahrnehmungen auszusagen, insofern ihm nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, ist der Sachverständige nur unter gewissen Voraussetzungen rechtlich verpflichtet, den an ihn ergangenen Auftrag auszuführen. Grund hierfür ist, daß der Zeuge unersetzlich, der Sachverständige dagegen im allgemeinen ersetzbar ist (BREMER 1973). Eine rechtliche Verpflichtung ergibt sich für Einzelpersonen aus den übereinstimmenden Vorschriften der §§ 75 StPO und 407 ZPO; danach hat der

vom Gericht zum Sachverständigen Ernannte in folgenden Fällen der Ernennung Folge zu leisten:

1. Wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist; dabei ist Voraussetzung, daß der Sachverständige gerade für das Fachgebiet öffentlich bestellt ist, dem das angeforderte Gutachten zuzuordnen ist; dazu gehören zum Beispiel Gerichtsärzte.

2. Wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung zur Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt; dazu gehören alle praktizierenden Ärzte.

3. Wenn er zur Ausübung der Wissenschaft, Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich bestellt oder ermächtigt ist. "Öffentlich bestellt" sind zum Beispiel Universitätsprofessoren, "öffentlich ermächtigt" Lehrbeauftragte, Dozenten, Inhaber der Venia legendi sowie die approbierten Ärzte (FRIEDRICHS 1975), selbst wenn sie ihre Tätigkeit noch nicht oder nicht mehr ausüben (KLEINKNECHT 1975).

4. Wenn er sich zur Erstattung des Gutachtens vor Gericht bereit erklärt hat. Die Erklärung der Bereitschaft, Gutachten zu übernehmen, kann dem Gericht gegenüber allgemein zum Ausdruck gebracht oder aber auch nur in bezug auf ein bestimmtes Gutachten erfolgen (MÜLLER 1975).

Nach § 161c StPO sind Sachverständige im Strafverfahren verpflichtet, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und ihr Gutachten zu erstatten. Die eidliche Vernehmung bleibt aber dem Richter vorbehalten. Die Zivilprozeßordnung kennt nur Einzelpersonen als Sachverständige, in der Strafprozeßordnung können gemäß § 83 auch von Fachbehörden Gutachten eingeholt werden. Daraus

folgt aber nur, daß die Parteien in einem Zivilprozeß keinen Anspruch auf Einholung des Gutachtens einer Fachbehörde haben, nicht daß ein solches Gutachten unbenutzbar wäre (BAUMBACH 1974). Soweit Behörden Sachverständigenleistungen für die Gerichte erbringen, geschieht dies im Wege der Amtshilfe (JESSNITZER 1976).

3.6.1.1. Persönliche Begutachtungspflicht

Wird ein Gutachtenauftrag an eine Klinik oder an ein Institut oder deren bzw. dessen Leiter erteilt, so kann dieser das Gutachten persönlich und in eigener Verantwortung erstatten und zur Vorbereitung des Gutachtens Hilfskräfte zuziehen. Inwieweit er den an ihn ergangenen Gutachtenauftrag delegieren kann, ist jedoch umstritten. Geht dies aus dem Auftrag nicht eindeutig hervor, wird empfohlen, beim Gericht zurückzufragen und - im Falle einer Überbelastung - um Genehmigung bitten, das Gutachten an diesen oder jenen Mitarbeiter weiterzugeben, gegebenenfalls auch ein Zusatzgutachten von einem Facharzt einer anderen Klinik anzufordern (MUELLER 1975). Durch seine Unterschrift trägt er eine Mitverantwortung für das Gutachten.

3.6.1.2. Entbindung von der Begutachtungspflicht

Auch "aus anderen Gründen", - außer den im nächstfolgenden Kapitel behandelten Verweigerungsgründen -, kann das Gericht einen Sachverständigen von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbinden (§§ 76 StPO, 408 ZPO). Dies kann auf entsprechenden Antrag des Sachverständigen oder eines Beteiligten geschehen. Aber auch von Amts wegen kann dem Sachverständigen der Auftrag entzogen werden, wenn das Gericht nachträglich von Umständen erfährt, die eine Gutachtenerstattung gerade durch diesen Sachverständigen unzweckmäßig erscheinen lassen (KLEINKENCHT 1975).

Da das Gesetz keine einzelnen Gründe aufführt, liegt es im freien pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, einen Sachverständigen von seiner Sachverständigenpflicht zu entbinden. Derartige "andere Gründe" für die Entbindung sind etwa Überlastung, unzureichende Sachkunde, nicht zuständiges Fachgebiet, Krankheit, Unfall, Kur, eigene schwerwiegende Prozesse, voraussichtlich erheblich verspätete Gutachtenablieferung, unzureichende Arbeitsbedingungen (FRIEDRICHS 1975). Begründet ein Sachverständiger dem Gericht gegenüber die Gefahr einer Ablehnung, so wird es in der Regel den Sachverständigen von der Gutachtenerstattung entbinden (JESSNITZER 1976). Lehnt das Gericht einen Befreiungsantrag ab, so steht dem Sachverständigen weder im Straf- noch im Zivilprozeß ein Beschwerderecht zu (GÖPPINGER 1972).

3.6.2. Gutachtenverweigerungsrecht

Im Gegensatz zur Zeugnispflicht gibt es keine allgemeine Staatsbürgerpflicht zur Erstattung von Sachverständigengutachten. Wer also nach den Ausführungen im vorausgegangenen Kapitel zur Begutachtung nicht verpflichtet ist, kann ohne Angaben von Gründen einen Gutachterauftrag ablehnen. Besteht aber für einen Sachverständigen die Sachverständigenpflicht, kann er aus den gleichen Gründen, die einen Zeugen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten, nach § 76 StPO bzw. § 408 ZPO das Gutachten verweigern.

Nach § 52 StPO und § 383 ZPO sind zur Verweigerung des Zeugnisses und somit auch des Sachverständigengutachtens berechtigt:

1. Der Verlobte einer Partei oder des Beschuldigten;
2. der Ehegatte einer Partei oder des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

3. wer mit einer Partei oder dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

In Zivilverfahren kann ein Zeugnis und damit gemäß § 408 ZPO auch das Gutachten verweigert werden über Fragen, durch deren Beantwortung ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis offenbart werden würde (§384 ZPO). Die Verweigerungsgründe nach § 384 ZPO sowie die Ausnahmeregelungen in § 385 ZPO sind für den medizinischen Sachverständigenbeweis nicht von Bedeutung.

Besondere Bedeutung aber kommt dem Recht zur Verweigerung des Gutachtens aufgrund beruflicher Geheimhaltungspflicht zu. Nach den §§ 408 und 383 ZPO kann ein medizinischer Sachverständiger das Gutachten verweigern, wenn er sich in seinem Gutachten auf Tatsachen beziehen müßte, die ihm in Ausübung seiner medizinischen Berufstätigkeit anvertraut wurden und deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder gesetzliche Vorschrift geboten ist. Die gesetzliche Vorschrift dazu ist der § 203 StGB, wonach Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern oder Angehörigen eines anderen Heilberufs für den Fall unbefugter Offenbarung eines fremden Geheimnisses, das ihnen anvertraut oder sonst bekanntgeworden ist, Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe angedroht wird. Ebenfalls kann nach den §§ 76 und 53 StPO ein medizinischer Sachverständiger die Abgabe eines Gutachtens über solche Tatsachen verweigern, die ihm in seiner Eigenschaft als Arzt anvertraut worden oder bekanntgeworden sind.

Im Zivilprozeß dürfen nach § 383 ZPO alle nach § 203 StGB Schweigepflichtigen auch das Zeugnis verweigern, im Straf-

prozeß dagegen expressis verbis nur die im § 53 StPO genannten. Danach wären zwar die Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen (§ 53 Abs.1 Nr.3) und deren Hilfs- und Ausbildungspersonal (§ 53a) zur Zeugnisverweigerung berechtigt, nicht aber die übrigen unter § 203 StGB fallenden Heilberufe. Eine Novellierung dieser Rechtsschriften wäre also sinnvoll. Das Zeugnis- bzw. Gutachtenverweigerungsrecht im Zivil- und Strafprozeß ist das notwendige Korrelat der berufsrechtlichen und der strafrechtlichen Schweigepflicht (LENCKNER 1966), die ihren Wert verlieren würde, ohne die prozessuale Befugnis, dieser Pflicht entsprechend zu handeln (GÖPPINGER 1972).

Im folgenden Kapitel (3.6.3.) werden die Probleme der Schweigepflicht im Zusammenhang mit der ärztlichen Sachverständigentätigkeit noch gesondert behandelt.

Falls der Sachverständige sein Gutachten ausschließlich aufgrund der ihm vom Gericht übersandten Akten erstattet, besteht keinerlei Zeugnisverweigerungsrecht, auch nicht über den Inhalt etwaiger Krankenunterlagen, die sich bei den Akten befinden (GÖPPINGER 1972).

Sowohl im Zivil- als auch im Strafprozeß entfällt für den medizinischen Sachverständigen das Zeugnis- bzw. Gutachtenverweigerungsrecht, wenn er von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden ist (§§ 53 StPO, 385 ZPO). Es besteht aber weiter, wenn der an der Geheimhaltung Interessierte gestorben ist, und selbstverständlich auch dann, wenn die berufliche Beziehung aufgehört hat oder der Berufsträger aus seinem Beruf ausgeschieden ist (EB. SCHMIDT 1957).

Die Gründe die zur Weigerung berechtigen, sind schriftlich entweder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts oder im Termin anzugeben und glaubhaft zu machen. Weigert sich der zur Erstattung des Gutachtens verpflichtete Sachverständige zu Unrecht, das Gutachten zu erstel-

len, so wird er zum Ersatz der Kosten und zu einer Ordnungsstrafe in Geld verurteilt. Beides kann bei erneuter Weigerung noch einmal wiederholt werden (§§ 77 StPO, 409 ZPO). Haft oder zwangsweise Vorführung können indes nicht angeordnet werden (EB. SCHMIDT 1957). Die gleichen Maßnahmen können vom Gericht getroffen werden, wenn der Sachverständige trotz Verpflichtung und ordnungsgemäßer Ladung nicht vor Gericht erscheint.

3.6.3. Begutachtung und Schweigepflicht

Es ist eine ethische Aufgabe des Arztes, die Geheimnisse des Patienten nicht zu offenbaren, dies ist schon aus dem Eid des HIPPOKRATES zu entnehmen. Der Gesetzgeber hat diese standesethische Pflicht zu einer Rechtspflicht (§ 203 StGB) erhoben und ihre Verletzung mit Strafe bedroht. Die berufliche Schweigepflicht gilt für das, was dem Arzt in seiner beruflichen Eigenschaft anvertraut oder bekanntgeworden ist (vergleiche § 2 der Berufsordnung für die deutschen Ärzte). Nicht nur diejenigen Tatsachen, die von der anvertrauenden Person mitgeteilt werden, fallen also unter die Schweigepflicht, sondern auch alle weiteren, von denen der Arzt bei seiner ärztlichen Tätigkeit irgendwie, sei es auch durch eigene Wahrnehmungen, Kenntnis erlangt hat.

Durch die ärztliche Schweigepflicht soll das auf Vertrauen beruhende Arzt-Patient-Verhältnis im Interesse der Gesundheitspflege geschützt werden. Der Arzt ist, will er dem Patienten wirksam helfen, auf dessen Vertrauen angewiesen. Das schutzwürdige Vertrauensverhältnis fehlt in der Regel, wenn Arzt und Patient nicht aufgrund des Vertrauens des Patienten in Verbindung treten, sondern der Arzt im Auftrag des Gerichts an eine Prozeßpartei, einen Beschuldigten oder einen Zeugen herantritt. Hier ist der Arzt nicht als Helfer des Kranken, sondern als Helfer des Richters tätig (JESSNITZER 1976).

Feststellungen, die ein Arzt n u r in seiner Eigenschaft als gerichtlich beauftragter Sachverständiger und im Rahmen seines Beweis- und Begutachtungsthemas getroffen hat, fallen darum nicht unter die ärztliche Schweigepflicht und berechtigen daher auch nicht zur Verweigerung des Gutachtens (BURESCH und LEPTHIN 1958). Dies wird auch damit erklärt, daß, wenn sich der zu Untersuchende in Kenntnis des Untersuchungszwecks untersuchen läßt, ein konkludentes Verhalten vorliegt; sein Einverständnis zur Offenbarung also schon dadurch gegeben ist (PROBST 1961).

Zu Konfliktsituationen kann es kommen, wenn der zu Begutachtende dem als medizinischen Sachverständigen fungierenden Arzt Vertrauen entgegenbringt und ihm mehr sagt, als aus den Akten an strafrechtlichen oder sonstigen persönlichen Belastungen bekannt ist. Ein echtes Arzt-Patient-Verhältnis mit der Folge der Geheimhaltungspflicht kann also auch im Rahmen einer Begutachtung entstehen (GÖPPINGER 1972).

Die herrschende Lehre und Rechtsprechung gewährt das Aussageverweigerungsrecht generell, - selbst gegenüber dem Gericht, vor dem das Gutachten zu erstatten ist -, soweit die vom Arzt festgestellten Tatsachen nicht in einem unmittelbaren funktionalen Zusammenhang mit der gutachterlichen Tätigkeit stehen (EB. SCHMIDT 1957, MÜLLER 1975). Grundsätzlich wird aber eine Mitteilung der bekanntgewordenen Tatsachen an das Gericht immer dann zulässig sein, wenn sie für die Richtigkeit des Gutachtens unerlässlich ist.

Die Aufhebung der Schweigepflicht und damit des Zeugnisverweigerungsrechts gilt aber nur für dasjenige Verfahren, für welches die Bestellung zum Gutachter erfolgte; wenn der Arzt im Auftrag des Gerichts in einem Strafverfahren bei einem Zeugen eine Untersuchung vorgenommen hat, so hat er bezüglich der ihm hierdurch bekanntgewordenen Tatsachen in diesem Strafverfahren keine Schweigepflicht und kein Zeugnisverweigerungsrecht, wohl aber in einem

späteren Zivilprozeß, in welchem dieselben Beweisfragen von Bedeutung sind (BGH Z 40, 288). Müßte der Arzt in diesem Zivilprozeß die im Strafverfahren festgestellten Befunde verwerten,könnte er unter Berufung auf seine Schweigepflicht die Erstattung eines Sachverständigengutachtens verweigern. Selbstverständlich ist der Sachverständige auch allen sonstigen dritten Personen - auch Institutionen - gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Wird ein Arzt mit der Begutachtung eines früher behandelten Patienten beauftragt, kann er seine schon vorhandenen Kenntnisse nur verwenden, wenn er vom Patienten von der Schweigepflicht entbunden wird. Lehnt dieser jedoch die Entbindung ab und würde ohne die früheren Befunde oder Angaben das zu erstattende Gutachten fehlerhaft, wird ihm ein Recht zur Verweigerung des Gutachtens zugestanden werden müssen (GÖPPINGER 1972, JESSNITZER 1977).

Bei Versicherungsgutachten kann der Patient auf der Schweigepflicht des Arztes bestehen. Er wird dann allerdings auf die Leistungen der Versicherungen verzichten müssen.

Entbindet der Patient den Arzt von der Schweigepflicht, so ist der Arzt befugt, den Personen gegenüber, für die ihm die Befugnis erteilt wurde, zu offenbaren. Wird er von der Schweigepflicht nicht entbunden, kann er nach dem Prinzip des "höherwertigen Rechtsgutes" entscheiden, ob die Pflicht zum Schweigen oder zum Offenbaren die höhere ist. In eine solche "Pflichtenkollision" (Interessenkollision) kann er zum Beispiel kommen, wenn er im Zusammenhang mit einer Schußverletzung von einem Verbrechen erfährt, wenn er durch eine Patientin Kenntnis von der Tätigkeit einer Abtreiberin erhält, die schon schwere gesundheitliche Schäden verursacht hat,oder wenn er einen an einer Epilepsie leidenden Kraftfahrer unter seinen Patienten hat.

Auch nach dem Tode besteht die Schweigepflicht fort. Sie kann jedoch bei Abwägung höherer Rechtsgüter durchbrochen

werden. Auch, wenn eine Auskunft im Sinne des toten Patienten wäre, dürfte der Arzt offenbaren. In keinem Fall kann er etwa von den Angehörigen des Toten von der Schweigepflicht entbunden werden (FORSTER-ROPOHL 1976); diese haben aber das Recht, wegen "unbefugter Offenbarung" einen Strafantrag zu stellen. Strittig ist dagegen, ob auch Ergebnisse einer Obduktion des verstorbenen Patienten der Geheimhaltungspflicht des § 203 StGB unterliegen, auch wenn KOHLHAAS (1969) die Frage bejaht hat: "Auch die bei einer Sektion erlangten Befunde sind Geheimnis und können schützenswert sein".

Eine Rechtspflicht zur Offenbarung liegt beispielsweise vor: aufgrund des Bundesseuchengesetzes, nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und bei geplanten Verbrechen wider das Leben (§ 138 StGB). Durch das Beschlagnahmeverbot von Krankenunterlagen nach § 97 StPO ist das Zeugnisverweigerungsrecht bzw. die Schweigepflicht noch weiter gesetzlich abgesichert.

3.6.4. Fristgerechte Bearbeitung des Gutachtens

Hat der Sachverständige keine Verweigerungs- oder Entbindungsgründe vorgebracht, ist er also zur Erstattung des Gutachtens verpflichtet, muß er das Gutachten fristgerecht abgeben. Versäumt er diese Frist, steht es im richterlichen Ermessen, von der Vorschrift der §§ 77 StPO, 411 ZPO Gebrauch zu machen. Danach kann nach entsprechender Androhung unter Setzung einer Nachfrist gegen den säumigen Sachverständigen ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Im Falle wiederholter Fristversäumnis kann das Ordnungsgeld in der gleichen Weise noch einmal festgesetzt werden. Im Strafprozeß reicht die grundlose Weigerung des Sachverständigen, nach § 73 StPO eine angemessene Frist abzusprechen, aus, daß gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt werden kann. Die Beschwerde gegen den Beschluß ist zulässig (§§ 304 StPO, 409 ZPO).

Durch einen frühzeitigen persönlichen Kontakt zwischen dem Richter und dem Sachverständigen lassen sich unnötige Verzögerungen meistens vermeiden.

3.6.5. Erstattung des Gutachtens

Der Gutachter ist verpflichtet, persönlich zu erscheinen, wenn er vor Gericht ein mündliches Gutachten erstatten oder ein schriftliches Gutachten erläutern soll. Die schriftliche Begutachtung ohne persönliches Erscheinen kann im Zivilprozeß nach § 411 ZPO angeordnet werden. Die Anordnung verpflichtet den Sachverständigen, das Gutachten anzufertigen, es zu unterzeichnen und es innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist auf der Geschäftsstelle des Gerichts niederzulegen. Auf Verlangen des Gerichts ist das schriftliche Gutachten mit der eidesstattlichen Versicherung zu versehen, daß es unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet worden ist. Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid in dem schriftlichen Gutachten.

Läßt sich über das schriftliche Gutachten zwischen Gericht und Parteien keine völlige Klarheit erzielen, kann das Gericht, gemäß § 411 ZPO das Erscheinen des Sachverständigen zur Erläuterung des Gutachtens anordnen. Nach dem Vortrag des eigentlichen Gutachtens sind die Fragen des Gerichts und der Beteiligten zu beantworten. Die Beantwortung dieser Fragen gehört mit zum Gutachten im weiteren Sinne (JESSNITZER 1976).

Im Strafverfahren hängt es im Vorverfahren von der Anordnung des Richters ab, ob ein schriftliches oder ein mündliches Gutachten zu erstatten ist (§ 82 StPO); im Haupt-

verfahren muß wegen des Prinzips der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit (§ 250 StPO) das Gutachten mündlich vorgetragen werden. Nur in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen (§§ 251, 256, 325 StPO) kann das Gutachten in der Hauptverhandlung auch verlesen werden. In der Regel wird sowohl ein (vorläufiges) schriftliches Gutachten - auch nach Eröffnung des Hauptverfahrens noch möglich - als auch ein mündliches Gutachten erstattet. Mit Hilfe des schriftlichen Gutachtens kann sich der Richter auf die Hauptverhandlung besser vorbereiten (GÖPPINGER 1972, JESSNITZER 1976).

3.6.6. Eid

Obwohl die Pflicht des Sachverständigen zur Eidesleistung im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt ist, wird nach allgemeiner Rechtsansicht der Sachverständige für verpflichtet gehalten, den Eid zu leisten, wenn dieser von ihm erfordert wird und ihm ein Weigerungsrecht nicht zusteht. Dies ergibt sich aus § 79 StPO: Der Sachverständige k a n n nach dem Ermessen des Gerichts vereidigt werden. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten oder des Verteidigers i s t er zu vereidigen. Im streitigen Zivilverfahren ist eine Vereidigung nur dann erforderlich, wenn die Bedeutung des Gutachtens diese notwendig erscheinen läßt und die Parteien nicht darauf verzichten (§§ 391, 402 ZPO).

Während in den nach der Zivilprozeßordnung ausgerichteten Verfahren der Eid sowohl vor als auch nach der Erstattung des Gutachtens geleistet werden kann (§ 410 ZPO), ist im Strafverfahren der Nacheid zwingend vorgeschrieben (§ 79 StPO). Der Sachverständigeneid lautet anders als der Zeugeneid. Er geht dahin, daß der Sachverständige das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet habe (§§ 79 StPO, 410 ZPO); er deckt

also die Angaben zur Person nicht. Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen vereidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid (§§ 79 StPO, 410 ZPO). Gehört die Gutachtertätigkeit zu den Dienstpflichten des Sachverständigen, kann er sich auf den Diensteid berufen (KLEINKNECHT 1975).

Vom Sachverständigeneid erfaßt sind die Befundtatsachen, soweit sie aufgrund seiner Sachkunde und im Auftrag des Gerichts festgestellt worden sind und die daraus gezogenen Schlußfolgerungen; nicht erfaßt dagegen sind die Zusatztatsachen (siehe 3.4.). Wird der Sachverständige hinsichtlich dieser als Zeuge vernommen, hat er zusätzlich nach § 59 StPO den Zeugeneid zu leisten. Im Strafverfahren kann jedoch der Zeugeneid unter Umständen auch das Gutachten umfassen, nicht aber im Zivilprozeß (GÖPPINGER 1972).

3.6.7. Straf- und zivilrechtliche Haftung

Der Sachverständige macht sich vor allem dann strafbar, wenn er die Grundsätze der Eidesformel, "das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen" zu erstatten, mißachtet. Es kommt also nicht darauf an, ob das Gutachten objektiv richtig ist, sondern ob es der inneren Überzeugung des Sachverständigen entspricht. Beschwört der Sachverständige ein vorsätzlich falsches Gutachten - widerspricht er also seiner inneren Überzeugung - so kann er nach § 154 StGB wegen Meineids verurteilt werden.

Ebenso macht sich der Sachverständige nach § 153 StGB strafbar, wenn er vorsätzlich ein falsches, nicht beeidetes Gutachten erstattet; aber nur, wenn es mündlich erstattet oder erläutert wird (SCHÖNKE-SCHRÖDER 1976). Die Erstattung eines falschen schriftlichen Gutachtens ist

nach § 278 StGB strafbar. Wird ein falsches Gutachten rechtzeitig berichtigt, kann gemäß § 158 StGB die Strafe wegen Meineids, falscher Versicherung an Eides Statt (§ 156 StGB) oder falschen uneidlichen Gutachtens gemildert oder von ihr abgesehen werden.

Auch wer aus Fahrlässigkeit einen Meineid schwört, ist nach § 163 StGB mit Strafe bedroht, doch tritt auch hier bei rechtzeitiger Berichtigung Straflosigkeit ein. Ein fahrlässig falsches, uneidlich erstattetes Gutachten ist strafrechtlich nicht relevant.

Eine Strafverfolgung bei Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht tritt nur auf Antrag ein (§§ 203 und 205 StGB). Strafbar ist nur die vorsätzliche, nicht dagegen die fahrlässige Verletzung der Schweigepflicht. Zwischen einem gerichtlich bestellten Sachverständigen und einer Prozeßpartei entsteht kein Vertrag oder vertragsähnliches Verhältnis, aus dem sich Ansprüche herleiten ließen, falls der Sachverständige durch ein unrichtiges Gutachten einer Prozeßpartei schadet (BREMER 1973). Anders dagegen verhält es sich bei einem für eine Prozeßpartei erstellten Privat- bzw. Parteigutachten. Hier kann der Sachverständige aufgrund des in der Regel zugrundeliegenden Werkvertrages (§ 631 BGB) schadensersatzpflichtig werden.

Für eine zivilrechtliche Haftung bei Pflichtverletzungen gerichtlicher Sachverständiger kommen nur die Vorschriften über unerlaubte Handlungen im Sinne der §§ 823 ff. BGB in Frage. Nach § 823 BGB ist derjenige schadensersatzpflichtig, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt. Während der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 18.12.1973 die Haftung eines Sachverständigen für ein falsches Gutachten nach § 823 verneint hat (BGH NJW 1974,, 312), ist sie in der Literatur umstritten.

Eine Schadensersatzpflicht nach § 823 BGB ist allerdings dann begründet, wenn es bei den, der Vorbereitung des Gutachtens dienenden Untersuchungen durch fahrlässiges Verhalten zu einem der oben genannten Tatbestände kommt. Die Haftung eines Sachverständigen nach § 823 BGB hängt davon ab, ob durch die Erstellung eines falschen Gutachtens ein "den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz" verletzt wird. Das ist der Fall, wenn ein vorsätzlich falsches uneidliches oder eidliches sowie ein fahrlässig falsches eidliches Gutachten im Sinne der §§ 153, 154, 163 StGB abgegeben wird, denn diese Normen dienen nicht nur dem Schutz der Rechtspflege, sondern auch dem des einzelnen Bürgers (PALANDT 1974). Ist ein fahrlässig falsches Gutachten uneidlich erstattet worden, entsteht keine Schadensersatzpflicht (JESSNITZER 1976).

§ 826 BGB, wonach derjenige zum Schadenersatz verpflichtet ist, der in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, kann dann angewandt werden, wenn der Sachverständige grob leichtfertig gehandelt und wenn er die Schadenszufügung entweder vorausgesehen oder mit ihrer Möglichkeit gerechnet und diesen Erfolg in Kauf genommen hat (JESSNITZER 1974 und 1976). Durch Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht im Zusammenhang mit der Gutachtertätigkeit können ebenfalls Schadenersatzansprüche begründet sein.

3.6.8. Entschädigung des Sachverständigen

Der Sachverständige wird nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt (§§ 84 StPO, 413 ZPO). Dieses Gesetz wurde am 26.7.1957 erlassen und zuletzt geändert am 22.11.1976.

4. Gutachten aus Tübingen, gegliedert nach Sachgebieten (Straftatbeständen) aus gerichtsmedizinischer Sicht

4.1. Kindsmord (= Kindestötung)

1. 1670: Gutachten an die Juristenfakultät über die Todesursache des unehelichen Kindes der Anna Maria PETER zu Berzfeld.
   Autor: nicht genannt (UAT 14/11,16)

2. 1735: Gutachten über die Todesursache des unehelichen Kindes der Maria Catharina BAUER aus Vaihingen/Enz oder Stuttgart-Vaihingen, Tochter des verstorbenen Wilhelm BAUER, Bürger und Schuhflicker zu Tübingen.
   Enthält auch: Legalinspektion einer genannten Untersuchungskommission
   Autor: nicht genannt (UAT 14/11,31)

*3. 1736: Gutachten an die Juristenfakultät über die in Hochzheim (Gochsheim) inhaftierte und des Kindsmordes beschuldigte STEINIUS.
   Autor: Alexander CAMMERER (UAT 14/13,40)

+4. 1753: Gutachten an die Regierung in Darmstadt über die Behauptung der wegen Abtreibung und Kindsmordes angeklagten Anna Maria SONN aus Wildsachsen/Main-Taunus in der Herrschaft Eppstein, mit ihrem angeblich von Andreas NOLL stammenden Kind 19 Monate schwanger gewesen zu sein.
   Autor: Georg Friedrich SIGWART
   (Im Wortlaut bei PFAFF) (UAT 14/12,4)

---

*) Die mit * versehenen Gutachten liegen nicht im Originaltext vor.

+) Erscheint auch unter 4.2. Nr. 6

5. 1758/59: Gutachten an die Juristenfakultät über die Todesursache des Kindes der wegen Kindsmordes Angeklagten Maria Magdalena GLONINGER (CLONINGER) aus Asselheim/Frankenthal.
Enthält auch: Visum repertum des Dr. Friedrich Lorenz August ECKHARDT, Physicus ordinarius und des Johann Friedrich HEUSER, Land-Chirurgus zu Grünstadt.
Autor: Georg Friedrich SIGWART
(PFAFF) (UAT 14/12,5; 14/13,559)

6. 1759: Gutachten an das Hessische Peinliche Gericht zu Darmstadt über die Todesursache des Kindes der wegen Kindsmordes Angeklagten Anna Margaretha BENDER aus Orlen/Untertaunus im Idsteinischen.
Enthält auch: 1. Bericht des Dr. J.W. HESSE, Stadtphysikus und des Johann Balthasar BOEHM, Chrirurgus Juratus. 2. Gutachten des Dr. HELD. 3. Votum des Dr. J.W. HESSE und des Dr. ECKARDT, alle zu Darmstadt. 4. Gutachten der Medizinischen Fakultät der Universität Giessen. 5. Verteidigungsschrift des Anwalts der Beklagten, Advokat BREITHAUPT.
Autor: Georg Friedrich SIGWART
(PFAFF) (UAT 14/12,6; 14/13,559)

7. 1760: Gutachten nach Stuttgart über die Todesursache des Kindes der des Kindsmordes verdächtigten Maria Barbara NONNENMACHER aus Nürtingen.
Autor: Philipp Friedrich GMELIN
(Im Wortlaut bei PFAFF) (UAT 14/12,9; 14/13, 585)

8. 1761: Gutachten nach Schwäbisch Hall über die Todesursache des Kindes der des Kindsmordes verdächtigten Elisabeth Margaretha SCHREYER aus Bibersfeld/Schwäbisch Hall.
Autor: Christian Ludwig MÖGLING
(PFAFF; im Wortlaut bei ULMER)
(UAT 14/12,11; 14/13,600)

9. 1762: Gutachten nach Schwäbisch Hall über die Todesursache des Kindes der des Kindsmordes angeklagten Maria Magdalena HAUSSMANN aus Oberscheffach/Unteraspach/Schwäbisch Hall.
Autor: Philipp Friedrich GMELIN
(PFAFF) (UAT 14/12,13; 14/14,8)

10. 1766: Gutachten nach Urach/Reutlingen über die Todesursache des Kindes der des Kindsmordes verdächtigten Anna Catharina RÖHM aus Hundersingen/Münsingen.
Autor: Georg Friedrich SIGWART
(PFAFF) (UAT 14/12,22; 14/14,157)

11. 1768: Gutachten nach Regensburg über die Todesursache des Kindes der wegen Kindsmordes angeklagten Catharina Sybilla HÄBERLIN, Regensburg.
Autor: Georg Friedrich SIGWART
(PFAFF) (UAT 14/12,23; 14/14,183)

*12. 1769: Gutachten an die Juristenfakultät wegen Kindsmord.
Autor: Christian Friedrich JAEGER
(BAUR, PFAFF) (UAT 14/14,211)

13. 1770/71: Gutachten nach Öhringen über die Todesursache des unehelichen Kindes einer des Kindsmordes verdächtigten Frau.
Enthält auch: Visum repertum und Gutachten des Dr. KRAUSS zu Öhringen.
Autor: Christian Friedrich JAEGER
(Im Wortlaut bei BAUR; PFAFF)
(UAT 14/12,25; 14/14,229)

14. 1773: Gutachten nach Stuttgart über die Todesursache des Kindes der wegen Kindsmordes angeklagten Catharina Barbara WIRTH zu Stuttgart.
Enthält auch: Sektionsprotokoll und Gutachten des

Stadtphysikus Dr. E.H. RIECKE und des Chirurgus Juratus Johann Christian JAKOBI.
Autor: Christian Friedrich JAEGER
(Im Wortlaut bei BAUR; PFAFF)
(UAT 14/12,29; 14/14,271)

15. 1773: Gutachten an die Juristenfakultät über die Todesursache des Kindes der wegen Kindsmordes angeklagten Anna Catharina HAARER, Metzgerstochter zu Wildberg/Calw.
Autor: Georg Friedrich SIGWART
(PFAFF) (UAT 14/12,30; 14/14,276)

16. 1775: Gutachten nach Pfullingen über die Todesursache des Kindes der wegen Kindsmordes angeklagten Maria Catharina JEHL aus Genkingen/Reutlingen.
Autor: Georg Friedrich SIGWART
(PFAFF) (UAT 14/12,33; 14/14,295)

17. 1776: Gutachten nach Backnang über die Todesursache des Kindes der wegen Kindsmordes angeklagten Maria Magdalena TIROLD aus Rudersberg/Waiblingen.
Autor: Christian Friedrich JAEGER
(Im Wortlaut bei BAUR; PFAFF)
(UAT 14/12,34; 14/14,302)

18. 1778: Gutachten nach Münsingen über die Todesursache des Kindes der wegen Inzests und Kindsmordes angeklagten Anna Barbara KOZ zu Mehrstetten/Münsingen.
Enthält auch: Visum repertum des Extraordinarius Dr. Ludwig Rudolph SEUBERT, Physikus zu Urach/Reutlingen und des Johann Wolfgang HAAG, Chirurgus Juratus zu Münsingen.
Autor: Georg Friedrich SIGWART
(KNAUSS, PFAFF) (UAT 14/12,36; 14/14,348)

*19. 1778: Gutachten nach Mönßheim wegen Kindsmordes
Autor: Christian Friedrich JAEGER
(BAUR, PFAFF) (UAT 14/14,348)

20. 1780: Gutachten an die Juristenfakultät über die Todesursache eines Kindes in einem in Untermarchtal/Ehingen anhängigen Kindsmordprozeß.
Autor: Gottlieb Konrad Christian STORR
(Im Wortlaut bei KNAUSS; PFAFF) (UAT 14/12,37)

*21. 1781: Gutachten nach Wildberg über Kindsmord
Autor: Gottlieb Konrad Christian STORR
(KNAUSS, PFAFF) (UAT 14/14,369)

*22. 1782: Gutachten nach Liebenzell wegen Kindsmordes
Autor: Gottlieb Konrad Christian STORR
(KNAUSS, PFAFF) (UAT 14/14,374)

*23. 1784: Gutachten an die Juristenfakultät wegen Kindsmordes
Autor: Wilhelm Gottfried PLOUCQUET
(v. DUISBURG, PFAFF) (UAT 14/14, 391)

*24. 1784: Gutachten nach Wildberg wegen Kindsmordes
Autor: Georg Friedrich SIGWART
(PFAFF) (UAT 14/14,394)

*25. 1785: Gutachten über Kindsmord nach Altensteig
Autor: Gottlieb Konrad Christian STORR
(KNAUSS, PFAFF) (UAT 14/14,395)

*26. 1786: Gutachten an die Juristische Fakultät wegen Kindsmordes in Höhingen und Löchgaw (Bietigheimer Oberamt)
Autor: Wilhelm Gottfried PLOUCQUET
(PFAFF) (UAT 14/14,399)

*27. 1786: Gutachten nach Maulbronn wegen Kindsmordes
Autor: Gottlieb Konrad Christian STORR
(KNAUSS, PFAFF) (UAT 14/14,400)

*28. 1786: Gutachten nach Willsbach (Willspach?)/Weinsperger Oberamt wegen Kindsmordes
Autor: Wilhelm Gottfried PLOUCQUET
(PFAFF) (UAT 14/14,401)

*29. 1791: Gutachten über die Todesursache des Kindes einer Frau aus Waldenbuch, die in Stuttgart des Kindsmordes angeklagt ist.
Autor: Gottlieb Konrad Christian STORR
(KNAUSS, PFAFF) (UAT 14/14,420)

+30. 1795: Gutachten an die Juristenfakultät über die Todesursache des Kindes der wegen Kindsmordes und Abtreibung angeklagten Regina ELSÄSSER aus Nordhausen/Heilbronn.
Autor: nicht genannt
(PFAFF) (UAT 14/12,50)

31. 1795: Gutachten über die Todesursache des Kindes der wegen Kindsmordes angeklagten Rosina KÜBLER aus Zell/Oberamt Backnang.
Autor: Wilhelm Gottfried PLOUCQUET
(Im Wortlaut bei v. DUISBURG; PFAFF)
(UAT 14/12,51)

32. 1797: Gutachten an die Juristenfakultät über die Todesursache des Kindes der des Kindsmordes verdächtigten Juliana SPERR zu Kohlstetten/Münsingen.
Autor: Wilhelm Gottfried PLOUCQUET
(Im Wortlaut bei v. DUISBURG; PFAFF)
(UAT 14/12,55; 14/14,434)

+) Erscheint auch unter 4.2. Nr. 9

33. 1798: Gutachten über die Todesursache des Kindes der wegen Kindsmordes angeklagten Eva Barbara HERRMANN zu Stuttgart-Zuffenhausen.
Autor: Wilhelm Gottfried PLOUCQUET
(Im Wortlaut bei v. DUISBURG; KNAUSS, PFAFF)
(UAT 14/12,56; 14/14,438)

34. 1799: Gutachten über die Todesursache des Kindes der wegen Kindsmordes angeklagten Maria Barbara WAGNER zu Schiltach/Wolfach.
Autor: Johann Heinrich Ferdinand AUTENRIETH
(BIHL, PFAFF) (UAT 14/12,59)

*35. 1799: Gutachten nach Hornberg wegen Kindsmord
Autor: Johann Heinrich Ferdinand AUTENRIETH
(BIHL, PFAFF) (UAT 14/14,439)

36. 1800: Gutachten nach Urach/Reutlingen über die Todesursache des Kindes der wegen Kindsmordes angeklagten Friederica FRIZ zu Wittlingen/Münsingen.
Autor: Wilhelm Gottfried PLOUCQUET
(v. DUISBURG, KNAUSS, PFAFF)
(UAT 14/12,60; 14/14,441)

37. 1800: Gutachten an die Juristenfakultät über die Todesursache des Kindes der wegen Kindsmordes angeklagten Anna Catharina HACK zu Dettingen.
Autor: Wilhelm Gottfried PLOUCQUET
(v. DUISBURG, PFAFF) (UAT 14/12,61)

*38. 1800: Gutachten nach Kirchheim/Teck wegen Kindsmord.
Autor: Wilhelm Gottfried PLOUCQUET
(v. DUISBURG) (UAT 14/14,456)

*39. 1804: Gutachten an die Juristische Fakultät über einen Kindsmord im Oberamt Kirchheim
Autor: Johann Heinrich Ferdinand AUTENRIETH
(BIHL) (UAT 14/14,487)

40. 1824: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Todesursache des neugeborenen Kindes der des Kindsmordes beschuldigten Margarethe NOPPEL in Mönchberg/Böblingen.
Autor: Leopold Sokrates RIECKE
(Im Wortlaut bei BISCHOFF; JAUCH) (UAT 67/1c,3)

41. 1825: Stellungnahme der Medizinischen Fakultät zu einem Irrtum des Professor Ferdinand Gottlob GMELIN, Tübingen, beim Gutachten über den Kindsmord der Rosine GSELLER in Urach/Reutlingen.
Autor: Ferdinand Gottlob GMELIN
(Im Wortlaut bei DIETRICH; JAUCH) (UAT 67/1c,7)

42. 1825: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die Todesursache des neugeborenen Kindes der des Kindsmordes beschuldigten, ledigen Anna Maria BREZGER aus Nattheim/Heidenheim.
Autor: Wilhelm RAPP
(JAUCH) (UAT 67/2,18)

43. 1825: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die Todesursache des neugeborenen Kindes der des Kindsmordes beschuldigten Anna Maria BAUR in Bissingen ob Lontal/Heidenheim.
Autor: Leopold Sokrates RIECKE
(BISCHOFF, JAUCH) (UAT 67/2,19)

44. 1826: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Todesursache des neugeborenen unehelichen Kindes der des Kindsmordes beschuldigten Magdalena TEUFEL in Dürrweiler/Freudenstadt.
Autor: Wilhelm RAPP
(JAUCH) (UAT 67/1c,11)

45. 1827/28: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die Todesursache des neugeborenen Kindes der des Kindsmordes beschuldigten, ledigen Maria Anna AMMANN in Krehenberg/ Tettnang.
Autor: Wilhelm RAPP
(JAUCH) (UAT 67/2,33)

+46. 1828: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Todesursache des neugeborenen, unehelichen Kindes der des Kindsmordes beschuldigten Anna KOHBERGER in Reutlingen, über die Verheimlichung ihrer Schwangerschaft sowie über die angebliche Geisteskrankheit des Magister BREHM, Unterhelfer in Reutlingen.
Autor: Wilhelm RAPP
(JAUCH) (UAT 67/1c,12)

47. 1829: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Todesursache des neugeborenen, unehelichen Kindes der des Kindsmordes beschuldigten Elisabetha EHRSAM in Emmingen / Calw.
Autor: Wilhelm RAPP
(JAUCH) (UAT 67/1c,14)

48. 1829: Requisitionsschreiben des Königlichen Gerichtshofes für den Schwarzwaldkreis Tübingen um ein Gutachten über die Todesursache des neugeborenen Kindes der des Kindsmordes beschuldigten Margaretha TOCHTERMANN, Reutlingen.
(JAUCH) (UAT 67/1c,17)

Gutachten an den Kriminalsenat des Königlichen Gerichtshofes über die Todesursache des Kindes der des Kindsmordes angeklagten Margaretha T.
Autor: Hermann Friedrich AUTENRIETH
(AUTENRIETH 1846,384)

+) Erscheint auch unter 4.6.5. Nr. 6

49. 1830: Requisitionsschreiben des Königlichen Gerichtshofes für den Donaukreis um ein Gutachten über die Todesursache des neugeborenen Kindes der des Kindsmordes beschuldigten Magdalena BINDER in Schnittlingen/Göppingen.
(JAUCH) (UAT 67/1c,20)

Gutachten über die "Todesursache des vorzeitig geborenen Kindes der Magdalena B."
Autor: Johann Heinrich Ferdinand AUTENRIETH
(BIHL) (AUTENRIETH 1846,364)

50. 1830: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die Todesursache des neugeborenen, unehelichen Kindes der des Kindsmordes angeklagten Marianne RAUNER in Biberach.
Autor: Wilhelm RAPP
(JAUCH) (UAT 67/1c,22)

*51. 1831: Requisitionsschreiben des Königlichen Gerichtshofes für den Donaukreis Ulm um ein Gutachten über die Todesursache des neugeborenen Kindes der des Kindsmordes beschuldigten Franziske HUND in Sattelbach/Kappel/Ravensburg.
Autor: Wilhelm RAPP
(JAUCH) (UAT 67/1c,26; 14/14a,374)

52. 1831: Requisitionsschreiben des Königlichen Gerichtshofes für den Donaukreis Ulm um ein Gutachten über die Todesursache des neugeborenen Kindes der des in Gundelsheim/Baden verübten Kindsmordes beschuldigten Eva Margaretha DIEZ in Dettingen unter Teck/Nürtingen.
(JAUCH) (UAT 67/1c,27)

Gutachten an den Königlichen Kriminalsenat über die "Todesursache des Kindes der wegen Kindsmordes angeklagten Eva Margaretha D."
Autor: Johann Heinrich Ferdinand AUTENRIETH
(BIHL) (AUTENRIETH 1846,465)

53. 1833: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die Todesursache des neugeborenen Kindes der des Kindsmordes beschuldigten Veronika FAULHABER in Erolzheim/Biberach.
Autor: Wilhelm RAPP
(JAUCH) (UAT 67/1c,32)

54. 1833: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Todesursache des neugeborenen Kindes der des Kindsmordes beschuldigten Regina LANG in Wankheim/Tübingen.
Autor: Wilhelm RAPP
(JAUCH) (UAT 67/1c,36)

55. 1834/35: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die Todesursache des neugeborenen Kindes der des Kindsmordes beschuldigten Franziska STURM in Rohr /Eintuernen /Wangen.
Autor: Wilhelm RAPP
(JAUCH) (UAT 67/1c,42; 14/14a,449)

56. 1835: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die Todesursache des neugeborenen Kindes der des Kindsmordes beschuldigten Anna Barbara SIHLER in Urspring/Ulm.
Autor: Leopold Sokrates RIECKE
(BISCHOFF, JAUCH) (UAT 67/1c,43)

57. 1836: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die Todesursache des neugeborenen Kindes der des Kindsmordes beschuldigten Catharina MAIERHOFER in Heimholz.
Autor: Wilhelm RAPP
(JAUCH) (UAT 67/1c,44; 14/14a,532)

58. 1838: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Todesursache

des neugeborenen Kindes der des Kindsmordes beschuldigten Barbara WEIK in Rotensol/Calw.
Autor: Wilhelm RAPP
(JAUCH) (UAT 67/1c,49)

59. 1838: Requisitionsschreiben des Königlichen Gerichtshofes für den Donaukreis Ulm um ein Gutachten über die Todesursache des neugeborenen Kindes der des Kindsmordes beschuldigten Catharina AUTENRIETH in Weiler/Ulm.
(JAUCH) (UAT 67/1c,50)

Gutachten an den Kriminalsenat des Königlichen Gerichtshofes über die Todesursache des Kindes der wegen Kindsmordes angeklagten Catharina A.
Autor: Hermann Friedrich AUTENRIETH
(AUTENRIETH 1846,441; UAT 14/14a,593)

60. 1838: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Einwände des Verteidigers der des Kindsmordes beschuldigten Elisabeth ROTH in Lautlingen/Balingen gegen die Obduktion des Kinderleichnams sowie gegen die Gutachten der Gerichtsärzte.
Autor: Leopold Sokrates RIECKE
(BISCHOFF, JAUCH) (UAT 67/1c,51; 14/14a,594)

61. 1838: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die Todesursache des neugeborenen Kindes der des Kindsmordes beschuldigten Magdalena SCHRANZ aus Prutz/Tirol.
Autor: Wilhelm RAPP
(JAUCH) (UAT 67/1c,52; 14/14a,594)

62. 1838: Requisitionsschreiben des Königlichen Gerichtshofes für den Donaukreis Ulm um ein Gutachten über die Todesursache des neugeborenen Kindes

der des Kindsmordes beschuldigten Franziska RUTHER aus Illmensee/Überlingen.
(JAUCH) (UAT 67/1c,53)

Gutachten an den Kriminalsenat des Königlichen Gerichtshofes über die Todesursache des Kindes der wegen Kindsmordes angeklagten Franziska R.
Autor: Hermann Friedrich AUTENRIETH
(AUTENRIETH 1846,459; UAT 14/14a,594)

63. 1838: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Todesursache des neugeborenen Kindes der des Kindsmordes beschuldigten Friederike RAPP in Monakam/Calw sowie über das Gutachten der Obduzenten.
Autor: Ferdinand Gottlob GMELIN
(Im Wortlaut bei DIETRICH; JAUCH)
(UAT 67/1c,54; 14/14a,603)

64. 1839: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Todesursache des neugeborenen Kindes der des Kindsmordes beschuldigten Margarethe FAHRNER in Entringen/Tübingen sowie über das Gutachten der Gerichtsärzte.
Autor: Wilhelm RAPP
(JAUCH) (UAT 67/1c,58; 14/14a,609)

65. 1839: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die Todesursache des neugeborenen Kindes der des Kindsmordes beschuldigten Theresia ADLER in Nehmetsweiler/Zogenweiler/Ravensburg.
Autor: Leopold Sokrates RIECKE
(BISCHOFF, JAUCH) (UAT 67/1c,61; 14/14a,609)

*66. 1839: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen um ein Gutachten über die Todesursache des neugeborenen Kindes der

des Kindsmordes beschuldigten Rosina TRAEGER (TROEGER?) aus Wittendorf/Freudenstadt.
Autor: Hermann Friedrich AUTENRIETH
(JAUCH, KLOOS) (UAT 14/14a,606)+)

*67. 1840: Requisitionsschreiben des Königlichen Gerichtshofes für den Schwarzwaldkreis Tübingen um ein Gutachten über die Ursachen des Schlagflusses des neugeborenen Kindes der des Kindsmordes beschuldigten Anna Maria BRAITMAIER in Kusterdingen/Tübingen.
Autor: Leopold Sokrates RIECKE
(BISCHOFF, JAUCH) (UAT 65/6b,15 Nr.3)

68. 1840: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Todesursache des neugeborenen Kindes der des Kindsmordes beschuldigten Anna Maria KOCH, Eningen/Reutlingen.
Autor: Leopold Sokrates RIECKE
(BISCHOFF, JAUCH) (UAT 67/1c,66)

69. 1841: Gutachten an das Stadtamt Hechingen über die Todesursache der der Verheimlichung ihrer Schwangerschaft und des Kindsmordes beschuldigten A.M. REISTER in Hechingen.
Autor: Leopold Sokrates RIECKE
(BISCHOFF, JAUCH) (UAT 65/6b,15 Nr.4)

70. 1841: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Todesursache des neugeborenen Kindes der des Kindsmordes beschuldigten Juliane MANNHARDT in Hausen an der Lauchert/Reutlingen.
Autor: nicht genannt
(JAUCH) (UAT 67/1c,67)

+) Erscheint nicht in UAT 67/1c.

71. 1841: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Todesursache des neugeborenen Kindes der des Kindsmordes beschuldigten Anna Maria HOCH in Ebingen/Balingen.
Autor: Wilhelm RAPP
(JAUCH) (UAT 67/1c,70)

72. 1842: Requisitionsschreiben des Königlichen Gerichtshofes für den Schwarzwaldkreis Tübingen um ein Gutachten über die Todesursache des neugeborenen Kindes der des Kindsmordes beschuldigten Anna Maria STRAUB in Grötzingen/Nürtingen sowie über die Art der Vornahme der Legalinspektion.
(JAUCH) (UAT 67/1c,74)

Gutachten an den Königlichen Gerichtshof über die Todesursache des Kindes der wegen Kindsmordes angeklagten Anna Maria ST.
Autor: Hermann Friedrich AUTENRIETH
(AUTENRIETH 1846,353; UAT 14/14a,632)

73. 1842: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die Todesursache des neugeborenen Kindes der des Kindsmordes beschuldigten Witwe Creszentia SCHMID in Haidgau/Ravensburg.
Autor: Wilhelm RAPP
(JAUCH) (UAT 67/1c,78; 14/14a,632)

74. 1843: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Todesursache des Kindes der des Kindsmordes beschuldigten Witwe Regine Heinrike WIDMAYER in Kayh/Böblingen.
Autor: Ferdinand Gottlob GMELIN
(DIETRICH, JAUCH) (UAT 67/1c,84)

75. 1846: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Todesursa-

che des neugeborenen Kindes der des Kindsmordes beschuldigten Maria Agnes FRIEDRICHSON in Kappishäusern/Nürtingen.
Autor: Wilhelm RAPP
(JAUCH) (UAT 67/1c,98; 14/14a,655)

*76. 1846: Gutachten an den Kriminalsenat des Schwarzwaldkreises Tübingen über die wegen Kindsmordes angeklagte Elisabeth JETTER, verehelichte ROLLER von Balingen.
Autor: Leopold Sokrates RIECKE (UAT 14/14a,655)

77. Gutachten über die "Todesursache (Erwürgungstod) des Kindes der wegen Kindsmordes angeklagten Elisabeth aus W."
Autor: Johann Heinrich Ferdinand AUTENRIETH
(BIHL) (AUTENRIETH 1846,423)

78. Gutachten über die "Todesursache des Kindes der Sophia Margaretha H. aus B."
Autor: Johann Heinrich Ferdinand AUTENRIETH
(BIHL) (AUTENRIETH 1846,401)

79. Gutachten an den Kriminalsenat des Königlichen Gerichtshofes über die Todesursache des Kindes der wegen Kindsmordes angeklagten Catharina R.
Autor: Hermann Friedrich AUTENRIETH
(AUTENRIETH 1846,346)

80. Gutachten an den Kriminalsenat des Königlichen Gerichtshofes über die Todesursache des Kindes der wegen Kindsmordes angeklagten Agnes B.
Autor: Hermann Friedrich AUTENRIETH
(AUTENRIETH 1846,454)

81. Gutachten an den Kriminalsenat des Königlichen Gerichtshofes über die Todesursache des Kindes der

wegen Kindsmordes angeklagten Anna H.
Autor: Hermann Friedrich AUTENRIETH
(AUTENRIETH 1846,487)

82. 1849: Gutachten an das Königliche Oberamtsgericht Blaubeuren/Ulm über die Todesursache des neugeborenen Kindes der des Kindsmordes beschuldigten Ursula BOHNACKER in Machtolsheim/Ulm.
Autor: Wilhelm RAPP
(JAUCH) (UAT 67/1c,114)

83. 1857: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Todesursache des neugeborenen Kindes der des Kindsmordes beschuldigten Anna Maria HEINZELMANN in Bach und Altenberg/Rottweil.
Autor: Franz BREIT
(JAUCH) (UAT 65/7a,15; 14/14a,686)

84. 1859: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die Todesursache des neugeborenen Kindes der des Kindsmordes beschuldigten Maria Amantia KOPP aus Gütisberg-Wald, Kanton Zürich.
Autor: Reinhold KÖHLER
(JAUCH, KLOOS) (UAT 67/1c,127)

85. 1872: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof Ravensburg über die Todesursache des neugeborenen Kindes der des Kindsmordes beschuldigten Ursula HELD in Röhrwangen/Warthausen/Biberach sowie über deren Angaben zum Hergang der Geburt.
Autor: Oscar Eduard SCHÜPPEL
(KRAEMER) (UAT 125/10,11)

86. 1876: Gutachten an das Königliche Oberamtsgericht Riedlingen/Saulgau über die Todesursache des neugeborenen Kindes der des Kindsmordes beschuldigten

Pauline STRANG in Möhringen/Saulgau.
Autor: Johann v. SAEXINGER
(BISCHOFF, KRAEMER) (UAT 125/10,17)

87. 1883: Gutachten an das Königliche Amtsgericht Tettnang über die auf dem Anwesen des Albert REINÖHL und der Margarete REINÖHL in Feurenmoos/Meckenbeuren/Tettnang ausgegrabenen Leichenteile im Zusammenhang mit der Strafsache gegen die Dienstmagd Anna SCHLAGENHAUF von Oberdigisheim/Balingen wegen Kindsmordes.
Autor: nicht genannt
(KRAEMER) (UAT 125/42)

88. 1905: Gutachten an das Amtsgericht Horb über die Todesursache des neugeborenen Kindes der des Kindsmordes beschuldigten Franziska PLATZ in Eutingen/Horb.
Autoren: Paul BAUMGARTEN, Albert DÖDERLEIN
(KRAEMER, SPIESS) (UAT 125/65,15)

4.2. Abtreibung/Schwangerschaft

[+]1. 1664: Gutachten an den Spezialis und Untervogt des Amts Tübingen über die Angaben der Catharina, Ehefrau des Peter AYCHELER und Hebamme zu Reusten/Tübingen, zu einer unzeitigen Geburt der Anna Maria, Ehefrau des Hans JACOB, Schulmeisterssohn zu Entringen.
Darin: Hinweis auf Feuersbrunst zu Oberndorf.
Autor: nicht genannt
(HEINZ) (UAT 14/11,8)

2. 1700: Bitte des Schultheißen zu Rottenburg, Franz Heinrich SCHNEIDER, um ein Gutachten von Professor

---

[+]) Erscheint auch unter 4.7. Nr. 10

Dr. ZELLER zu Tübingen über die Frage, ob 3 bis 5 Lorbeerblätter zur Abtreibung ausreichend seien im Zusammenhang mit dem Inzestprozeß gegen Sigmundt Regual Freiherr von SCHELLENBERG und dessen Tochter.
Autor: nicht genannt (UAT 20/10,135)

*3. 1734: Responsum an die Stadt Augsburg über die Frage: Könnte es sein, daß eine Frau von ihrer Schwangerschaft nichts weiß? Daß dies geschehen kann, verneinte die Fakultät.
Autor: Alexander CAMMERER (UAT 14/13,11)

*4. 1748: Responsum der Medizinischen Fakultät an eine fränkische Reichsstadt wegen Schwangerschaftsnachweis einer Witwe.
Autor: Burkhard David MAUCHART
(UAT 14/13,313/314)

5. 1751: Gutachten für die Juristenfakultät an den Magistrat zu Schwäbisch Hall über die Todesursache der schwangeren Magd des Georg Balthasar GOTH, Leineweber zu Schwäbisch Hall, nach Behandlung durch die Scharfrichtersfrau BURCK und nach angeblichen Misshandlungen durch ihren Dienstherrn.
Autor: nicht genannt (UAT 14/11,49)

+6. 1753: Gutachten an die Regierung in Darmstadt über die Behauptung der wegen Abtreibung und Kindsmordes angeklagten Anna Maria SONN aus Wildsachsen/Main-Taunus in der Herrschaft Eppstein, mit ihrem angeblich von Andreas NOLL stammenden Kind 19 Monate schwanger gewesen zu sein.
Autor: Georg Friedrich SIGWART
(Im Wortlaut bei PFAFF) (UAT 14/12,4; 14/13,473)

7. 1766: Zeugenaussage des Friedrich ROLLER zu Göttelfingen/Horb über eine für seine Ehefrau tödliche,

---

+) Erscheint auch unter 4.1. Nr. 4

von Jakob CANTZ aus Simmersfeld/Calw geleistete Beihilfe zur Abtreibung.
Autor: nicht genannt (UAT 14/12,27)

8. 1795: Gutachten nach Biberach über die Todesursache des Kindes der wegen Abtreibung angeklagten Theresia WANNER, Biberach.
Autor: nicht genannt
(PFAFF) (UAT 14/12,49)

+9. 1795: Gutachten an die Juristenfakultät über die Todesursache des Kindes der wegen Kindsmordes und Abtreibung angeklagten Regina ELSÄSSER aus Nordhausen/Heilbronn.
Autor: nicht genannt
(PFAFF) (UAT 14/12,50)

10. 1833: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die durch Nikolaus HEINE, Schreiner in Burgwang/Großholzleute/Wangen an Karoline SCHMID in Vorstadt-Isny/Wangen sowie an Maria Anna FRITZ in Emmerlanden/Winterstetten/Wangen, vorgenommenen Abtreibungen.
Autor: Leopold Sokrates RIECKE
(BISCHOFF, JAUCH) (UAT 67/1c,31)

11. 1862: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die Ursache der Fehlgeburt der der Abtreibung beschuldigten Crescenz KUGLER in Bruggen/Eschach oder Wolpertswende/Ravensburg.
Autor: Reinhold KÖHLER
(HEINZ, JAUCH; im Wortlaut bei KLOOS)
(UAT 67/1c,131)

12. 1921: Gutachten der Medizinischen Fakultät in der Voruntersuchungssache gegen Karl NIKOLAY,

---

+) Erscheint auch unter 4.1. Nr. 30

Zahnarzt in Reutlingen und Dr. med. Erich SCHNEIDER, Reutlingen wegen Abtreibung.
Autoren: August MAYER, Johann Georg MÖNCKEBERG (SPIESS) (UAT 125/84,1)

4.3. Zeugungsfähigkeit und Vaterschaft

1. 1739/42: Gutachten an den Herzog über männliches Unvermögen des Georg Friedrich EHLIN (EHELING?) zu Stetten/Waiblingen, Ehemann der Anna Maria EHMANN aus Endersbach.
Enthält u.a.: Auszug aus dem Gutachten des Dr. GERSTLACHER zu Schorndorf.
Autor: nicht genannt (UAT 14/11,41)

2. 1742: Gutachten über männliches Unvermögen des Johann GERBER, Zeugmacher zu Göppingen.
Autor: nicht genannt (UAT 14/11,43)

+3. 1753: Zwei Gutachten an den Magistrat zu Schwäbisch Hall über die von Johann Friedrich BAUER, Brückenbader zu Schwäbisch Hall, in dem Ehescheidungsprozeß gegen seine Ehefrau Maria Cordula geb. HAFFNER behauptete Impotenz.
Enthält auch: 2 Kostenaufstellungen über Gutachtergebühren.
Autor: Johann Georg GMELIN
(Im Wortlaut bei PFAFF) (UAT 14/12,3)

4. 1770: Gutachten an die Ehefrau des Bäckermeister KLEIN, Stuttgart, über Impotenz ihres Ehemannes.
Enthält auch: Vom Württembergischen Ehegericht angeforderten Untersuchungsbericht der Stadtphysici

---

+) Erscheint auch unter 4.8.4. Nr. 6

Dr. L.H. RIECKE und Dr. CLESS sowie des Hof-Chirurgus Juratus Johann Christian JACOBI, alle zu Stuttgart (1769).
Autor: Georg Friedrich SIGWART
(PFAFF) (UAT 14/12,24; 14/14,215)

5. 1824: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über das Zeugungsvermögen des Johann Georg ARMBRUSTER in Oberjettingen/Böblingen.
Autor: Wilhelm RAPP
(JAUCH) (UAT 67/1c,4)

6. 1825: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Impotenz des Jakob Friedrich GALL, Taglöhner in Zavelstein/Calw.
Autor: Ferdinand Gottlob GMELIN
(Im Wortlaut bei DIETRICH; JAUCH)
(UAT 67/1c,9; 14/14a,235)

7. 1825/26: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Impotenz des Friedrich GALL, Bäcker in Zavelstein/Calw.
Autor: Ferdinand Gottlob GMELIN
(Im Wortlaut bei DIETRICH)
(UAT 67/1c,10; 14/14a,235)

8. 1827: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über ein von dem Hofmedikus Dr. MÜLLER in Calw angefertigtes Gutachten über die Impotenz des Friedrich RENTSCHLER in Ottenbronn/Calw.
Autor: Gustav SCHÜBLER
(JAUCH) (UAT 67/2,24; 14/14,254)

9. 1827: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Impotenz

des Bäckers Christian MAST in Kressbach/Weilheim/ Tübingen.
Autor: Ferdinand Gottlob GMELIN
(DIETRICH, JAUCH) (UAT 67/2,31)

10. 1830/31: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Impotenz des Johann Heinrich HIRTH in Haslach/Böblingen.
Autor: Ferdinand Gottlob GMELIN
(DIETRICH, JAUCH) (UAT 67/1c,24; 14/14a,366)

11. 1831: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Impotenz des Johann Martin VISEL in Seitzenthal/Altbulach/Calw.
Autor: Wilhelm RAPP
(JAUCH) (UAT 67/1c,25; 14/14a,366)

12. 1841: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Impotenz des Mathaeus HAUG in Ostdorf/Balingen.
Autor: Ferdinand Gottlob GMELIN
(DIETRICH, JAUCH) (UAT 67/1c,68)

13. 1842/43: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Impotenz des Johann Georg MUTSCHLER in Unteriflingen/Freudenstadt.
Autor: Ferdinand Gottlob GMELIN
(DIETRICH, JAUCH) (UAT 67/1c,79; 14/14a,640)

14. 1850/51: Gutachten an das Königliche Oberamtsgericht Balingen über die Reife des neugeborenen Kindes der Agnes MEBOLD in Balingen wegen Unterhaltsansprüchen gegen Caspar ROLLER, Weißgerber in Balingen.
Autor: Franz BREIT
(Im Wortlaut bei BISCHOFF; JAUCH) (UAT 67/1c,117)

15. 1856: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Impotenz des Johann Martin HENNE in Schietingen/Horb.
Autor: Wilhelm RAPP
(JAUCH) (UAT 65/3a,2)

16. 1858: Gutachten an das Königliche Oberamtsgericht Balingen über die Impotenz des Johann SCHERLE in Hossingen/Balingen auf Anklage seiner Ehefrau Eva geb. EPPLER.
Autor: Christian Gottlob GMELIN
(DIETRICH, JAUCH) (UAT 65/3a,5)

17. 1869: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof Rottweil über den Zeugungstermin eines Knaben im Zusammenhang mit Unterhaltsansprüchen der Anna GÖHRING in Tübingen an Johann Georg METZ, Schuster in Rosenfeld/Balingen.
Autor: Johann v. SAEXINGER
(Im Wortlaut bei BISCHOFF; JAUCH) (UAT 125/10,4)

4.4. Gewaltsamer Tod

4.4.1. Tod nach Körperverletzung (Streit, Schlägerei)

1. 1668: Gutachten an die Juristenfakultät über die Todesursache des Hans Georg HESSLER, Bäcker zu Heidenheim, nach einer Körperverletzung.
Autor: nicht genannt (UAT 14/11,12)

2. 1680: Gutachten an die Juristenfakultät über die Todesursache des Jacob STRECKHER nach einer zu Erdmannshausen/Ludwigsburg erlittenen Verletzung durch einen Soldaten der Kompagnie SCHAPPERT.
Autor: nicht genannt (UAT 14/11,25)

*3. 1734: Responsum an die Juristenfakultät über eine tödliche Verwundung in Lauterbach (Herrschaft Riedesel).
Autor: Alexander CAMMERER (UAT 14/13,2/3)

4. 1760: Gutachten an die Oranien-Nassauische Justiz-Kanzlei zu Dillenburg/Dillkreis über die Todesursache des nach einer Schlägerei mit Herrmann GOERG aus Holzhausen/Siegen verstorbenen Johann Peter BECKER aus Westernohe/Oberwesterwald.
Autor: Philipp Friedrich GMELIN
(PFAFF) (UAT 14/12,8; 14/13,584)

*5. 1764: Gutachten nach Reutlingen "wegen des Falls eines Weingärtners namens MÖSSINGER, der mit seiner Schwieger FAISS Händel gehabt, unter welcher sie gestorben ist".
Autor: Philipp Friedrich GMELIN
(PFAFF) (UAT 14/14,80)

6. 1774: Gutachten nach Bad Dürkheim/Neustadt/Weinstraße über die Todesursache des nach einem Streit mit Fuhrleuten verstorbenen getauften Juden CHRISTIAN aus Kirchheim/Frankenthal.
Autor: Christian Friedrich JAEGER
(BAUR, PFAFF) (UAT 14/12,31; 14/14,280)

7. 1794: Gutachten an die Juristenfakultät über die Tödlichkeit der von dem in Gengenbach/Offenburg verhafteten Peter HEIM seiner Ehefrau zugefügten Verletzungen.
Autor: Wilhelm Gottfried PLOUCQUET
(PFAFF) (UAT 14/12,46; 14/14,426)

8. 1794: Gutachten an die Juristenfakultät über die Tödlichkeit der in einem Prozeß gegen SCHOENLEN und Konsorten zu Tuttlingen verhandelten Verletzungen

eines Mannes.
Autor: Wilhelm Gottfried PLOUCQUET
(v. DUISBURG, PFAFF) (UAT 14/12,48; 14/14,426)

9. 1802: Gutachten an die Juristische Fakultät Tübingen über die Todesursache des von Jakob KUNZ aus Weilheim/Hechingen verletzten Johann Ludwig NEHER.
Autor: Karl Friedrich KIELMEYER
(KNAUSS) (UAT 67/2,4)

10. 1805: Gutachten an die Juristische Fakultät Tübingen über die Frage, ob dem in einer Schlägerei Verletzten Ludwig WOLF in Waiblingen bei sofortiger Behandlung das Leben hätte gerettet werden können.
Autor: Wilhelm Gottfried PLOUCQUET
(v. DUISBURG) (UAT 67/2,9)

11. 1825: Requisitionsschreiben des Königlichen Gerichtshofes für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Todesursache des von dem Weginspektor BERTRAND in Heilbronn verletzten Kaminfegergesellen Gottlieb SOMMER in Heilbronn.
(JAUCH) (UAT 67/2,21)

Gutachten an den Kriminalsenat des Königlichen Gerichtshofes über die "Körperverletzung mit Todesfolge des Kaminfegergesellen S. aus H. durch den Angeklagten B. daselbst".
Autor: Johann Heinrich Ferdinand AUTENRIETH
(BIHL) (AUTENRIETH 1846,502)

+12. 1827: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die Todesursache des von Josef RÜSS in Obersulmentingen/Biberach verletzten Johannes FLEISS sowie über die Zurechnungsfähigkeit des Täters.
Autor: Wilhelm RAPP
(JAUCH) (UAT 67/2,26)

+) Erscheint auch unter 4.6.2. Nr. 4

13. 1827: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die Todesursache der von dem Taglöhner Johann GERSTER in Biberach verletzten Ehefrau des Sackträgers ZOLLER in Biberach.
Autor: Ferdinand Gottlob GMELIN
(DIETRICH, JAUCH) (UAT 67/2,30)

14. 1828: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Todesursache des Johannes TEUFEL, Maurerlehrling in Mötzingen/Böblingen, nach Körperverletzung durch Benjamin SCHWEIKERT, Maurer in Mötzingen.
Autor: Leopold Sokrates RIECKE
(BISCHOFF, JAUCH) (UAT 67/1c,13; 14/14a,303)

15. 1829: Gutachten über die Art der Körperverletzungen der Agathe MOHR in Englerz/Bad Waldsee/Ravensburg sowie über das Obduktionsverfahren.
Autor: Wilhelm RAPP
(JAUCH) (UAT 67/1c,18)

16. 1833: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Todesursache und Art der Körperverletzung der Witwe MAICHLE in Deilingen/Spaichingen im Zusammenhang mit der Untersuchung gegen Benjamin SCHÄTZLE in Deilingen.
Autor: Wilhelm RAPP
(JAUCH) (UAT 67/1c,33)

17. 1839: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die Todesursache des durch Johann Jakob WOERZ in Holzkirch/Ulm verletzten Magister MANNBEIS.
Autor: Leopold Sokrates RIECKE
(BISCHOFF, JAUCH) (UAT 67/1c,55; 14/14a,604)

18. 1841: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Todesursache

des durch Michael RATHGEB, Schäfer in Metzingen/ Reutlingen verletzten Conrad LEICKHARDT (LEUKHARDT?).
Autor: Georg HEERMANN
(JAUCH) (UAT 67/1c,71)

19. 1842: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Todesursache eines durch Joseph MARTIS in Denkingen/Tuttlingen Verletzten.
Autor: Ferdinand Gottlob GMELIN
(DIETRICH, JAUCH) (UAT 67/1c,72; 14/14a,628/629)

20. 1842: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die Todesursache des durch seinen Sohn Christoph und seine Ehefrau Genofeva verletzten Abraham HOTZ in Retterschen/Kressbronn/ Tettnang.
Autor: Leopold Sokrates RIECKE
(BISCHOFF, JAUCH) (UAT 67/1c,76; 14/14a,631)

21. 1843: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Todesursache des durch Johann Georg KAISER, Schäfer in Bösingen/ Freudenstadt, verletzten Johannes WEINGÄRTNER, Taglöhner in Bösingen.
Autor: Wilhelm RAPP
(JAUCH) (UAT 67/1c,83)

22. 1845: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Todesursache des durch Magnus SCHMOLLINGER in Altingen/Tübingen verletzten Anton EGOLUS, Schuhmacher und Bauer in Altingen.
Autor: Leopold Sokrates RIECKE
(BISCHOFF, JAUCH) (UAT 67/1c,97; 14/14a,651)

23. 1846: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Todesursache

der durch Johann Kaspar RÜBELMANN in Tuttlingen verletzten Ehefrau des Johann Martin HUBER, Baumwollweber in Tuttlingen.
Autor: Leopold Sokrates RIECKE
(BISCHOFF, JAUCH) (UAT 67/1c,99; 14/14a,657)

24. 1846/47: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm zur Identifikation des Instruments, mit welchem Johann Georg RECHSTEINER in Altheim/Biberach während einer Schlägerei mit Joseph LÖFFLER von Schemmerberg, Johann BAINTNER von Langenschemmern und Nikolaus HAGEL von Altheim tödlich verletzt wurde.
Autor: Wilhelm RAPP
(JAUCH) (UAT 67/1c,101; 14/14a,657)

25. 1847: Gutachten an das Fürstlich-Hohenzollern-Hechingische Oberamt Hechingen über die Todesursache des durch Paul LÖFFLER von Boll/Hechingen verletzten Lambert LINTNER von Boll.
Autor: Leopold Sokrates RIECKE
(BISCHOFF, JAUCH) (UAT 67/1c,103; 14/14a,659)

26. 1853: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die Todesursache des in einem Raufhandel durch J. RÖCKER von Laichingen/Münsingen verletzten Leonhard RÖCKER.
Autor: Viktor v. BRUNS
(JAUCH) (UAT 67/1c,122; 14/14a,668)

27. 1882: Gutachten an das Königliche Landgericht Rottweil über die Todesursache des von dem Uhrmacher Samson GEIGER in Unterkirnach/Villingen verletzten Josef STRÖBELE in Mariazell/Rottweil.
Autor: nicht genant
(KRAEMER) (UAT 125/42)

4.4.2. Tod nach Kopfverletzungen

1. 1659: Gutachten an das Peinliche Halsgericht Sulz/Horb über die Todesursache des Bernhart KECKH nach einer Kopfverletzung durch Jacob WOESSNER, Metzger, beide wohnhaft zu Hoenweiler/Peterzell/Rottweil.
   Autor: nicht genannt (UAT 14/11,4)

2. 1666: Gutachten an die Juristenfakultät über die Todesursache des Hans STOTZ nach einer Kopfverletzung.
   Autor: nicht genannt (UAT 14/11,10)

3. 1668: Gutachten an die Juristenfakultät über die Todesursache des Jacob MÜLLER zu Grötzingen/Nürtingen nach einer Kopfverletzung.
   Autor: nicht genannt (UAT 14/11,13)

+4. 1776: Gutachten an die Juristenfakultät über die Tödlichkeit einer Kopfverletzung für einen in Kirchheim/Teck anhängigen Mordprozeß.
   Autor: Gottlieb Konrad Christian STORR
   (KNAUSS, PFAFF) (UAT 14/12,35; 14/14,307)

5. 1786/87: Gutachten nach Wiesbaden über die Tödlichkeit der dem Philipp Wilhelm KNAB zu Watzhahn/Untertaunus zugefügten Kopfverletzungen.
   Enthält auch: Visum repertum des Dr. med. SCHACHT und des Chirurgus Juratus Johann Daniel HOFFMANN, Wiesbaden.
   Autor: Georg Friedrich SIGWART
   (PFAFF) (UAT 14/12,41; 14/14,403)

6. Gutachten über die"Tödlichkeit der Fraktur der Basis Cranii des J.G. aus S."
   Autor: Johann Heinrich Ferdinand AUTENRIETH
   (BIHL) (AUTENRIETH 1846,529)

+) Erscheint auch unter 4.4.6. Nr. 3

7. 1848: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Todesursache des durch Gottlieb BURKHARDT von Aich/Nürtingen und Genossen am Kopf verletzten Waldschützen BAUER von Neuenhaus.
Autor: Viktor v. BRUNS
(JAUCH) (UAT 67/1c,111; 14/14a,662)

4.4.3. Tod nach Mißhandlung

*1. 1613: Herzogliches Reskript an die Medizinische Fakultät: Dr. Johann FABER (FABRI?) und Dr. MÖGLIN (MÖGLING?) mögen ihr Gutachten über die dem Michel RENTZ vorgeworfene Kindesmißhandlung und fahrlässige Tötung übersenden.
Autor: nicht genannt (UAT 20/10,49)

2. 1661: Gutachten an den Bebenhäuser Vogt zu Lustnau über die Sektion des an einem Milzleiden erkrankten und nach Mißhandlung durch Hans HAMMERLIN, Bürger zu Lustnau, verstorbenen Jacob GRÜNEISEN, Dienstknabe des Jörg ECKHART, Schultheiß zu Lustnau.
Autor: nicht genannt (UAT 14/11,59)

3. 1665: Gutachten an das Hofgericht Öttingen/Nördlingen über die Todesursache des von seiner Ehefrau und einem Mitbürger mißhandelten Hans Thomas WÜNSCH, Wirt zu Oettingen/Nördlingen.
Enthält auch: Sektionsbericht des Dr. Friedrich STIBER, des Chirurgen Kilian MARSCHALCKH und des Baders Michael HECKHEL.
Autor: nicht genannt (UAT 14/12,19)

4. 1670: Gutachten über die Todesursache eines Knaben nach Mißhandlungen.
Autor: nicht genannt (UAT 14/11,14)

5. 1674: Gutachten an die Juristenfakultät über die Todesursache des RUPP zu Freudenstein/Vaihingen nach Mißhandlung durch seinen Stiefschwäger LÄMBLEIN.
Autor: nicht genannt (UAT 14/11,23)

6. 1740: Gutachten an die Juristenfakultät über die Todesursache der Ehefrau des Mathaeus WELLER, Bürger zu Waldmannshofen/Eschach/Schwäbisch Gmünd, nach Mißhandlungen durch ihren Ehemann.
Autor: nicht genannt (UAT 14/11,33)

7. 1742: Gutachten an den Herzog über die Todesursache der Ehefrau des Michael HETTLER, Ratsverwandter und Metzger zu Enzweihingen/Vaihingen, nach Krankheit und Mißhandlungen durch ihren Ehemann.
Autor: nicht genannt (UAT 14/11,40)

8. 1775: Gutachten nach Obersontheim/Schwäbisch Hall über die Todesursache des von Christoph KÜHNLEN mißhandelten limburgischen Forstknechts auf dem Weisenhof, Leonhard VOGELMANN.
Autor: Gottlieb Konrad Christian STORR
(Im Wortlaut bei KNAUSS, PFAFF)
(UAT 14/12,32; 14/14,286)

9. 1780: Gutachten nach Grünstadt/Frankenthal über die Todesursache des im Wirtshaus mißhandelten Johann Philipp MUSSLER zu Albsheim/Frankenthal.
Autor: Christian Friedrich JAEGER
(BAUR, PFAFF) (UAT 14/12,39; 14/14,362)

10. 1845: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Todesursache der von ihrer Tochter Anna LANG in Stockach/Tübingen mißhandelten FAUSER.
Autor: Viktor v. BRUNS
(JAUCH) (UAT 67/1c,95; 14/14a,651)

11. 1871: Gutachten an das Königliche Oberamtsgericht Freudenstadt über die Todesursache der Ehefrau des der Mißhandlung beschuldigten Johann Michael WEZEL Tuchmacher in Freudenstadt.
Autor: Viktor v. BRUNS
(KRAEMER) (UAT 125/10,7)

12. 1906: Gutachten an das Landgericht Ravensburg über die Todesursache des von dem Baumwart Johann Baptist RAUCH in Ergathof/Ravensburg mißhandelten Knaben Alfons RAUCH.
Autoren: Paul BAUMGARTEN, Paul v. BRUNS
(KRAEMER, SPIESS) (UAT 125/66)

+13. 1910: Gutachten an das Landgericht Ravensburg über die Todesursache (Epilepsie) des von dem Volksschullehrer Josef HIEBER in Gebrazhofen/Wangen, mißhandelten Schülers Josef FREY in Gebrazhofen.
Autor: nicht genannt
(SPIESS) (UAT 125/69b,35)

4.4.4. Tod nach Schußverletzungen

1. 1799: Gutachten an die Juristenfakultät über die Tödlichkeit einer von WIDMANN zu Heidenheim einem Manne zugefügten Schußverletzung.
Autor: Wilhelm Gottfried PLOUCQUET
(Im Wortlaut bei v. DUISBURG; PFAFF)
(UAT 14/12,58)

2. 1848/49: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Todesursache des von Johannes FAIGLE in Winterlingen/Balingen, angeschossenen Forstschutzgehilfen KRAMER aus Strassberg/Sigmaringen.
Autor: Viktor v. BRUNS
(JAUCH) (UAT 67/1c,113)

+) Erscheint auch unter 4.6.4. Nr. 7

4.4.5. Tod nach Vergiftung

1. 1677: Gutachten an die Juristenfakultät über die Todesursache des Hans Mathes KOLB zu Bretten/Karlsruhe, dessen Ehefrau,Anna Maria FAULHABERIN, des Giftmordes angeklagt ist.
   Autor: nicht genannt (UAT 14/11,22)

*2. 1738: Responsum an die Juristenfakultät über Giftmord der Anna Barbara LINDENMEYER aus Bröckelsheim (Herrschaft Sohns, Rödelsheim und Reußplau) an ihrem Mann,Hans Georg LINDENMEYER.
   Autor: Johannes BACMEISTER (UAT 14/13,81)

3. 1740: Gutachten an die Juristenfakultät über die Todesursache der Ehefrau des Hans Leonhard KRAEMER zu Buchelberg/Gnadental/Schwäbisch Hall, nach angeblicher Vergiftung.
   Autor: nicht genannt (UAT 14/11,35)

*4. 1751: Responsum der Medizinischen Fakultät nach Großbottwar wegen Giftmordes.
   Autor: Daniel HOFFMANN
   (PFAFF) (UAT 14/13,391)

5. 1760: Gutachten an die Justiz-Kanzlei zu Stade über den Giftmord der Anne Marie Elisabeth PFLUEG aus Himmelpforten/Stade an ihrem Vater, dem Landfiskal STOLLEY.
   Autor: Philipp Friedrich GMELIN
   (PFAFF) (UAT 14/12,7; 14/13,579)

6. 1763/64: Gutachten nach Hüffenhardt/Mosbach, Gemmingische Herrschaft, über den vermuteten Giftmord der Benedicta PROLL an ihrem Ehemann Josias PROLL, Kronenwirt zu Hüffenhardt/Mosbach.
   Enthält auch: Visum Repertum von Dr. med. Johann

Christoph BUCH, Andreas Friedrich HANGELMANN, Chirurg und Tobias Eberhard STRÖHLIN, Chirurg, alle zu Kochendorf/Bad Friedrichshall/Heilbronn.
Autor: Georg Friedrich SIGWART
(PFAFF) (UAT 14/12,14)

7. 1771: Gutachten nach Donaueschingen über die Todesursache der Maria HORNSTEIN geb. KIRCHMANN, Ehefrau des wegen Giftmordes verdächtigten Anton HORNSTEIN zu Lippertsreute/Überlingen.
Enthält auch: Sektionsbericht des Dr. med. Franciscus Matthaeus SCHIRTH (SCHÜRT?), des Johann Michael HAMBERGER, Chirurg zu Überlingen, des Johann Caspar FARISCHON, Chirurg und Amtmann zu Frickingen und des Josef ÜLIN (JEHLIN), Chirurg zu Beuren.
Autor: Georg Friedrich SIGWART
(PFAFF) (UAT 14/12,26; 14/14,241/242)

*8. 1780: Gutachten über die des Giftmordes beklagte Christina Magdalena SCHNEIDER aus Backnang.
Autor: Georg Friedrich SIGWART
(PFAFF) (UAT 14/14,357)

9. 1780: Gutachten über die Todesursache der von ihrem Ehemann vergifteten Ehefrau des Jacob Friedrich DÖTTLING zu Ottenbronn/Calw.
Autor: Christian Friedrich JAEGER
(BAUR, PFAFF) (UAT 14/12,38; 14/14,359)

10. 1795: Gutachten an die Juristenfakultät über die Todesursache der JOOS im Zusammenhang mit der Anklage wegen Giftmischerei gegen Andreas FISCHER zu Anhausen/Münsingen.
Autor: Karl Friedrich CLOSSIUS
(Im Wortlaut bei PFAFF) (UAT 14/12,52)

*11. 1804: Gutachten wegen Giftmord in Hornberg.
Autor: Karl Friedrich KIELMEYER (UAT 14/14,474)

12. 1804: Gutachten an die Juristische Fakultät Tübingen über die Todesursache der von ihrem Ehemann vergifteten Ehefrau desJohann HEINZMANN aus dem Tennenbronner Stab/Villingen.
Autor: Karl Friedrich KIELMEYER
(Im Wortlaut bei KNAUSS) (UAT 67/2,6)

13. 1828: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über den Zeitpunkt der Vergiftung der Ehefrau des dieser Tat beschuldigten Franz Joseph MOTZ in Willa(t)z/Wangen sowie über die vorgenommene Legalinspektion, die chemische Untersuchung und deren Ergebnisse.
Autor: Christian Gottlob GMELIN
(DIETRICH, JAUCH) (UAT 67/2,36; 14/14a,232)

14. 1829: Gutachten an das Oberamt Herrenberg/Böblingen über eine vermutete Arsenikvergiftung der Ehefrau des Gottlieb D.J. SCHÄFER in Haslach/Böblingen. Enthält auch: Auszug aus dem Legalinspektions- und Sektionsprotokoll des Oberamts Herrenberg vom 2./4. März 1829.
Autor: Ferdinand Gottlob GMELIN
(DIETRICH, JAUCH) (UAT 67/1c,15)

15. 1840: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Todesursache des möglicherweise vergifteten Kindes der Witwe Katharine STUMPP in Oberdigisheim/Balingen.
Autor: Ferdinand Gottlob GMELIN
(DIETRICH, JAUCH) (UAT 65/6b,2)

16. 1840: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die Todesursache des Ehemannes der unter Giftmordverdacht stehenden Barbara WEBER in Windhäusern/Wangen.
Autor: Wilhelm RAPP (UAT 67/1c,65)

17. 1842: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die Todesursache der Elisabeth BLEASS geb. SENNER aus Ravensburg und ihrer Tochter Nannette im Zusammenhang mit der Untersuchung gegen Louise, zweite Ehefrau des Oberamtsrichters BLEASS zu Tettnang, wegen Giftmordverdachts.
Autor: Ferdinand Gottlob GMELIN
(Im Wortlaut bei DIETRICH; JAUCH)
(UAT 67/1c,77; 14/14a,632/633)

18. 1852: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Todesursache der möglicherweise vergifteten Ehefrau des Paul PFISTER, Hasenwirt in Rottweil.
Autor: Wilhelm RAPP
(JAUCH) (UAT 67/1c,119; 14/14a,666)

19. 1853: Gutachten an das Oberamtsgericht Münsingen über die Todesursache des Bauern Georg KNEHR, Ehemann der des Giftmordes beschuldigten Salome KNEHR in Ennabeuren/Münsingen.
Autor: Christian Gottlob GMELIN
(Im Wortlaut bei DIETRICH; JAUCH) (UAT 67/1c,124)

+20. 1854: Gutachten an den Königlichen Staatsanwalt für den Donaukreis Ulm über das Verfahren bei Exhuminierung und Leichenöffnung des Leichnams der Ehefrau des unter Giftmordverdacht stehenden Konrad MUNDING, Bauer in Wallmusried/Wangen, sowie über die chemische Untersuchung, die Behandlung der Verstorbenen während der Krankheit und über das Gutachten der Gerichtsärzte.
Autor: Christian Gottlob GMELIN
(DIETRICH, JAUCH) (UAT 67/1c,126)

*21. 1864: Requisitionsschreiben des Königlichen Gerichtshofes für den Donaukreis Ulm um ein Gutachten

---

+) Erscheint auch unter 4.8.2. Nr. 8

in der Untersuchungssache gegen die der Vergiftung beschuldigten Catharina REISSER in Raach/Zwiefalten.
Autor: nicht genannt
(JAUCH) (UAT 67/1c,137)

*22. 1876: Gutachten an das Königliche Oberamtsgericht Balingen über den Mageninhalt der möglicherweise von ihrem Ehemann vergifteten Margarethe, Ehefrau des Strumpfwebers ROTH in Meßstetten/Balingen.
Autor: nicht genannt
(KRAEMER) (UAT 125/10,18)

23. 1915: Bitte des Landgerichts Karlsruhe um Nominierung eines Sachverständigen zur Begutachtung einer möglichen Quecksilbervergiftung des Postschaffners Ludwig ACKERMANN in Mannheim.
Autor: nicht genannt (UAT 125/77)

4.4.6. Kapitalverbrechen (Mord, Totschlag)

*1. 1752: Gutachten nach Gießen über den von SCHNEIDER an SCHMOL verübten Mord.
Autor: Johann Georg GMELIN
(PFAFF) (UAT 14/13,409)

2. 1762: Gutachten nach Lauffen/Heilbronn über den von Jung Jakob RÖSCH aus Gemmrigheim/Ludwigsburg an Jung Alexander BECKBISSINGER begangenen Totschlag.
Autor: Philipp Friedrich GMELIN
(PFAFF) (UAT 14/12,12)

+3. 1776: Gutachten an die Juristische Fakultät über die Tödlichkeit einer Kopfverletzung für einen in Kirchheim/Teck anhängigen Mordprozeß.
Autor: Gottlieb Konrad Christian STORR
(KNAUSS, PFAFF) (UAT 14/12,35; 14/14,307)

+) Erscheint auch unter 4.4.2. Nr. 4

*4. 1781: Gutachten nach Elchingen wegen Totschlags.
Autor: Georg Friedrich SIGWART
(PFAFF) (UAT 14/14,374)

*5. 1789: Gutachten nach Knittlingen wegen Mord (Totschlag).
Autor: Gottlieb Konrad Christian STORR
(v. DUISBURG) (UAT 14/14,401/417)

*6. 1789: Gutachten an die Juristische Fakultät über einen in Dürrwangen/Balingen verübten Totschlag.
Autor: Georg Friedrich SIGWART
(PFAFF) (UAT 14/14,412)

*7. 1790: Gutachten an die Juristische Fakultät wegen Gattenmordes des Chirurgen KNAUS in Wangen.
Autor: Georg Friedrich SIGWART (UAT 14/14,419)

8. 1794: Responsum wegen Gattenmord.
Autor: Wilhelm Gottfried PLOUCQUET
(v. DUISBURG) (UAT 14/12,46; 14/14,426)

9. 1796: Gutachten über die Tödlichkeit der Verletzungen des MOHL im Prozeß gegen den des Totschlags angeklagten Balthasar NILL zu Nehren/Tübingen.
Autor: Gottlieb Konrad Christian STORR
(KNAUSS, PFAFF) (UAT 14/12,53; 14/14,430)

10. 1796: Gutachten an die Juristenfakultät über die Todesursache eines Mannes im Prozeß gegen den in Brackenheim/Heilbronn des Totschlags angeklagten Martin HEISS zu Großgartach.
Autor: Wilhelm Gottfried PLOUCQUET
(v. DUISBURG, PFAFF) (UAT 14/12,54; 14/14,432)

*11. 1801: Gutachten wegen Mord (Totschlag).
Autor: Johann Heinrich Ferdinand AUTENRIETH
(UAT 14/14,458)

12. 1804: Gutachten an die zwei Professoren GMELIN, Tübingen, über die Todesursache der von Franz Joseph BUSCHER zu Storeute/Sigmaringen ermordeten Agatha BERGER Storeute/Achberg/Sigmaringen.
Autor: Wilhelm Gottfried PLOUCQUET (v. DUISBURG) (UAT 67/2,7; 14/14,475)

*13. 1805: Gutachten an die Juristische Fakultät wegen eines Mordes (Totschlag) in Stetten.
Autor: Wilhelm Gottfried PLOUCQUET (v. DUISBURG) (UAT 14/14,504)

+14. 1827: Requisitionsschreiben des Königlichen Gerichtshofes für den Donaukreis Ulm um ein Gutachten über die Todesursache der von ihrem Mann ermordeten Ehefrau des Metzgers Johann Friedrich RAFF in Göppingen sowie über dessen Zurechnungsfähigkeit.
Autor: Johann Heinrich Ferdinand AUTENRIETH (JAUCH) (UAT 67/2,23)

15. 1828: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Todesursache des Bruders des des Brudermordes beschuldigten Christian Heinrich HÄUSLER in Neckartailfingen/Nürtingen.
Autor: Ferdinand Gottlob GMELIN (DIETRICH, JAUCH) (UAT 67/2,35)

16. 1831/32: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die Todesursache der Barbara KOCH, geb. COMPOST, Ehefrau des unter Mordverdacht stehenden Joseph KOCH in Altsteusslingen/Ehingen.
Autor: Hermann Friedrich AUTENRIETH (JAUCH, KLOOS) (UAT 67/1c,28)

+) Gutachten über Zurechnungsfähigkeit erscheint unter 4.6.1. Nr. 13

17. 1836/37: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die Todesursache der Ehefrau des unter Mordverdacht stehenden Peter Paul MORGEN, Bäcker in Beuren/Wangen.
Autor: Leopold Sokrates RIECKE
(BISCHOFF, JAUCH) (UAT 67/1c,46; 14/14a,554)

18. 1839: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Todesursache der Ehefrau des unter Mordverdacht stehenden Friedrich HÄUSSLER in Linsenhofen/Nürtingen.
Autor: Ferdinand Gottlob GMELIN
(DIETRICH, JAUCH) (UAT 67/1c,57; 14/14a,608)

*19. 1840: Gutachten über F.E. GUT, der wegen Raubmord auf lebenslängliches Zuchthaus verurteilt war.
Autor: Georg HEERMANN (UAT 14/14a,616)

*20. 1842: Gutachten in der Untersuchungssache gegen HETZ wegen Tötung.
Autor: Leopold Sokrates RIECKE
(UAT 14/14a,631)

21. 1844: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die Todesursache der Ehefrau des unter Mordverdacht stehenden Johann SCHNETZ, Schenkwirt in Blitzenreute/Ravensburg.
Autor: Viktor v. BRUNS (UAT 67/1c,89; 14/14a,648)

22. 1844: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Art der Körperverletzung des durch Johann Georg WAIDELICH in Fünfbronn/Freudenstadt ermordeten Waldschützen BRIMO.
Autor: Ferdinand Gottlob GMELIN
(DIETRICH, JAUCH) (UAT 67/1c,91; 14/14a,658)

23. 1847: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Todesursache

der von ihrem Schwiegersohn Bernhard SPECK, Taglöhner in Wurmlingen/Tuttlingen erdrosselten Agnes KEMPEL von Denkingen.
Autor: Leopold Sokrates RIECKE
(BISCHOFF, JAUCH) (UAT 67/1c,105; 14/14a,660)

24. 1847/48: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die Todesursache der möglicherweise von Friedrich SCHWEHR, Schlossergeselle in Göppingen, ermordeten Dorothea KRÄHER, Dienstmagd von Göppingen.
Autor: Leopold Sokrates RIECKE
(BISCHOFF, JAUCH) (UAT 67/1c,107; 14/14a,66)

25. 1856: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die Todesursache der möglicherweise durch Johannes ALLMENDINGER, Bäcker in Boll/Bad Boll, ermordeten Anna Maria SCHUSTER in Gosbach, Tochter des Leonhard SCHUSTER.
Autor: Wilhelm GRIESINGER
(Im Wortlaut bei JAUCH) (UAT 65/3a,3)

*26. 1858: Requisitionsschreiben des Königlichen Gerichtshofes für den Schwarzwaldkreis Tübingen um ein Gutachten über die Todesursache der Ehefrau des unter Mordverdacht stehenden Johann Martin DANNER, Bauer in Weiden/Horb.
Autor: nicht genannt
(JAUCH) (UAT 65/3a,6)

27. 1864: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm und den Königlichen Staatsanwalt für den Donaukreis über die Todesursache der Ehefrau des unter Mordverdacht stehenden Anton SCHMUCKER, Krämer in Scheer/Saulgau.
Autor: Reinhold KÖHLER
(JAUCH, KLOOS) (UAT 67/1c,136; 125/10,9)

28. 1869: Gutachten an die Rats- und Anklagekammer des Königlichen Kreisgerichtshofs Rottweil über die Todesursache der Ehefrau Margarethe des unter Mordverdacht stehenden Adam CLESLE, Ziegler in Oberdigisheim/Balingen, sowie dessen Stiefsohn Wilhelm EPPLER.
Autor: Oscar Eduard SCHÜPPEL
(JAUCH) (UAT 125/10,6)

29. 1871: Gutachten an die Strafkammer des Königlichen Obertribunals als Kassationshof, Stuttgart, zur Frage der Modifizierung eines früheren Fakultätsgutachtens, das zur Verurteilung des Anton SCHMUCKER, Krämer zu Scheer/Saulgau, wegen Gattenmords geführt hatte.
Autor: Oscar Eduard SCHÜPPEL
(Im Wortlaut bei KLOOS; KRAEMER) (UAT 125/10,9)

30. 1894: Gutachten an das Landgericht Ulm über eine bei dem des Mordes beschuldigten Jakob BERNHEIM gefundene Packnadel als mögliches Mordinstrument.
Autor: Paul v. BRUNS
(KRAEMER) (UAT 125/54)

31. 1898: Gutachten an das Landgericht Ravensburg über die Todesursache des Säuglings Walpurga, Tochter der Marianne und des des Mordes beschuldigten Hausierers Eduard RUSS in Oberschwarzach/Biberach.
Autor: Otto v. OESTERLEN
(Im Wortlaut bei KRAEMER; SPIESS) (UAT 125/57)

32. 1899: Gutachten an das Amtsgericht Biberach über die Todesursache der möglicherweise von ihrem Ehemann ermordeten Ehefrau des Taglöhners Anton HALLER.
Autoren: Paul BAUMGARTEN, Paul v. BRUNS
(KRAEMER) (UAT 125/59)

*33. 1909: Gutachten in der Untersuchungssache gegen Xavier ANDRINET wegen Mordes.
Autoren: Paul BAUMGARTEN, Kurt WOLF (SPIESS) (UAT 125/68a,11)

4.4.7. Fragliche Todesursachen

*1. 1748: Responsum der Medizinischen Fakultät wegen Zauberei mit Todesfolge.
Autor: Burkhard David MAUCHART (UAT 14/13,313/314)

2. 1833: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die konträren gutächtlichen Äußerungen der Gerichtsärzte Dr. DIEZ in Eningen unter Achalm und Oberamtswundarzt KLETT in Urach zur Todesursache (Wundstarrkrampf) des Knaben Jakob ERNST in Eningen.
Autor: Hermann Friedrich AUTENRIETH (JAUCH, KLOOS) (UAT 67/1c,34)

*3. 1836: Requisitionsschreiben des Königlichen Gerichtshofes für den Schwarzwaldkreis Tübingen um ein Gutachten über die Todesursache des unehelichen Kindes der Anna HUTH in Binsdorf/Balingen.
Autor: Hermann Friedrich AUTENRIETH (JAUCH) (UAT 67/1c,45; 14/14a,540)

*4. 1853: Requisitionsschreiben eines Rechtskonsulenten um ein Gutachten über die Todesursache des Bauern RÖSCHEISEN.
Autor: nicht genannt (JAUCH) (UAT 67/1c,125)

5. 1875: Gutachten an das Königliche Oberamtsgericht Balingen über die Todesursache (Wundstarrkrampf) des

Kindes des G. BITZER in Ebingen wegen Verdachts der fahrlässigen Tötung durch BITZERs Ehefrau.
Autor: Viktor v. BRUNS
(KRAEMER) (UAT 125/10,15)

6. 1891: Gutachten an das Reichsversicherungsamt Berlin über die Todesursache des verunglückten Ziegelarbeiters Johann SPIESS in Stuttgart.
Autoren: Paul BAUMGARTEN, Karl LIEBERMEISTER
(KRAEMER, SPIESS) (UAT 125/51)

*7. 1894: Requisitionsschreiben des Landgerichts Ravensburg um ein Gutachten über die Todesursache des Ingenieurs MÄURER in Ravensburg wegen einer Versicherungsforderung seiner Witwe Mathilde an die Kölnische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft.
Autor: nicht genannt (UAT 125/54)

8. 1896: Gutachten an das Schiedsgericht der Südwestdeutschen Holz-Berufsgenossenschaft Stuttgart über die Todesursache des Holzhauers Martin MICHEL in Langenau/Ulm.
Autor: Paul BAUMGARTEN (UAT 125/56)

4.5. Körperverletzungen und Krankheitsursachen beim Lebenden

1. 1639: Attest der Medizinischen Fakultät über die bei Jakob WANNER, Metzger in Tübingen, vorgenommene Untersuchung der ihm angeblich von Jakob WEINMANN, ebenfalls Metzger in Tübingen, zugefügten Achselluxation.
Autor: nicht genannt (UAT 20/10,104)

2. 1742: Gutachten an den Rektor der Universität Tübingen über die dem Buchdruckergesellen Johann Peter Gottlieb FRANK von Martin WÜRMESEN, Diener des Buch-

händlers COTTA, mit dem Degen zugefügte Verletzung.
Autor: nicht genannt (UAT 14/11,46)

3. 1805: Gutachten an die Juristische Fakultät Tübingen über die möglichen Folgen der der Frau REEBER in Sülzbach/Heilbronn von dem Müller STEIN zugefügten Körperverletzungen.
Autor: Karl Friedrich KIELMEYER (KNAUSS) (UAT 67/2,8; 14/14,502)

4. 1825: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Art der Körperverletzung des Josef HUBER in Stetten/Tuttlingen, zugefügt durch Josef BUSCHLE, Bauer in Stetten.
Autor: Leopold Sokrates RIECKE (BISCHOFF, JAUCH) (UAT 67/1c,8)

5. 1827: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Folgen der dem Schustergesellen Gallus GRIMM von Zepfenhan/Rottweil, von Johann SCHWARZ in Zimmern ob Rottweil, zugefügten Verletzungen sowie über die darüber angefertigten ärztlichen Gutachten.
Autor: Leopold Sokrates RIECKE (BISCHOFF, JAUCH) (UAT 67/2,28)

6. 1827/28: Gutachten an das Königliche Obertribunal Stuttgart über die Folgen der dem auf Schadensersatz klagenden Seidenfabrikanten J.J. KOHLER in Spaichingen/Tuttlingen von dem ehemaligen Spaichinger Zentralamtsschreiber SCHMID zugefügten Augenverletzung.
Autor: Leopold Sokrates RIECKE (BISCHOFF, JAUCH) (UAT 67/2,34)

7. 1834: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die Folgen der durch Ignaz

NESSENSOHN in Wassers/Wolfegg einem unmannbaren Mädchen beigebrachten Verletzung.
Autor: Ferdinand Gottlob GMELIN
(DIETRICH, JAUCH) (UAT 67/1c,41)

8. 1839: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Krankheitsursachen der von Michael WEGENAST in Holzhausen/Horb angeblich missbrauchten vierjährigen Tochter des Gottlieb KNAUS, Sulz.
Autor: Wilhelm RAPP
(JAUCH) (UAT 67/1c,59; 14/14a,610)

9. 1843: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Ursache der dem Flaschner BUSS durch den Flaschner KEMMLER in Tübingen zugefügten Körperverletzung.
Autor: Leopold Sokrates RIECKE
(BISCHOFF, JAUCH) (UAT 67/1c,82)

10. 1844: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Art der dem Johann Adam SCHNÖRR, Metzgersknecht aus Lohrbach/Mosbach, durch Gottfried VISCHER, Kübler in Connweiler/Calw, zugefügten Körperverletzung.
Autor: Viktor v. BRUNS
(JAUCH) (UAT 67/1c,86)

11. Gutachten an den Zivilsenat des Königlichen Gerichtshofes über die Frage, "ob die Unterdrückung der Reinigung und Nervenzufälle bei der K-'schen Ehefrau" auf den Schrecken, "durch das Eingeschlagenwerden der Fenster", zurückzuführen sei.
Autor: Hermann Friedrich AUTENRIETH
(AUTENRIETH 1846,497)

*12. 1847: Requisitionsschreiben des Königlichen Gerichtshofes für den Schwarzwaldkreis Tübingen um ein Gut-

achten über die Art der dem Conrad SCHNEIDER in Nehren/Tübingen durch den des versuchten Raubes beschuldigten J. Jakob WAGNER in Öschingen zugefügten Körperverletzungen.
Autor: Leopold Sokrates RIECKE
(BISCHOFF, JAUCH) (UAT 67/1c,104; 14/14a,659)

+*13. 1849: Erinnerung des Königlichen Gerichtshofes für den Donaukreis Ulm an ein Gutachten in der Untersuchungssache gegen den der Körperverletzung beschuldigten Wundarzt HANDSCHUH aus Kirchheim unter Teck.
Autor: nicht genannt
(JAUCH) (UAT 67/1c,115)

14. 1861: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Krankheitsursache des von Clemens MÄRZ, Maurer in Kleinengstingen/Reutlingen, misshandelten Johannes SAU(E)R, Polizeidiener in Kleinengstingen.
Autor: nicht genannt
(JAUCH) (UAT 67/1c,129)

15. 1864/65: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die möglichen Folgen der dem Joseph LINDER in Heudorf am Bussen durch Johann LINDER in Heudorf zugefügten Körperverletzungen.
Autor: Viktor v. BRUNS
(JAUCH) (UAT 67/1c,138)

*16. 1867/68: Requisitionsschreiben des Königlichen Gerichtshofes für den Schwarzwaldkreis Tübingen um ein Gutachten über die Folgen der dem Jakob LUTZ, Maurer in Deckenpfronn/Calw, durch Friedrich KAPPLER in Arnbach zugefügten Armverletzung.
Autor: nicht genannt
(JAUCH) (UAT 65/7d,1)

+) Erscheint auch unter 4.7. Nr. 38

17. 1867: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die Krankheitsursache des durch M. GLASER verletzten L. STRAHL von Schemmerberg/Biberach.
Autor: Viktor v. BRUNS
(JAUCH) (UAT 67/1c,144)

18. 1873: Gutachten an das Königliche Oberamtsgericht Biberach über die Folgen der durch Karl SCHNITZLER in Biberach einem knapp einjährigen Knaben zugefügten Körperverletzungen.
Autor: Viktor v. BRUNS
(KRAEMER) (UAT 125/10,12)

19. 1874/75: Gutachten an das Königliche Oberamtsgericht Biberach über die Folgen der dem Benedikt HÄRLE, Dienstknecht in Fischbach/Biberach, von Benedikt BLERSCH in Aigendorf/Ehingen zugefügten Verletzungen
Autoren: Theodor JÜRGENSEN, Albert NAGEL
(KRAEMER) (UAT 125/10,13)

*20. 1892: Requisitionsschreiben der Staatsanwaltschaft Rottweil um ein Gutachten über die einem ungenannten von dem Holzhauer Matthäus GLASER in Looch/Baiersbronn zugefügten Körperverletzung.
(UAT 125/51)

Obergutachten in der Voruntersuchungssache gegen den Holzhauer Matthäus GLASER wegen Körperverletzung.
Autor: Paul v. BRUNS
(SPIESS) (UAT 125/51)

21. 1915: Bitte des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. um Nominierung eines Sachverständigen zur Begutachtung der Folgen der Verletzungen, welche sich Rosine, Ehefrau des Kaufmanns Franz WILD in Hofheim/Taunus im Kaufhaus Hansa in Frankfurt a. M. zugezogen hat.
Autor: nicht genannt (UAT 125/77)

4.6. Forensische Psychiatrie

4.6.1. Zurechnungsfähigkeit bei Kapitalverbrechen

1. 1661: Gutachten an die Juristenfakultät über die Zurechnungsfähigkeit eines Mörders zu Neuffen/Nürtingen.
   Autor: nicht genannt (UAT 14/11,5)

2. 1744: Gutachten an den Herzog über den Geisteszustand der epileptischen Kindsmörderin Agatha HILTZINGER zum Zeitpunkt der Tat.
   Autor: nicht genannt (UAT 14/11,44)

3. 1750: Gutachten an die Juristenfakultät über den Geisteszustand des wegen Vatermordes und versuchten Gatten- und Selbstmordes angeklagten Justus Christoph HILL, Feldmesser zu Darmstadt, zum Zeitpunkt der Tat.
   Autor: Johann Georg GMELIN
   (PFAFF) (UAT 14/11,47; 14/13,351)

4. 1761: Gutachten nach Kirchheim/Mindelheim, Fuggersche Herrschaft, über den Geisteszustand der wegen Brandstiftung und versuchten Gattenmordes angeklagten Anna Catharina NOSTLER aus Derndorf/Mindelheim.
   Autor: Georg Friedrich SIGWART
   (PFAFF) (UAT 14/12,10; 14/13,591)

5. 1773: Gutachten nach Pappenheim/Weissenburg über die Zurechnungsfähigkeit des dreifachen Kindermörders Johann Georg THORN (AHORN?) zu Neudorf/Weissenburg.
   Autor: Christian Friedrich JAEGER
   (BAUR, PFAFF) (UAT 14/12,28; 14/14,270)

6. 1792: Gutachten an die Kaiserlichen Räte und die Reichsritterschaft Schwaben (Donau-Viertel) über die Geisteskrankheit des des Mordes angeklagten Baron Maximilian von RIEDHEIM und über die Möglichkeit einer Heilung.
Autor: nicht genannt
(PFAFF) (UAT 14/12,44)

7. 1806: Requisitionsschreiben des Königs um ein Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des des Kindsmordes beschuldigten Josef UHRENBACHER in Nesselwang.
(UAT 67/2,10)

Gutachten über den "Gemütszustand des wegen begangenen Kindsmords verhafteten Joseph U. von N. zur Zeit des begangenen Verbrechens".
Autor: Johann Heinrich Ferdinand AUTENRIETH
(BIHL) (AUTENRIETH 1846,210; UAT 14/14,516)

8. 1808: Gutachten an das Ober-Justiz-Kollegium I. Senat in Esslingen über die Zurechnungsfähigkeit des des Mordes an dem ALT beschuldigten Dionysius ORTLIEB in Obertürkheim/Stuttgart.
Autor: Karl Friedrich KIELMEYER
(KNAUSS) (UAT 67/2,12)

Weitere Gutachter: Wilhelm Gottfried PLOUQUET
Johann Heinrich Ferdinand AUTENRIETH
(BIHL, v. DUISBURG)

Zu diesem Gutachten ist im Dekanatsbuch folgendes vermerkt:
"Nach vorangegangener Prüfung der Akten durch die einzelnen Mitglieder wurde den 21sten März in einer Fakultäts-Sizung von dem derzeitigen Decan D. KIELMEYER an dem die Ordnung war, referirt und eine sich darauf beziehende Ausarbeitung vorgelesen. Als Ausarbeitung wurde sie gebilligt. Weil aber in Ansehen der Endresultate eine mehr oder weniger verschiedene Ansicht unter

allen einzelnen Mitgliedern der Fakultät herrschte, so wurde einmüthig beschlossen, die Ausarbeitung des Decans samt zwei Beylagen von vir. exp. Duo D. PLOUCQUET et Duo D. AUTENRIETH abzuschiken."

(UAT 14/14,530)

9. 1812: Requisitionsschreiben des Kriminalrates KERN, Rottweil, um ein Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit der des Verwandtenmordes (Kindsmordes) beschuldigten Vagantin Barbara DRESCHER von Münchingen/Leonberg.

(UAT 67/2,16)

Gutachten an das Königliche Justizkollegium über den "Psychischen Zustand der des doppelten Kindsmordes angeklagten Barbara D. aus Münchingen".
Autor: Johann Heinrich Ferdinand AUTENRIETH
(BIHL) (AUTENRIETH 1846,271)

10. 1818: Gutachten an den Kriminalgerichtshof für den Neckarkreis Esslingen über die Zurechnungsfähigkeit des Ferdinand SCHNEIDER, Weber zu Bad Niedernau, bei der Ermordung seiner Ehefrau, dem Selbstmordversuch und der Anzündung seines Hauses.
Autor: Johann Heinrich Ferdinand AUTENRIETH
(BIHL) (UAT 67/1c,28; 14/14a,140)

11. 1824/25: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die Zurechnungsfähigkeit der Kreszenzia LAU in Entisreute/Ravensburg bei der Tötung ihres zweijährigen Kindes.
Autor: Ferdinand Gottlob GMELIN
(DIETRICH, JAUCH) (UAT 67/1c,6; 14/14a,227)

12. 1827: Requisitionsschreiben des Königlichen Gerichtshofes für den Donaukreis Ulm um ein Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des der Ermordung seines Vaters beschuldigten Webers Matthias GROZ in Tieringen/Balingen.

(UAT 67/2,29)

Gutachten an den Königlichen Kriminalsenat über die "Geistesschwäche des wegen Vatermordes angeklagten Matthias G."
Autor: Johann Heinrich Ferdinand AUTENRIETH
(BIHL) (AUTENRIETH 1846,55)

+13. 1827: Requisitionsschreiben des Königlichen Gerichtshofes für den Donaukreis Ulm um ein Gutachten über die Todesursache der von ihrem Mann ermordeten Ehefrau des Metzgers Johann Friedrich RAFF in Göppingen sowie über dessen Zurechnungsfähigkeit.
(JAUCH) (UAT 67/2,23)

Gutachten über "die Zurechnungsfähigkeit des wegen Tötung seiner schwangeren Ehefrau angeklagten Metzgers R."
Autor: Johann Heinrich Ferdinand AUTENRIETH
(BIHL) (AUTENRIETH 1846,252)

14. 1829: Requisitionsschreiben des Königlichen Gerichtshofes für den Donaukreis Ulm um ein Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des Glasermeister Philipp BÜHLER in Lorch/Schwäbisch Gmünd wegen versuchten Raubmordes.
(BIHL) (UAT 67/2,37)

Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die Zurechnungsfähigkeit des Philipp BÜHLER, Glasermeister in Lorch/Schwäbisch Gmünd, bei versuchtem Raubmord.
Autor: Johann Heinrich Ferdinand AUTENRIETH
(BIHL, JAUCH) (UAT 67/1c,16; 14/14a,310)

15. 1830: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die Zurechnungsfähigkeit des Matthäus KRÄUTLE in Hausen ob Urspring/Ehingen

---

+) Requisitionsschreiben erscheint auch unter 4.4.6. Nr. 14

bei der Tötung seines Kindes.
Autor: Ferdinand Gottlob GMELIN
(DIETRICH, JAUCH) (UAT 67/1c,21)

16. 1830: Requisitionsschreiben des Königlichen Gerichtshofes für den Donaukreis Ulm um ein Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des der Ermordung des Martin GÖCKELMANN, Lehrjunge in Altheim, beschuldigten Stephan LETHE in Geisslingen.
(JAUCH) (UAT 67/1c,23)

Gutachten an den Kriminalsenat über die Zurechnungsfähigkeit des "St. L. von G., welcher den Lehrjungen M. G. von A. überfallen und getötet hatte".
Autor: Hermann Friedrich AUTENRIETH
(AUTENRIETH 1846,242)

17. 1832: Requisitionsschreiben des Königlichen Gerichtshofes für den Donaukreis Ulm um ein Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des der versuchten Tötung seines Kindes beschuldigten Felix KESSLER in Reute/Ravensburg.
(JAUCH) (UAT 67/2,38)

Gutachten an den Kriminalsenat des Königlichen Gerichtshofes über den "Geisteszustand des Felix K. v. R. bei dem Versuch der Erdrosselung seines Kindes".
Autor: Johann Heinrich Ferdinand AUTENRIETH
(BIHL) (AUTENRIETH 1846,81)

18. 1832: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die Zurechnungsfähigkeit der des Kindsmordes beschuldigten Catharine BIRK in Oberrussenrieth/Neukirch/Tettnang.
Autor: Ferdinand Gottlob GMELIN
(DIETRICH, JAUCH) (UAT 67/1c,30)

19. 1837: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die Zurechnungsfähigkeit

des der Tötung seiner Ehefrau und der Brandstiftung beschuldigten Matthias STETTNER in Ulm
Autor: Ferdinand Gottlob GMELIN
(DIETRICH, JAUCH) (UAT 67/1c,47; 14/14a,557)

20. 1838: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Jagstkreis Ellwangen über die Zurechnungsfähigkeit des eines Mordes im Zuchthaus beschuldigten Matthias STETTNER in Ulm.
Autor: Ferdinand Gottlob GMELIN
(DIETRICH, JAUCH) (UAT 67/1c,48; 14/14a,593)

*21. 1842: Requisitionsschreiben des Königlichen Gerichtshofes für den Donaukreis Ulm um ein Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des der Ermordung seiner Ehefrau beschuldigten Johann Michael NUSSBAUMER in Mittelbuch/Biberach.
Autor: Wilhelm RAPP
(JAUCH) (UAT 67/1c,73; 14/14a,632)

22. 1842: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Zurechnungsfähigkeit der der Tötung ihres Kindes beschuldigten Anna Maria SCHÖLLKOPF zu Häslach/Tübingen.
Autor: Georg HEERMANN
(JAUCH) (UAT 67/1c,75; 14/14a,632)

23. 1844/45: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Zurechnungsfähigkeit des der Ermordung seiner fünf Kinder beschuldigten Johann Georg HILLER, Wagner in Oberjettingen/Böblingen.

Enthält auch: Urteilsbegründung des Gerichtshofes.
Autoren: Hermann Friedrich AUTENRIETH, Ferdinand Gottlob GMELIN, Wilhelm RAPP
(DIETRICH, JAUCH, KLOSS) (UAT 67/1c,92)

*24. 1858: Überführung des des Mordes beschuldigten Anton SEI(T)Z von Oberkirchberg/Ulm ins Tübinger Gefängnis im Zusammenhang mit einem Gutachten an den Königlich Württembergischen Staatsanwalt für den Donaukreis Ulm über seine Zurechnungsfähigkeit.
Autor: Wilhelm GRIESINGER
(JAUCH) (UAT 65/3a,7)

*+25. 1859: Gutachten über den Geisteszustand der des versuchten Mordes beschuldigten Barbara SCHWEIZER in Oberiffingen/Aalen.
Autor: Wilhelm GRIESINGER
(JAUCH) (UAT 65/7b,15)

26. 1862: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die Zurechnungsfähigkeit des der Ermordung des Johannes BAUMGÄRTNER, Bauer in Neubaumgarten/Ravensburg, beschuldigten Gebhard GLATTHAR, Dienstknecht in Nonnenbach.
Autor: Reinhold KÖHLER
(JAUCH, KLOOS) (UAT 67/1c,132)

27. 1864: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Zurechnungsfähigkeit des der Tötung seines Sohnes beschuldigten Wilhelm ULMER, Weber in Altingen/Tübingen.
Autor: nicht genannt
(JAUCH) (UAT 67/1c,134)

28. 186 : Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Zurechnungsfähigkeit des des versuchten Mordes beschuldigten Jakob NETH, Seckler und Krämer in Mössingen/Tübingen.
Autor: Reinhold KÖHLER
(JAUCH, KLOOS) (UAT 67/1c,143)

29. 1869: Gutachten an die Rats- und Anklagekammer des Königlichen Kreisgerichtshofes Ulm über die Zurech-

---

+) Vergleiche mit 4.8. Nr. 26

nungsfähigkeit des der Ermordung von Ehefrau und Schwiegermutter beschuldigten Otto BERCHTHOLD in Kirchheim unter Teck.
Autor: nicht genannt
(JAUCH) (UAT 125/10,3)

30. 1818: Gutachten an das Landgericht Ravensburg über den Geisteszustand des 72jährigen Pfründners Michael THALACKER in Neutann/Ravensburg zum Zeitpunkt des von ihm an dem Pfründner Johannes BRANZ verübten Totschlages.
Autor: Robert GAUPP
(SPIESS) (UAT 125/70,17,1)

4.6.2. Zurechnungsfähigkeit bei anderen Delikten

1. 1824: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Zurechnungsfähigkeit der Maria SCHLENKER in Schwenningen zum Zeitpunkt ihres Brandstiftungsversuchs.
Autor: Johann Heinrich Ferdinand AUTENRIETH
(BIHL, JAUCH) (UAT 67/1c,5)

2. 1825: Requisitionsschreiben des Königlichen Gerichtshofes für den Schwarzwaldkreis Tübingen um ein Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des der versuchten Brandstiftung beschuldigten Taglohners und Zimmermanns Jakob MAURER in Mariazell/Rottweil.
(JAUCH) (UAT 67/2,20)

Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des J. M. von M. während seines Brandstiftungsversuchs.
Autor: Johann Heinrich Ferdinand AUTENRIETH
(BIHL) (AUTENRIETH 1840,153; UAT 14/14a,2)

3. 1827: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die Zurechnungsfähigkeit des

der Brandstiftung beschuldigten Johann Georg STEINHÄUSER in Köhlenried.
Autor: Ferdinand Gottlob GMELIN
(DIETRICH, JAUCH) (UAT 67/2,25)

+4. 1827: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die Todesursache des von Joseph RÜSS in Obersulmentingen/Biberach verletzten Johannes FLEISS sowie über die Zurechnungsfähigkeit des Täters
Autor: Wilhelm RAPP
(JAUCH) (UAT 67/2,26)

5. 1833: Requisitionsschreiben des Königlichen Gerichtshofes für den Donaukreis Ulm um ein Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des der wiederholten Injurien gegen obrigkeitliche Stellen beschuldigten Johannes WALZ, Metzger in Justingen/Münsingen.
(JAUCH) (UAT 67/1c,37)

Gutachten an den Kriminalsenat "über die Zurechnungsfähigkeit des J.W., bei welchem Unbotmäßigkeit gegen die Obrigkeit, Händelsucht und Lügenhaftigkeit bis zu einem an Unfreiheit gränzenden Grade habituell geworden sind".
Autor: Johann Heinrich Ferdinand AUTENRIETH
(BIHL) (AUTENRIETH 1846,123; UAT 14/14a,445)

6. 1834: Requisitionsschreiben des Königlichen Gerichtshofes für den Schwarzwaldkreis Tübingen um ein Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des der lebensgefährlichen Körperverletzung seiner Ehefrau beschuldigten Matthäus NILL in Bodelshausen/Tübingen.
(JAUCH) (UAT 67/1c,40)

Gutachten an den Kriminalsenat des Königlichen Gerichtshofes über die "Zurechnungsfähigkeit des wegen Verwundung seiner Ehefrau verhafteten M.N. aus B."
Autor: Johann Heinrich Ferdinand AUTENRIETH
(BIHL) (AUTENRIETH 1846,173)

+) Erscheint auch unter 4.4.1. Nr. 12

7. 1839: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die Zurechnungsfähigkeit der vor dem Oberamtsgericht Leutkirch der Unbotmäßigkeit beschuldigten Eheleute Thomas HEINE.
Autor: Ferdinand Gottlob GMELIN
(DIETRICH, JAUCH) (UAT 67/1c,60; 14/14a,609)

8. 1839: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Zurechnungsfähigkeit des der Brandstiftung beschuldigten Andreas MÖSSNER in Dornhan/Horb.
Autor: Ferdinand Gottlob GMELIN
(DIETRICH, JAUCH) (UAT 67/1c,62)

9. 1840: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Zurechnungsfähigkeit der der Brandstiftung beschuldigten Anna Maria SCHENK in Glatten/Freudenstadt.
Autor: Ferdinand Gottlob GMELIN
(DIETRICH, JAUCH) (UAT 67/1c,64; 14/14a,612)

*10. 1842: Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit in der Untersuchungssache gegen Joh. Fr. MÖRSCH in Calw.
Autor: Hermann Friedrich AUTENRIETH
(UAT 14/14a,640)

*11. 1844: Requisitionsschreiben des Königlichen Gerichtshofes für den Donaukreis Ulm um ein Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit der der Brandstiftung beschuldigten ledigen Franziska DORNER in Offingen/Saulgau.
Autor: nicht genannt
(JAUCH) (UAT 67/1c,85)

12. 1845: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Zurechnungsfähigkeit des der Brandstiftung beschuldigten Gott-

fried KLÄGER in Altheim/Horb.
Autor: Viktor v. BRUNS
(JAUCH) (UAT 67/1c,96; 14/14a,651)

13. 1846: Gutachten an den Kriminalsenat über die Zurechnungsfähigkeit des der wiederholten Injurien beschuldigten M. aus C.
Autor: Hermann Friedrich AUTENRIETH
(AUTENRIETH 1846,118)

*14. 1847: Gutachten an den Kriminalsenat des Königlichen Gerichtshofes für den Schwarzwaldkreis Tübingen betreffend den psychischen Zustand des wegen Brandstiftung angeklagten Kaufmanns Constantin ZÄHRINGER von Horb.
Autor: Wilhelm GRIESINGER (UAT 14/14a,657)

*15. 1848: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Zurechnungsfähigkeit des der Brandstiftung beschuldigten Johann Georg WÖRNER von Fluorn/Oberndorf.
Autor: Hermann Friedrich AUTENRIETH
(JAUCH, KLOOS) (UAT 67/1c,110)

16. 1848: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Zurechnungsfähigkeit des der Falschmünzerei beschuldigten Andreas EPTING, Taglöhner in Fluorn/Oberndorf.
Autor: Wilhelm RAPP
(JAUCH) (UAT 67/1c,112)

*17. 1854: Gutachten über den Geisteszustand der wegen Brandstiftung angeklagten Christine LUTZ aus Wildbad.
Autor: Hermann Friedrich AUTENRIETH
(UAT 14/14a,676)

*18. 1857: Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des Brandstifters J. MAYER aus Weiler/Ravensburg.
Autor: Hermann Friedrich AUTENRIETH
(UAT 14/14a,686/87)

*19. 1878: Requisitionsschreiben der Strafkammer des Königlichen Kreisgerichtshofes Stuttgart um ein Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des der Beleidigung beschuldigten Christian Gottlob MAISENHÖLDER, Reallehrer in Stuttgart.
Autor: nicht genannt (UAT 125/10,20)

20. 1881: Ablehnung eines Gutachtens an das Königliche Oberamtsgericht Riedlingen/Saulgau über den Geisteszustand des Anton REISER durch die Medizinische Fakultät.
Autor: nicht genannt (UAT 125/10,22)

21. 1881: Gutachten über den Geisteszustand des der Einmischung in eine Untersuchungssache und der Urkundenfälschung beschuldigten Landgerichtssekretärs MAUK in Tübingen.
Autor: nicht genannt (UAT 125/10,23)
Vergleiche Gutachten Nr. 22

22. 1885: Gutachten an das Landgericht Tübingen über den Geisteszustand des Landgerichtssekretärs MAUK in Tübingen.
Autor: Karl LIEBERMEISTER
(KRAEMER) (UAT 125/45)
Vergleiche Gutachten Nr. 21

*23. 1891: Obergutachten über den Geisteszustand des Brandstifters BAUR aus Laupheim.
Autor: Karl LIEBERMEISTER
(SPIESS) (UAT 125/51)

24. 1893: Gutachten an das Amtsgericht Tettnang über den Geisteszustand des der Brandstiftung, des versuchten Totschlags und des versuchten Mordes beschuldigten Uhrmachers Franz HALDER in Tettnang.
Autor: nicht genannt (UAT 125/52)

*25. 1908: Requisitionsschreiben des Landgerichts Ravensburg um ein Gutachten über den Geisteszustand des des schweren Raubes und Diebstahls beschuldigten Hausknechtes Friedrich Anton HOLZKNECHT in Untermais, zur Tatzeit.

(UAT 125/68c)

Obergutachten über die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Friedrich Anton HOLZKNECHT.
Autoren: Robert GAUPP, Ernst ROMBERG
(SPIESS) (UAT 125/68a,11)

*26. 1911: Requisitionsschreiben des Landgerichts Ulm um ein Gutachten über den Geisteszustand des des Betrugs beschuldigten Elektrotechnikers Alfred VOGT in Ulm, zum Zeitpunkt der Tat.
Autor: nicht genannt (UAT 125/70,17,2)

4.6.3. Geschäftsfähigkeit

1. Gutachten über"den Geisteszustand des J.A.B. von H. und namentlich darüber, ob und wie ferne der Beschluß des Oberamtsgerichtes, durch welchen die Curatel gegen denselben angeordnet wurde, begründet sey".
Autor: Hermann Friedrich AUTENRIETH
(AUTENRIETH 1846,48)

2. 1848: Gutachten an das Königliche Oberamtsgericht Horb über den Geisteszustand des Altschultheissen KRAMER in Mühringen/Horb zum Zeitpunkt der Unterzeichnung einer Bürgschaft.
Autor: Karl August WUNDERLICH
(JAUCH) (UAT 67/1c,109)

[+]3. 1864: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über den Geisteszustand der wegen Geisteskrankheit entmündigten Geschwister Friedrich und Katharine KLEINHEINZ in Kappel/Saulgau.
Autor: Reinhold KÖHLER
(JAUCH) (UAT 67/1c,133)

4. 1864/65: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über den Geisteszustand der Katharina SCHAUDT, Schulmeisterswitwe in Winterlingen/Balingen, zur Zeit der Abfassung ihres Testaments.
Autor: nicht genannt
(JAUCH) (UAT 67/1c,139)

5. 1864/65: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über den Geisteszustand der Witwe des Friedrich STAHL, Kleinhändler in Göppingen, zum Zeitpunkt der Widerrufung ihres Testaments.
Autor: Reinhold KÖHLER
(JAUCH, KLOOS) (UAT 67/1c,140)

6. 1865: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über den Geisteszustand des über die Nichtaufhebung seiner Entmündigung Beschwerde führenden Johann Roman MAYER, Gipsermeister in Biberach.
Autor: nicht genannt
(JAUCH) (UAT 67/1c,141)

7. 1865: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über den Geisteszustand des Joseph SCHMIDBERGER in Ingstetten/Münsingen beim Abschluß eines Schuldvertrages.
Autor: Reinhold KÖHLER
(JAUCH, KLOOS) (UAT 67/1c,142)

[+]) Siehe auch Gutachten Nr. 9

8. 1866: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über den Geisteszustand der gegen ihre Entmündigung Beschwerde führenden Elisabeth KÜSTER in Horb, Tochter des Lammwirtes KÜSTER.
Autor: nicht genannt
(JAUCH) (UAT 125/10,1)

+9. 1867: Gutachten an das Königliche Oberamtsgericht Riedlingen/Saulgau über den Geisteszustand des entmündigten Friedrich KLEINHEINZ, Schreiner in Kappel/Saulgau.
Autor: Reinhold KÖHLER
(JAUCH, KLOOS) (UAT 67/1c,145)

•10. 1867: Requisitionsschreiben des Königlichen Oberamtsgerichtes Ulm um ein Gutachten über den Geisteszustand des Christoph BEK, Schreiner in Ulm, beim Abschluß eines Rechtsgeschäftes.
Autor: nicht genannt
(JAUCH) (UAT 67/1c,147)

11. 1868: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über den Geisteszustand des wegen leichtsinniger Bürgschaftsleistung entmündigten Martin ACKERER in Holzhausen/Horb.
Autor: nicht genannt
(JAUCH) (UAT 125/10,2)

12. 1869: Gutachten an den Königlichen Kreisgerichtshof Ulm über den Geisteszustand des Johannes WIDEMANN in Großsüssen/Göppingen im Zusammenhang mit einer Bürgschaftsforderung des Bankhauses BREUNING & FISCHER in Stuttgart.
Autor: Hubert LUSCHKA
(JAUCH) (UAT 125/10,5)

+) Siehe auch Gutachten Nr. 3

4.6.4. Epilepsie

1. 1708: Anforderung eines Gutachtens durch den Oberrat Stuttgart über Epilepsie bei Hans GÜHNER und Balthas WIECH im Zusammenhang mit der Untersuchung gegen Christine NETH zu Mössingen/Tübingen wegen Hexerei. Enthält auch: Zeugenverhörsprotokoll des Spezialats des Amts Tübingen.
   Autor: nicht genannt (UAT 14/12,1)

2. 1735: Gutachten an einen Ehemann über weibliches Unvermögen seiner epileptischen Ehefrau.
   Autor: nicht genannt (UAT 14/11,30)

3. 1735: Gutachten über Epilepsie und dadurch bedingte Ehetrennung der Frau eines Adeligen.
   Enthält auch: Species facti mit Gutachten des Dr. Johann Christian FABRICIUS zu Regensburg.
   Autor: nicht genannt (UAT 14/12,2)

4. 1827: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Erblichkeit der Epilepsie des Schuhmachers Jakob Friedrich VOLZ in Sulz/Horb im Zusammenhang mit dessen Heiratsgesuch.
   Autor: Ferdinand Gottlob GMELIN
   (DIETRICH, JAUCH) (UAT 67/2,32)

5. 1832: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Erblichkeit der Epilepsie des Johann Kaspar SAUTER in Weilheim/Hechingen aus Anlass seiner geplanten Eheschließung mit Agnes SCHULER aus Frommern/Balingen.
   Autor: Wilhelm RAPP
   (JAUCH) (UAT 67/1c,29)

6. 1843: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Zurechnungs-

fähigkeit des der gefährlichen Drohungen und der Mißhandlung eines Polizeidieners beschuldigten Epileptikers Thomas BLANK, Metzger in Seeburg/Münsingen.
Autor: Wilhelm RAPP
(JAUCH) (UAT 67/1c,81)

+7. 1910: Gutachten an das Landgericht Ravensburg über die Todesursache (Epilepsie) des von dem Volksschullehrer Josef HIEBER in Gebrazhofen/Wangen mißhandelten Schülers Josef FREY in Gebrazhofen.
Autor: nicht genannt (UAT 125/69b,35)

4.6.5. Sonstige psychiatrische Gutachten

1. 1612: Gutachten an den Herzog über die Geisteskrankheit des Magister Conrad SCHEDEL, Sohn des gleichnamigen Magister Conrad SCHEDEL, Pfarrer zu Hagelloch/Tübingen.
Autor: nicht genannt (UAT 14/11,28)

2. 1664: Gutachten an die Stadt Tübingen über das Gehirn des an Tobsucht verstorbenen Theobaldus MARSILIUS, Buchdrucker zu Tübingen.
Autor: nicht genannt (UAT 14/11,60)

3. 1780: Gutachten nach Ludwigsburg an den Garnisonsprediger Magister OLNHAUSEN über die krankhaften Ekelgefühle einer Frau.
Enthält auch: Rezept
Autor: Georg Friedrich SIGWART
(Im Wortlaut bei PFAFF) (UAT 14/12,40)

4. 1816: Gutachten an das Justitiariat der Universität Tübingen über die Glaubwürdigkeit der Angaben zum

---

+) Erscheint auch unter 4.4.3. Nr. 13

Hergang der Niederkunft der Maria OSTENHÄUSER.
Autor: nicht genannt (UAT 67/1c,2a)

5. 1816/18: Übersendung eines Gutachtens des Oberamtsarztes Dr. WOLSHOFER von Gerabronn/Crailsheim über den Teufelswahn der Bauerntochter Eva Sophie WALTER aus Hertershofen/Hausen am Bach/Crailsheim, an Professor AUTENRIETH im Zusammenhang mit der geplanten Aufnahme in das Tübinger Klinikum.
Enthält auch: Vorakten der Sektion des Medizinalwesens Stuttgart (1816/17)
Autor: nicht genannt (UAT 67/2,17)

+6. 1828: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Todesursache des neugeborenen, unehelichen Kindes der des Kindsmordes beschuldigten Anna KOHBERGER in Reutlingen, über die Verheimlichung ihrer Schwangerschaft sowie über die angebliche Geisteskrankheit des Magister BREHM, Unterhelfer in Reutlingen.
Autor: Wilhelm RAPP
(JAUCH) (UAT 67/1c,12)

7. 1845: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über den psychischen Zustand des pensionierten Oberjustizrates MAJER unter dem Gesichtspunkt der Versetzung desselben aus der Heil- und Pflegeanstalt in Illenau/Baden in eine andere Anstalt.
Autoren: Hermann Friedrich AUTENRIETH, Wilhelm RAPP
(JAUCH; im Wortlaut bei KLOOS)
(UAT 67/1c,94; 14/14a,655)

*8. 1879: Requisitionsschreiben des Königlichen Oberamtsgerichtes Horb an Professor SÄXINGER, Tübingen, um ein Gutachten über den Geisteszustand der von dem

---

+) Erscheint auch unter 4.1. Nr. 46

Schuhmacher Romuald KREIDLER in Grünmettstetten/ Horb geschwängerten Taubstummen, Rosine SAYER in Grünmettstetten.
Autor: nicht genannt
(BISCHOFF) (UAT 125/10,21)

4.7. Kunstfehler

1. 1600/01: Inquisition durch die Medizinische Fakultät in der Auseinandersetzung zwischen dem Pfarrer Johann WEIDINGER und dem der fahrlässigen Tötung eines Kindes des WEIDINGER beschuldigten Barbier Andreas GEBHARDT zu Tübingen.
Autor: nicht genannt
(HEINZ) (UAT 20/10,42)

2. 1639/47: Attest der Medizinischen Fakultät über die unter Heranziehung des Chirurgen Ludwig Friedrich HAAG zu Tübingen vorgenommene Untersuchung der von dem Chirurgen Daniel RIEKHER und dessen Sohn unsachgemäß behandelten Beinverletzung des stud. theol. Magister Johannes EISENFEST sowie Bittschreiben desselben, inzwischen Pfarrer zu Pfäffingen, um ein Judizium der Medizinischen Fakultät in dieser Angelegenheit und deren Antwort.
Autor: nicht genannt
(HEINZ) (UAT 20/10,105)

3. 1651: Judizium der Medizinischen Fakultät in der Auseinandersetzung zwischen Michel GINSER aus Dänemark, Guardiknecht auf Hohentübingen, und Daniel und David RIECKER, beide Barbier zu Tübingen, wegen der angeblich unsachgemäß behandelten Schußwunde am Hals des GINSER.
Autor: nicht genannt
(HEINZ) (UAT 20/10,109)

4. 1655: Gutachten an den Herzog über einen an Hans Jacob MAYER zu Aidlingen/Böblingen von Georg RÖCKLIN, Bader zu Aidlingen, bei der Zahnbehandlung begangenen Kunstfehler.
   Autor: nicht genannt
   (Im Wortlaut bei HEINZ) (UAT 14/11,1)

5. 1657: Gutachten an einen Arzt zu Colmar, Frankreich, über die Todesursache von drei Kindern des SEMPRONIUS nach Behandlung mit Spiritus cornu cervi et Essentia ambrae.
   Autor: nicht genannt
   (HEINZ) (UAT 14/11,2)

6. 1657: Fakultätsgutachten in der Auseinandersetzung zwischen Johann HILG, Barbier und Wundarzt zu Horb, und einem seiner Patienten, Johann SCHOTT, Orgelmacher aus Horb.
   Autor: nicht genannt
   (HEINZ) (UAT 20/12,32/34)

7. 1660: Gutachten an den Herzog über die Todesursache der Ehefrau des Hans Jörg SCHNEIDER zu Gechingen/Calw bei der Entbindung durch Peter Matthias STEUSSING, Barbier zu Herrenberg/Böblingen, auf Anzeige von Dr. Hieronymus WALCH, Stadtphysikus zu Calw.
   Autor: nicht genannt
   (Im Wortlaut bei HEINZ) (UAT 14/11,3)

[+]8. 1664: Gutachten an das Stadtgericht Tübingen über die Todesursache der geistesgestörten Ehefrau des Maximin SPEIDEL zu Mössingen/Tübingen nach mehrfachem Aderlass durch Johann Ulrich FRI(T)Z, Barbier zu Talheim.
   Autor: nicht genannt
   (HEINZ) (UAT 14/11,6)

[+]) Hier liegt ein späteres, zweites Gutachten über die Todesursache der Geistesgestörten vor. (UAT 14/11,19)

[+]9. 1664: Gutachten an die Stadt Tübingen über die unsachgemäße Behandlung einer verstorbenen Frau zu Kirchentellinsfurt/Tübingen durch Simon NEYMAYER, Barbier zu Reutlingen.
Autor: nicht genannt
(HEINZ) (UAT 14/11,7)

[++]10. 1664: Gutachten an den Spezialis und Untervogt des Amts Tübingen über die Angaben der Catharina, Ehefrau des Peter AYCHELER und Hebamme zu Reusten/Tübingen, zu einer unzeitigen Geburt der Anna Maria, Ehefrau des Hans JACOB, Schulmeisterssohn zu Entringen.
Darin: Hinweis auf Feuersbrunst zu Oberndorf.
Autor: nicht genannt
(HEINZ) (UAT 14/11,8)

11. 1665: Gutachten an Magister Georg GRÄFING, Barbier zu Hirrlingen/Tübingen, über dessen Behandlung eines Beinbruchs bei Johann MAYER, Maurer und Bürger zu Schwalldorf/Tübingen.
Autor: nicht genannt
(HEINZ) (UAT 14/11,9)

12. 1667: Gutachten an die Juristenfakultät über acht Entbindungsfälle der wegen Kunstfehler angeklagten Hebamme Catharina, Ehefrau des Hans BRÄUCHLIN, Leineweber zu Stuttgart.
Autor: nicht genannt
(Im Wortlaut bei HEINZ) (UAT 14/11,11)

13. 1675: Gutachten über die Verhaltensweise eines Chirurgen bei einem Fontanellenschnitt.
Autor: nicht genannt
(HEINZ) (UAT 14/11,26)

[+]) Ein gleichlautendes Gutachten liegt unter UAT 14/11,20 vor.
[++]) Erscheint auch unter 4.2. Nr. 1

14. 1736: Gutachten über die Behandlung einer Fußverrenkung des Johann Friedrich MEYER aus Hugsweier/Lahr, Stadtschultheiss und Landkommissar zu Lahr, durch genannte Ärzte und Chirurgen aus Kehl und Straßburg, Frankreich.
Autor: nicht genannt
(HEINZ) (UAT 14/11,32)

*15. 1738: Responsum an den Herzog über fahrlässige Tötung der Hebamme Maria Barbara STOLL am Kind des Stuttgarter Bäckers Hans Jürg KESSLER.
Autor: Johannes BACMEISTER
(HEINZ) (UAT 14/13,85)

16. 1740: Gutachten an den Herzog über die Todesursache der Eva, Ehefrau des Peter FRANCK zu Nordheim/Heilbronn, nach mißlungener Geburtshilfe durch den Chirurgen RITTER aus Brackenheim und den Praktikus Licentiatus PICHLER.
Autor: nicht genannt
(HEINZ) (UAT 14/11,34)

17. 1742: Gutachten über die Todesursache des Veyth SCHNEIDER, Bürger und Bauer zu Ensingen/Vaihingen, nach Behandlung einer Geschwulst durch den Chirurgen SPÄTH.
Autor: nicht genannt
(HEINZ) (UAT 14/11,37)

18. 1742: Gutachten über die Todesursache der durch den Chirurgen Joseph BURCHARD, Knittlingen/Vaihingen, behandelten Ehefrau des Johann DIE(T)Z sowie von BURCHARDs eigener Ehefrau.
Autor: Burkhard David MAUCHART
(HEINZ, ULMER) (UAT 14/11,42)

19. 1751: Gutachten für die Juristenfakultät an den Magistrat zu Schwäbisch Hall über die Todesursache

der schwangeren Magd des Georg Balthasar GOTH, Leineweber zu Schwäbisch Hall, nach Behandlung durch die Scharfrichtersfrau BURCK.
Autor: nicht genannt
(HEINZ) (UAT 14/11,49)

*20. 1758: Gutachten über die "bittersten Vorwürfe" (große Ungeschicklichkeit) der Elisabeth Agatha SCHNAUFFER zu Malmsheim gegen die Hebamme Anna HAAG.
Autor: Philipp Friedrich GMELIN
(HEINZ, PFAFF) (UAT 14/13,528)

21. 1771: Gutachten an die Juristenfakultät für das Gericht zu Urach/Reutlingen wegen eines von dem Chirurgen Johann Joseph BERCHTOLD zu Urach/Reutlingen bei Georg Michel SCHUPP, Bäcker zu Urach, "übel curierten Arm Beinbruches".
Enthält auch: Legalinspektion durch die Medizinische Fakultät, Tübingen.
Autor: Ferdinand Christoph OETINGER
(HEINZ, PFAFF) (UAT 14/12,27; 14/14,243)

*22. 1786: Responsum facultatis in einer Klage über eine unglücklich ausgefallene Hasenschartenoperation in Zell am Hammersbach.
Autor: Georg Friedrich SIGWART
(HEINZ) (UAT 14/14,399)

23. 1798: Gutachten über die von Mesner KÜMMERLIN zu Beilstein/Heilbronn im Prozess gegen den Chirurgen STECK behauptete kunstwidrige Behandlung eines Beinbruches bei seiner Ehefrau.
Autor: Johann Heinrich Ferdinand AUTENRIETH
(BIHL, HEINZ, PFAFF) (UAT 14/12,57)

24. 1815: Gutachten an das Königliche Provinzial-Justiz-Kollegium in Rottenburg über einen Kunstfehler bei

der Behandlung einer Schenkelverrenkung des Jakob KERN, Weber zu Gniebel/Tübingen, durch die Chirurgen MÜNZINGER in Walddorf und HART(T)ER in Pliezhausen.
Autor: Johann Heinrich Ferdinand AUTENRIETH
(Im Wortlaut bei BIHL; HEINZ) (UAT 67/1c,1)

25. 1833: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über einen durch Oberamtswundarzt LÄSSING an Catharina MOSER in Tannheim/Biberach begangenen Kunstfehler bei einer Amputation.
Autor: Leopold Sokrates RIECKE
(BISCHOFF; im Wortlaut bei HEINZ; JAUCH)
(UAT 67/1c,35)

26. 1839: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die von dem Geburtshelfer STAUDACHER und der Hebamme GUTHER in Holzheim/Neu-Ulm angeblich begangenen Kunstfehler mit Todesfolge.
Autor: Leopold Sokrates RIECKE
(Im Wortlaut bei BISCHOFF; HEINZ, JAUCH)
(UAT 67/1c,56)

27. 1840: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Behandlung der Ehefrau des Nagelschmiedes ZEHENDER in Herrenberg durch die Hebamme SAUTTER und den Geburtshelfer KLEIN, beide Herrenberg.
Autor: Leopold Sokrates RIECKE
(BISCHOFF, HEINZ, JAUCH) (UAT 67/1c,63)

28. 1841: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Todesursache der durch den Chirurgen II. Klasse,Anton STRAUSS in Schömberg/Balingen, behandelten Ehefrau des Xaver MERZ, Taglöhner in Dotternhausen.
Autor: Leopold Sokrates RIECKE
(BISCHOFF, HEINZ, JAUCH) (UAT 67/1c,69)

29. 1842/43: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Todesursache eines vier Wochen alten Kindes sowie über dessen Behandlung durch den der fahrlässigen Tötung beschuldigten Wundarzt Johann Michael CANZ in Altensteig/Calw.
(BISCHOFF, HEINZ, JAUCH) (UAT 67/1c,80; 14/14a,641)

30. 1844: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die Todesursache der von Hieronymus SCHÖPFER, Chirurg II. Abteilung und Geburtshelfer in Maselheim/Biberach, möglicherweise unsachgemäß behandelten Ehefrau des Anton WOLSER in Ellmannsweiler/Laupertshausen.
Autor: Leopold Sokrates RIECKE
(Im Wortlaut bei BISCHOFF; HEINZ, JAUCH)
(UAT 67/1c,87; 14/14a,648)

31. 1844: Gutachten an das Rektoramt Tübingen über die Todesursache der in der Medizinischen Klinik zu Tübingen verstorbenen 23jährigen ALLE aus Riederich/Reutlingen.
Autor: Wilhelm RAPP
(Im Wortlaut bei HEINZ; JAUCH) (UAT 67/1c,88)

32. 1844: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Verfahrensweise des der fahrlässigen Tötung eines Kindes beschuldigten Gottfried HENI, Geburtshelfer in Fridingen/Tuttlingen bei der Entbindung der ledigen Justine HERMANN in Fridingen.
Autor: Leopold Sokrates RIECKE
(BISCHOFF, HEINZ, JAUCH) (UAT 67/1c,90; 14/14a,648)

33. 1844/47: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die angeblich falsche Behandlung der Wilhelmine GÖPPINGER in Reutlingen durch den Dr. v. SPRINGER, Oberamtsarzt in Reutlingen.
Autor: Karl August WUNDERLICH
(HEINZ, JAUCH) (UAT 67/1c,93)

34. 1846: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die angeblich unsachgemäße Behandlung des Johannes FAUSEL, hausierender Krämer in Ehningen/Böblingen durch Johann Michael CANZ, Wundarzt in Altensteig/Calw, bei einem Beinbruch.
Autor: Leopold Sokrates RIECKE
(BISCHOFF, HEINZ, JAUCH) (UAT 67/1c,100)

*35. 1847: Requisitionsschreiben des Königlichen Gerichtshofes für den Schwarzwaldkreis Tübingen um ein Gutachten über verschiedene Behandlungsweisen des der fahrlässigen Tötung und betrügerischer Abrechnungen beschuldigten Dr. STANG, Praktischer Arzt zu Neuenbürg/Calw.
Autor: Karl August WUNDERLICH
(HEINZ, JAUCH) (UAT 67/1c,102; 14/14a,657)

36. 1847: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Behandlung der Maria geb. FISCHER, Ehefrau des Schulmeisters HAUSCHEL in Hirrlingen/Tübingen, durch die der fahrlässigen Tötung beschuldigten Christine BAITTER, Hebamme in Hirrlingen.
Autor: Leopold Sokrates RIECKE
(Im Wortlaut bei BISCHOFF; HEINZ, JAUCH)
(UAT 67/1c,106; 14/14a,661)

+37. 1848: Äußerung an die Königliche Regierung des Schwarzwaldkreises Tübingen zur Frage der Rezeptverordnung durch Praktikanten der Stadtklinik im Zusammenhang mit dem Selbstmord des stud.med. KNAPP aus Kirchheim unter Teck.
Autor: nicht genannt
(HEINZ, JAUCH) (UAT 67/1c,108)

+) Erscheint auch unter 4.8.2. Nr. 7

*+38. 1849: Erinnerung des Königlichen Gerichtshofes für den Donaukreis Ulm an ein Gutachten in der Untersuchungssache gegen den der Körperverletzung beschuldigten Wundarzt HANDSCHUH aus Kirchheim unter Teck.
Autor: nicht genannt
(HEINZ, JAUCH) (UAT 67/1c,115)

39. 1850: Äußerung an die Königliche Regierung des Schwarzwaldkreises Tübingen über die Frage der Modifizierung der Befugnisse des der fahrlässigen Tötung des Kindes des Johann FECKER zu Steinhofen/Hechingen beschuldigten Wundarztes II. Abteilung, KERN in Ostdorf/Balingen.
Autor: Wilhelm RAPP
(HEINZ, JAUCH) (UAT 67/1c,116; 14/14a,665)

*40. 1851: Requisitionsschreiben des Königlichen Oberamtsgerichtes Neuenbürg/Calw um ein Gutachten über die möglicherweise unsachgemäße Behandlung einer Kranken durch Dr. ZIPPERLEN in Herrenalb/Calw auf Klage ihres Ehemannes, des Amtsboten MANGLER in Herrenalb.
Autor: nicht genannt
(HEINZ, JAUCH) (UAT 67/1c,118)

41. 1852: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die unsachgemäße Behandlung des Jakob WERWAG in Reutlingen durch Dr. LAMPARTER in Reutlingen bei einem Beinbruch.
Autor: Viktor v. BRUNS
(HEINZ, JAUCH) (UAT 67/1c,120; 14/14a,667)

42. 1853: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Todesursache der LINK, die von der der fahrlässigen Tötung beschul-

---

+) Erscheint auch unter 4.5. Nr. 13

digten Maria Rosine KÜRNER, Hebamme in Tübingen, behandelt wurde.
Autor: nicht genannt
(HEINZ, JAUCH) (UAT 67/1c,121; 14/14a,669)

43. 1853: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Kompetenzüberschreitung der des Medikastrierens und der Körperverletzung beschuldigten Katharina Dorothea ZINDEL, Hebamme in Reutlingen, bei Behandlung der Anna Maria HESS in Reutlingen.
Autor: Franz BREIT
(Im Wortlaut bei BISCHOFF; HEINZ, JAUCH)
(UAT 67/1c,123; 14/14a,670)

*44. 1862: Requisitionsschreiben des Königlichen Gerichtshofes für den Donaukreis Ulm um ein Gutachten über die Behandlung der Ehefrau des Wirtes MEYER in Hofs/Wangen durch die der fahrlässigen Tötung beschuldigten Franziska STAUDACHER, Hebamme in Ausnang/Leutkirch.
Autor: nicht genannt
(HEINZ, JAUCH) (UAT 67/1c,130)

45. 1867: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die Todesursache der von der der fahrlässigen Tötung beschuldigten Witwe GRÜNEWALD in Bünzwangen/Göppingen operierten RUSS in Ötlingen/Kircheim unter Teck.
Autor: Viktor v. BRUNS
(HEINZ, JAUCH) (UAT 67/1c,146)

*46. 1871: Requisitionsschreiben des Untersuchungsrichters Assessor SCHOTT in Herrenberg um ein Gutachten über die chemische Zusammensetzung des von dem der fahrlässigen Tötung des Schreinergesellen Carl REICHERT beschuldigten Johann Ludwig Wilhelm BAUMGART, Wundarzt II. Abteilung in Poltringen/Tübingen, gegen die

Krätzekrankheit verordneten Mittels.
Autor: nicht genannt
(HEINZ) (UAT 125/10,10)

47. 1871: Fakultätszirkular zur Ablehnung eines Obergutachtens an das Königliche Oberamtsgericht Rottweil über einen von dem Wundarzt CAMMERER bei einer Entbindung begangenen Kunstfehler, worüber von Professor v. SAEXINGER, Tübingen, bereits ein Privatgutachten verfasst wurde.
Autor: Johann v. SAEXINGER
(Im Wortlaut bei BISCHOFF; HEINZ) (UAT 125/10,8)

48. 1875: Gutachten an die Strafkammer des Königlichen Kreisgerichtshofes Ravensburg über Kunstfehler und Fahrlässigkeit des nicht approbierten Arztes Dr. Engelbert FRANTZEN in Erolzheim/Biberach bei der Entbindung der Ehefrau des Reinhard SAUTER, Bauer in Mühlberg/Spindelwag.
Autor: Johann v. SAEXINGER
(Im Wortlaut bei BISCHOFF; HEINZ, KRAEMER)
(UAT 125/10,16)

49. 1875: Note der Königlich-Württembergischen Regierung für den Neckarkreis Esslingen an die Medizinische Fakultät als Collegium Medicochirurgicum über die Entziehung der Approbation des Friedrich STEINBRÜCK, Wundarzt II. Abteilung aus Gutenberg/Nürtingen, wohnhaft in Sontheim/Heilbronn, wegen fahrlässiger Tötung bei Entbindungen.
Autor: Viktor v. BRUNS
(Im Wortlaut bei HEINZ) (UAT 125/10,14)

50. 1876: Gutachten an das Königliche Oberamtsgericht Sulz/Horb über die Zulässigkeit der von Johann Georg ULMER, Wundarzt in Vöhringen/Horb, an der neunjährigen Pauline JÄCKLE vorgenommenen Inokulation von Schei-

denausfluß der Anna geb. SIGEL, Ehefrau des Bernhard VOSSELER in Vöhringen.
Autor: Theodor JÜRGENSEN
(HEINZ, SPIESS) (UAT 125/10,19)

51. 1887: Gutachten an die Staatsanwaltschaft Ravensburg in der Strafsache gegen den Wundarzt und Geburtshelfer Josef KÖNIG in Tettnang wegen fahrlässiger Tötung der Wöchnerin Emilie, Ehefrau des Buchbinders LÖWENTHAL jr. in Tettnang.
Autor: Johann v. SAEXINGER
(BISCHOFF, HEINZ, KRAEMER) (UAT 125/47)

52. 1889: Gutachten an das Amtsgericht Tettnang über die Todesursache der von der der fahrlässigen Tötung beschuldigten Hebamme Anna PFANNER in Langenargen/Tettnang behandelten Mathilde, Ehefrau des Schusters KIEFER in Langenargen.
Autor: Johann v. SAEXINGER
(HEINZ, KRAEMER, SPIESS) (UAT 125/48; 125/49,27)

53. 1896: Gutachten an das Landgericht Ravensburg über die Todesursache der Helene KÖNIG in Feurenmoos/Tettnang in der Strafsache gegen die Hebamme Theresia LEUTHE in Strass/Meckenbeuren wegen fahrlässiger Tötung.
Autor: Johann v. SAEXINGER
(BISCHOFF, HEINZ, KRAEMER, SPIESS) (UAT 125/56)

54. 1907: Gutachten an das Landgericht Ravensburg in der Strafsache gegen den Praktischen Arzt Dr. Carl HAFNER in Mengen/Saulgau wegen fahrlässiger Tötung der Wöchnerin Rosine HINDER, Tochter der Feilenhauerseheleute Ludwig und Katharina HINDER in Mengen.
Autor: nicht genannt
(HEINZ, KRAEMER, SPIESS) (UAT 125/66)

55. 1909: Gutachten an das Landgericht Rottweil in der Strafsache gegen Dr. med. Max August LANGE, Praktischer Arzt in Klosterreichenbach/Freudenstadt, wegen fahrlässiger Tötung der Wöchnerin Katharine FREY.
Autoren: Paul BAUMGARTEN, Hugo v. SELLHEIM
(Im Wortlaut bei HEINZ; SPIESS) (UAT 125/69b,13)

+56. 1921: Gutachten der Medizinischen Fakultät in der Untersuchungssache gegen Dr. SEITZ von Saulgau wegen fahrlässiger Tötung.
Autor: August MAYER
(HEINZ, SPIESS) (UAT 125/84,1)

57. 1923: Obergutachten der Medizinischen Fakultät in der Voruntersuchungssache gegen die Krankenschwester ROOS wegen fahrlässiger Tötung.
Autor: Ottfried MÜLLER
(HEINZ, SPIESS) (UAT 125/86,7)

4.8. Sonstige Gutachten

1. 1611: Gutachten an den Rat der Stadt Reutlingen über die Untersuchung des Johann DETTINGER, Bürger und Schneider zu Reutlingen, auf venerische Krankheiten.
Autor: nicht genannt (UAT 14/11,27)

2. 1624: Gutachten an den Herzog über eine Dämonische Mißgeburt der Anna, Ehefrau des Jörg,Melchior WEBERs Sohn zu Stuttgart/Wangen.
Autor: nicht genannt (UAT 14/11,29)

3. 1627: Attest der Medizinischen Fakultät über die bei Bernhard STREIB in Mössingen auf Veranlassung des

---

+) Hier liegt ein Ergänzungsgutachten vom gleichen Autor vor.

Herzogs vorgenommene Inspektion seiner Augen.
Autor: nicht genannt (UAT 20/10,85)

4. 1628: Attest der Medizinischen Fakultät über die bei Bartlin MAYER zu Entringen auf Veranlassung von dessen Pflegern, Bartlin MOTZER und Hans WAGNER zu Entringen unter Hinzuziehung des Ludwig Friedrich HAAG, Chirurg zu Tübingen, vorgenommene Untersuchung wegen seines erstarrenden Fußes.
Autor: nicht genannt (UAT 20/10,91)

5. 1648: Gutachten der Medizinischen Fakultät an Bartholomäus SCHÄFFER, General-Kriegs-Kommissar der Churfürstlich-Bayrischen Armada zu Pforzheim, über den Gebrauch des Wildbades.
Autor: nicht genannt (UAT 20/10,108)

6. 1664: Gutachten an Bürgermeister und Geheime von Esslingen über die Klage gegen GAUGGEN Agnes, Ehefrau des Thomas HENKHIN (HAACKHEN), Bürger und Weber zu Stuttgart/Möhringen, wegen Hexerei.
Autor: nicht genannt (UAT 14/11,18)

7. 1671: Gutachten an die Juristenfakultät aufgrund von Zeugenaussagen über einen Fall von Hexerei.
Autor: nicht genannt (UAT 14/11,15)

8. 1674: Gutachten zur Frage, ob ein Weißgerbergeselle aus dem Amt Göppingen durch das Gerben der Haut einer zu Biberach enthaupteten und sezierten Person unehrlich geworden sei.
Darin: Hinweis auf Medizinische Disputation "de levis maculae notis" von 1672.
Autor: nicht genannt (UAT 14/11,21)

9. 1677: Gutachten an den Vogt zu Dornstetten/Freudenstadt über die Untersuchung genannter Einwohner zu

Baiersbronn auf venerische Krankheiten.
Autor: nicht genannt (UAT 14/11,24)

10. 1748: Gutachten über die fiebrige Erkrankung einer Frau zu Biberach mit Therapievorschlägen.
Autor: nicht genannt (UAT 14/11,45)

*11. 1748: Responsum der Medizinischen Fakultät an Dr. IBL, Physikus ordinarius zu Riedlingen über eine Schußwunde an der Hand.
Autor: Daniel HOFFMANN (UAT 14/13,324)

12. 1750: Zwei Gutachten aufgrund von Mitteilungen des Arztes Dr. HE(L)BLING über Innere Krankheiten eines Geistlichen zu Salem.
Autor: nicht genannt (UAT 14/11,48)

*13. 1756: Consilium nach Neuwied wegen eines Falles von scirrhos malignus mammae sinistrae cancroides bei einer ehemaligen Dame d'honneur der regierenden Gräfin v. Neuwied.
Autor: Philipp Friedrich GMELIN (UAT 14/13,463)
Vergleiche Nr. 14

*14. 1756: 2. Consilium nach Neuwied wegen des "krebsartigen Brustschadens".
Autor: Philipp Friedrich GMELIN (UAT 14/13,477)
Vergleiche Nr. 13

15. 1758: Consilium der Medizinischen Fakultät zur Behandlung einer an Arthritis leidenden 33jährigen Frau.
Autor:Georg Friedrich SIGWART (UAT 67/2,1a)

16. 1764: Therapievorschläge zur Behebung der mit Fehlgeburten zusammenhängenden Beschwerden einer Frau
Autor: Georg Friedrich SIGWART
(PFAFF) (UAT 14/12,15)

+17. 1764: Bitte der Gebrüder ETTLING aus Frankfurt/Main um ein Gutachten über das Hämorrhoidalleiden eines verwandten Handelsmannes.
Enthält auch: Kostenaufstellung über Gutachtenhonorare.
(UAT 14/12,18)

Therapievorschläge nach Frankfurt/Main zur Behebung des Hämorrhoidenleidens eines Handelsmannes.
Autor: Ferdinand Christoph ØETINGER
(PFAFF) (UAT 14/12,16; 14/14,88)

18. 1766: Gutachten an die Regierung zu Pfalz-Zweibrücken über den Injurienstreit zwischen Friedrich MATTHIAS, Beständer und Provisor der Manderscheidischen Apotheke zu Bergzabern und Dr. Johann Ludwig LEUCHSENRING, Leibmedicus zu Bergzabern.
Autor: Philipp Friedrich GMELIN
(PFAFF) (UAT 14/12,20)

19. 1766: Gutachten an das Kloster Schöntal, Künzelsau, über die Unbedenklichkeit, den der Schwindsucht verdächtigten Novizen LEIS zum Klosterbruder zu befördern.
Enthält auch: 4 Schreiben des Dr. KRAUSS aus Öhringen
Autor: Ferdinand Christoph OETINGER
(PFAFF; im Wortlaut bei ULMER)
(UAT 14/12,21; 14/14,145)

*20. 1769: Gutachten nach Schorndorf wegen "bestialitatis cum gallina".
Autor: Christian Friedrich JAEGER
(BAUR, PFAFF) (UAT 14/14,208)

*21. 1792: Requisitionsschreiben des Herzogs um ein Gutachten über Maßnahmen gegen die Tollwut.
Autor: nicht genannt (UAT 67/2,3)

+) Erscheint auch unter 4.8.4. Nr. 7

22. 1792: Gutachten an die Württembergische Regierung Stuttgart über die Behandlung von Personen, die durch tollwütige Tiere gebissen worden sind.
Autor: Gottlieb Konrad Christian STORR
(Im Wortlaut bei KNAUSS) (UAT 14/12,43)

23. 1826: Note der Medizinischen Fakultät an den Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen mit der Bemerkung, nur im Falle einer persönlichen Vorstellung der Ehefrau des Carl BUK in Beuren/Nürtingen, ein Gutachten über deren Trennung von ihrem Ehemann verfassen zu können.
Autor: nicht genannt
(JAUCH) (UAT 67/2,22)

24. 1833/34: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über den Gesundheitszustand des zu einer dreimonatigen Gefängnisstrafe verurteilten Theodor SPRINZING, Buchbinder in Schramberg.
Autor: Ferdinand Gottlob GMELIN
(DIETRICH, JAUCH) (UAT 67/1c,38; 14/14a,445)

*25. 1840: Gutachten über Johann Martin KÖNIG aus Lauffen.
Autor: Wilhelm RAPP (UAT 14/14a,616)

+26. 1860: Nominierung des Professor Reinhold KÖHLER, Tübingen, als Sachverständiger für ein Schwurgerichtsverfahren vor dem Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen gegen die des versuchten Mordes beschuldigte Barbara SCHWEIZER in Oberiffingen/Aalen.
(JAUCH) (UAT 65/7b,15)

+) Vergleiche mit 4.6.1. Nr. 25

27. 1864: Gutachten an das Königliche Oberamtsgericht Balingen über die Ursache verschiedener Flecken auf Textilien des Gerichtsdieners KOLB wegen Verdachts der versuchten Nötigung zu Unzucht.
Autor: nicht genannt
(JAUCH) (UAT 67/1c,135)

*28. 1903: Ein nicht näher bezeichnetes Obergutachten.
Autor: Robert WOLLENBERG
(SPIESS) (UAT 125/63)

*29. 1905: Ein nicht näher bezeichnetes Obergutachten.
Autoren: Robert WOLLENBERG, Ernst ROMBERG
(SPIESS) (UAT 125/65)

*30. 1922: Ein nicht näher bezeichnetes Obergutachten.
Autor: Johann Georg MÖNCKEBERG
(SPIESS) (UAT 125/84)

4.8.1. Leproseninspektionen

Zwischen 1538 und 1691 wurden von der Medizinischen Fakultät insgesamt 86 Atteste bzw. Gutachten über die Leproseninspektionen angefertigt. Davon befinden sich 72 unter UAT 20/10 und 14 unter UAT 14/11,17,50/58, 61/64.

4.8.2. Toxikologie / Pharmakologie

1. 1742: Gutachten an den Herzog über ein Rezept zum Weinschönen.
Autor: nicht genannt (UAT 14/11,36)

2. 1748: Responsum der Medizinischen Fakultät über das aromatische Wund- und Heilpflaster des Schnei-

dermeisters Joh. HÜTER aus Augsburg.
Autor: Daniel HOFFMANN (UAT 14/13,321)

3. 1788: Gutachten nach Wiesbaden/Bibrich über die Wirkung des von Johann EISENMENGER dem Andreas KOCH und dessen Enkel verabreichten Giftes.
Autor: Georg Konrad Christian STORR
(KNAUSS, PFAFF) (UAT 14/12,42; 14/14,403)

4. 1803: Gutachten der Medizinischen Fakultät als Collegium Medicum ob der Staig an die Kurfürstliche Regierung Stuttgart über den Handel des Chirurgen KAZ in Hochdorf/Freudenstadt mit ausländischen Arzneimitteln.
Autor: nicht genannt (UAT 67/2,5)

5. 1827: Gutachten an den Gerichtshof für den Donaukreis Ulm über die Folgen des Verschluckens von Vitriolöl anlässlich des Mordversuchs der Barbara MANN in Blaubeuren/Ulm an ihrer Muhme, der Witwe Barbara BRUMMER in Blaubeuren.
Autor: Gustav SCHÜBLER
(JAUCH) (UAT 67/2,27)

6. 1830: Gutachten an den Stadtrat zu Mergentheim über die chemische Zusammensetzung des Mergentheimer Mineralwassers.
Autoren: Christian Gottlob GMELIN,
Georg Karl Ludwig SIGWART
(HERZOG, JAUCH) (UAT 67/1c,19; 14/14a,328)

+7. 1848: Äußerung an die Königliche Regierung des Schwarzwaldkreises Tübingen zur Frage der Rezeptverordnung durch Praktikanten der Stadtklinik im Zusammenhang mit dem Selbstmord des stud. med. KNAPP aus Kirchheim unter Teck.
Autor: nicht genannt
(HEINZ, JAUCH) (UAT 67/1c,108)

+) Erscheint auch unter 4.7. Nr. 37

+8. 1854: Gutachten an den Königlichen Staatsanwalt für den Donaukreis Ulm über das Verfahren bei Exhumierung und Leichenöffnung des Leichnams der Ehefrau des unter Giftmordverdacht stehenden Konrad MUNDING, Bauer in Wallmusried/Wangen, sowie über die chemische Untersuchung, die Behandlung der Verstorbenen während der Krankheit und über das Gutachten der Gerichtsärzte.
Autor: Christian Gottlob GMELIN
(DIETRICH, JAUCH) (UAT 67/1c,126)

9. 1868: Mitteilung des Professor HOPPE-SEYLER, Tübingen, an die Medizinische Fakultät über ein von ihm angefertigtes und dem Oberamtsgericht Leutkirch zugesandtes Gutachten über chemische Befunde an den Leichenteilen der Dienstmagd WIEDMANN im Zusammenhang mit der Untersuchung gegen Fridolin KOLB.
Autor: Felix HOPPE-SEYLER
(JAUCH) (UAT 65/7d,2)

4.8.3. Spurentechnik

1. 1860: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die chemische Beschaffenheit von blutähnlichen Flecken/Blutspuren im Zusammenhang mit der Untersuchung gegen die des Mordes bzw. Kindsmordes beschuldigte Franziska BAIER in Weigheim/Rottweil.
Autoren: Hubert LUSCHKA, Adolf Friedrich Ludwig STRECKER
(JAUCH) (UAT 65/7b,2)

2. 1861: Gutachten an das Königliche Oberamtsgericht Tübingen über die Beschaffenheit von Blutflecken auf

---

+) Erscheint auch unter 4.4.5. Nr. 20

Kleidern und Bettzeug einer möglicherweise von Martin D.J. LÖFFLER von Gönningen/Reutlingen Ermordeten.
Autor: Felix HOPPE-SEYLER
(JAUCH) (UAT 67/1c,128)

*3. 1905: Gutachten über das Vorhandensein von Spermatozoen auf Kleidungsstücken.
Autoren: Paul v. BAUMGARTEN, August FRORIEP
(SPIESS) (UAT 125/65)

4.8.4. Behandlungskosten/Gutachtenhonorare

1. 1628: Judizium der Medizinischen Fakultät in der Auseinandersetzung zwischen den Wundärzten Steffan DAMMINGER, Niklaus KLEYSINGER und Gregorius FUNCKH zu Tübingen auf der einen, GALL, LAUPP zu Derendingen auf der anderen Seite, wegen der Bezahlung der durch die genannten Wundärzte an LAUPP und dessen Tochter vorgenommene Behandlung.
Autor: nicht genannt (UAT 20/10,93)

2. 1628: Judizium der Medizinischen Fakultät über die Beschwerde des Dr. GERHARD und des Gregorius FUNCKH, Wundarzt zu Tübingen, an ... wegen der ausstehenden Bezahlung der Behandlung des Michael STEINHARDT zu Feldhausen/Sigmaringen.
Autor: nicht genannt (UAT 20/10,94)

3. 1631: Vorladung des Dr. med. Georg Balthasar RENTZ, Physikus, und des Matthäus HAAS, Wundarzt, beide zu Kirchheim unter Teck, einerseits, des Martin GMÄHLIN zu Jesingen, dessen Ehefrau Sabina und ihrer Tochter Anna andererseits, zur Schlichtung eines Streits um die Bezahlung der durch die Ärzte an Anna GMÄHLIN

vorgenommenen Behandlung, wobei eine Inspektion der GMÄHLIN durch die Medizinische Fakultät vorgenommen werden soll.
Autor: nicht genannt (UAT 20/10,100)

4. 1742: Gutachten an den Herzog über die Behandlungskosten des Chirurgen Georg Friedrich EYLENFUSS zu Mühlhausen/Enz für Michael KUHNER zu Wertzheim / Amt Maulbronn.
Autor: Burkhard David MAUCHART
(Im Wortlaut bei ULMER) (UAT 14/11,38)

5. 1742: Gutachten an den Herzog über das Honorar des Chirurgus Juratus SCHUM zu Calw für eine Knochenbruchbehandlung bei Hans Georg KRAUSS zu Althengstett/Calw.
Autor: Burkhard David MAUCHART
(Im Wortlaut bei ULMER) (UAT 14/11,39)

+6. 1753: Zwei Gutachten an den Magistrat zu Schwäbisch Hall über die von Johann Friedrich BAUER, Brücken-Bader zu Schwäbisch Hall, in dem Ehescheidungsprozeß gegen seine Ehefrau Maria Cordula geb. HAFFNER behauptete Impotenz.
Enthält auch: 2 Kostenaufstellungen über Gutachtergebühren.
Autor: Johann Georg GMELIN
(Im Wortlaut bei PFAFF) (UAT 14/12,3)

++7. 1764: Bitte der Gebrüder ETTLING aus Frankfurt/Main um ein Gutachten über das Hämorrhoidalleiden eines verwandten Handelsmannes.
Enthält auch: Kostenaufstellung über Gutachtenhonorare.
Autor: Ferdinand Christoph OETINGER
(UAT 14/12,18)

+) Erscheint auch unter 4.3. Nr. 3
++) Erscheint auch unter 4.8. Nr. 17

8. 1765: Gutachten nach Balingen über die Weigerung des Johann WIDMANN, Rotgerber zu Balingen, für die Behandlung seiner Frau, dem Chirurgus Juratus Gottlieb JÄCK das Honorar zu erstatten.
Enthält auch: Hinweis auf frühere Behandlung durch den verstorbenen Dr. WEISSERT und Licentiat OFFTERDINGER.
Autor: Ferdinand Christoph OETINGER
(PFAFF) (UAT 14/12,17; 14/14,107)

9. 1794: Gutachten an das Schenk von Stauffenbergische Oberamt Geislingen/Balingen über das von dem Chirurgen STEGHERR für die Behandlung der verstorbenen krebskranken Frau LERCH geforderte Honorar.
Enthält auch: Aufstellung der nach der Württembergischen Medizinalordnung üblichen Honorarsätze für Chirurgen.
Autor: nicht genannt
(PFAFF) (UAT 14/12,47; 14/14,426)

*10. 1841: Note des Königlichen Gerichtshofes für den Schwarzwaldkreis Tübingen über Entschädigung der Medizinischen Fakultät für ein Gutachten im Zusammenhang mit einer Appellationssache um Gewährleistung zwischen Johannes MADER in Winterlingen/Balingen und Gottlieb LINDER, Kläger in Ebingen.
Autor: nicht genannt
(JAUCH) (UAT 65/6b,5)

4.8.5. Veterinärmedizin

1. 1790: Gutachten an Oberamt und Magistrat Leonberg zur juristisch relevanten Frage, ob "Herzleere" und "Herzschlechtigkeit" bei Pferden dasselbe sei.
Autor: nicht genannt (UAT 67/2,2)

2. 1793: Gutachten über den Herzfehler eines verendeten Pferdes.
   Autor: Gottlieb Konrad Christian STORR
   (KNAUSS, PFAFF) (UAT 14/12,45; 14/14,425)

3. 1834: Gutachten an den Königlichen Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis Tübingen über die Krankheitsursache des durch Michael RENNER, Bauer in Mühringen/Horb, von Judas FRANK in Nordstetten gekauften Pferdes.
   Autor: Ferdinand Gottlob GMELIN
   (DIETRICH, JAUCH) (UAT 67/1c,39)

5. Diskussion

Um die Gutachtertätigkeit der Tübinger Medizinischen Fakultät übersichtlich zu gestalten, sind im folgenden vier Tabellen zusammengestellt. Die 86 Atteste bzw. Gutachten über die Leproseninspektion (4.8.1.) sind in der tabellarischen Übersicht nicht berücksichtigt.

In der Tabelle 1 sind die Art und die Anzahl der Gutachten nach Zeitabschnitten gegliedert. Dabei sind die 13 doppelt aufgeführten Gutachten in die Tabelle integriert, weil sie meist zwei Tatbestände beinhalten.

Von den insgesamt 446 Gutachten,die in der Zeit zwischen 1600 und 1923 erstattet wurden, entfallen die meisten, nämlich 113 (25%), unter den Straftatbestand "Gewaltsamer Tod". Der relative Anteil der unter diesen Straftatbestand fallenden Gutachten ist in allen Zeitabschnitten gleichmäßig hoch. Die 88 (20%) Kindsmord-Gutachten sind in der Zeit von 1700 bis 1868 ebenfalls gleichmäßig verteilt. Von 1600 bis 1699 bzw. von 1868 bis 1923 liegt der Anteil nur bei 2 bzw. 7%. Über die "Forensische Psychiatrie" wurden 83 (19%) Gutachten erstattet. Dabei ist auffallend, daß sie im 17. und 18. Jahrhundert jeweils nur einen Anteil von 7% haben; dann aber im 19. Jahrhundert mit 67 (26%) Gutachten den größten Anteil in dieser Zeitepoche einnehmen. Genau umgekehrt ist es bei den 57 (13%) Kunstfehlergutachten. Hier liegt der Anteil im 17. Jahrhundert noch bei 31% und im 19. Jahrhundert nur noch bei 11%. Von den 12 (3%) Abtreibungs- bzw. Schwangerschafts-Gutachten wurden 67% in der Zeit von 1700 bis 1799 erstellt. Bei den 17 (4%) Gutachten über Zeugungsfähigkeit und Vaterschaft wurden 70% zwischen 1824 und 1868 angefertigt. Die meisten (67%) der 21 (5%) Gutachten über Körperverletzungen und Krankheitsursachen beim Lebenden fallen ebenfalls in diese Zeit.

Das 19. Jahrhundert wurde in der Tabelle gesplittet, um den Aufstieg der Gutachtertätigkeit durch das Königliche Dekret vom 6. Dezember 1823 (siehe 1.2.) aufzuzeigen.

Tabelle 1: Art und Anzahl der Gutachten, gegliedert nach Zeitabschnitten.

Tatbestände	Zeitabschnitt						
	1600-1699	1700-1799	1800-1823	1824-1868	1869-1899	1900-1923	Gesamt
Kindsmord (=Kindestötung)	1	34	4	45	3	1	88
Abtreibung/Schwangerschaft	1	8	-	2	-	1	12
Zeugungsfähigkeit und Vaterschaft	-	4	-	12	1	-	17
Gewaltsamer Tod	11	33	7	46	12	4	113
Tod nach Körperverletzung (Streit, Schlägerei)	2	6	2	16	1	-	27
Tod nach Kopfverletzungen	3	2	-	2	-	-	7
Tod nach Mißhandlungen	5	4	-	1	1	2	13
Tod nach Schußverletzungen	-	1	-	1	-	-	2
Tod nach Vergiftungen	1	9	2	9	1	1	23
Kapitalverbrechen (Mord, Totschlag)	-	10	3	14	5	1	33
Fragliche Todesursachen	-	1	-	3	4	-	8
Körperverletzungen und Krankheitsursachen beim Lebenden	1	1	1	14	3	1	21
Forensische Psychiatrie	3	9	6	52	9	4	83
Zurechnungsfähigkeit bei Kapitalverbrechen	1	5	4	18	1	1	30
Zurechnungsfähigkeit bei anderen Delikten	-	-	-	18	6	2	26
Geschäftsfähigkeit	-	-	-	11	1	-	12
Epilepsie	-	3	-	3	-	1	7
Sonstige psychiatrische Gutachten	2	1	2	2	1	-	8
Kunstfehler	13	10	1	21	8	4	57
Sonstige Gutachten	9	13	-	5	-	3	30
Toxikologie/Pharmakologie	-	3	1	5	-	-	9
Spurentechnik	-	-	-	2	-	1	3
Behandlungskosten/ Gutachtenhonorare	3	6	-	1	-	-	10
Veterinärmedizin	-	2	-	1	-	-	3
Gesamt	42	123	20	206	36	19	446

Tabelle 2: Art und Anzahl der Gutachten, gegliedert nach den Auftraggebern.

Tatbestände	Auftraggeber						
	Juristische Fakultät	Herzog	Gerichtshof Tübingen	Gerichtshof Ulm	Sonstige Gerichte	Sonstige	Gesamt
Kindsmord (= Kindestötung)	12	-	20	17	9	30	88
Abtreibung/Schwangerschaft	1	-	-	2	-	7	10
Zeugungsfähigkeit und Vaterschaft	-	1	10	-	3	3	17
Gewaltsamer Tod	22	2	20	17	20	31	112
Tod nach Körperverletzung (Streit, Schlägerei)	7	-	8	6	3	3	27
Tod nach Kopfverletzungen	3	-	1	-	1	2	7
Tod nach Mißhandlungen	2	2	1	-	4	4	13
Tod nach Schußverletzungen	1	-	1	-	-	-	2
Tod nach Vergiftungen	5	-	2	4	4	8	23
Kapitalverbrechen (Mord, Totschlag)	4	-	5	7	5	11	32
Fragliche Todesursachen	-	-	2	-	3	3	8
Körperverletzungen und Krankheitsursachen beim Lebenden	1	-	8	4	5	3	21
Forensische Psychiatrie	2	2	20	18	18	19	79
Zurechnungsfähigkeit bei Kapitalverbrechen	2	1	4	10	6	6	29
Zurechnungsfähigkeit bei anderen Delikten	-	-	9	4	7	5	25
Geschäftsfähigkeit	-	-	3	4	4	1	12
Epilepsie	-	-	3	-	-	3	6
Sonstige psychiatrische Gutachten	-	1	1	-	1	4	7
Kunstfehler	3	4	13	5	10	20	55
Sonstige Gutachten	1	3	3	-	1	22	30
Toxikologie/Pharmakologie	-	-	-	2	1	4	7
Spurentechnik	-	-	1	-	1	1	3
Behandlungskosten/ Gutachtenhonorare	-	2	1	-	-	5	8
Veterinärmedizin	-	-	1	-	-	2	3
Gesamt	42	14	97	65	68	147	433

Tabelle 3: Art und Anzahl der Gutachten, gegliedert nach den Autoren.

Tatbestände	Autoren																	
	AUTENRIETH, J.H.F.	AUTENRIETH, H.F.	BAUMGARTEN, Paul	BRUNS, Viktor v.	GMELIN, Chr.G.	GMELIN, Ferd.G.	GMELIN, Ph.Friedr.	JAEGER, Chr.Fr.	KOEHLER, R.	PLOUCQUET, W.G.	RAPP, Wilhelm	RIECKE, L.S.	SAEXINGER, J.	SIGWART, G.F.	STORR, G.K.Chr.	Sonstige	Gesamt
Kindsmord (- Kindestötung)	8	7	1	-	-	3	2	5	1	9	18	9	1	9	6	10	89
Abtreibung/Schwangerschaft	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	1	-	9	12
Zeugungsfähigkeit und Vaterschaft	-	-	-	-	1	6	-	-	-	-	3	-	1	1	-	5	17
Gewaltsamer Tod	4	3	5	7	3	8	4	3	1	8	7	10	-	7	5	42	117
Tod nach Körperverletzung (Streit, Schlägerei)	1	-	-	1	-	2	2	1	-	3	5	5	-	-	-	6	27
Tod nach Kopfverletzungen	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	3	7
Tod nach Mißhandlungen	-	-	1	2	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	9	14
Tod nach Schußverletzungen	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	2
Tod nach Vergiftungen	-	-	-	-	3	3	1	1	-	-	2	-	-	3	-	10	23
Kapitalverbrechen (Mord, Totschlag)	2	1	2	1	-	3	1	-	1	4	-	4	-	3	3	10	35
Fragliche Todesursachen	-	2	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	9
Körperverletzungen und Krankheitsursachen beim Lebenden	-	1	-	4	-	1	-	-	-	-	1	5	-	-	-	10	22
Forensische Psychiatrie	12	9	-	1	-	11	-	1	6	1	8	-	-	2	-	38	89
Zurechnungsfähigkeit bei Kapitalverbrechen	8	2	-	-	-	6	-	1	2	1	2	-	-	1	-	11	34
Zurechnungsfähigkeit bei anderen Delikten	4	5	-	1	-	4	-	-	-	-	2	-	-	-	-	11	27
Geschäftsfähigkeit	-	1	-	-	-	-	-	-	4	-	1	-	-	-	-	7	12
Epilepsie	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	2	-	-	-	-	4	7
Sonstige psychiatrische Gutachten	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	1	-	5	9
Kunstfehler	2	-	1	3	-	-	1	-	-	-	2	9	5	1	-	34	58
Sonstige Gutachten	-	-	-	-	-	1	3	1	-	-	1	-	-	2	1	22	31
Toxikologie/Pharmakologie	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	7	10
Spurentechnik	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	5
Behandlungskosten/ Gutachtenhonorare	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10	10
Veterinärmedizin	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	3
Gesamt	26	20	8	15	6	31	10	10	9	18	40	34	7	23	14	192	463

Tabelle 4: Weitere Gutachter und Anzahl der erstatteten Gutachten, alphabetisch gegliedert.

Gutachter	Anzahl
BACMEISTER, Johannes	2
BREIT, Franz	3
BRUNS, Paul v.	4
CAMMERER, Alexander	3
CLOSSIUS, Karl Friedrich	1
DÖDERLEIN, Albert	1
FRORIEP, August	1
GAUPP, Robert	2
GMELIN, Johann Georg	3
GRIESINGER, Wilhelm	4
HEERMANN, Georg	3
HOFFMANN, Daniel	3
HOPPE-SEYLER, Felix	2
JÜRGENSEN, Theodor	2
KIELMEYER, Karl Friedrich	5
LIEBERMEISTER, Karl	2
LUSCHKA, Hubert	2
MAUCHART, Burkhard David	5
MAYER, August	2
MÖGLING, Christian Ludwig	1
MÖNCKEBERG, Johann Georg	1
MÜLLER, Ottfried	1
NAGEL, Albert	1
OESTERLEN, Otto	1
OETINGER, Ferdinand Christoph	5
ROMBERG, Ernst	2
SCHÜBLER, Gustav	2
SCHÜPPEL, Oscar Eduard	3
SELLHEIM, Hugo v.	1
SIGWART, Georg Karl Ludwig	1
STRECKER, Adolf Friedrich Ludwig	1
WOLF, Kurt	1
WOLLENBERG, Robert	2
WUNDERLICH, Karl August	3
Gesamt	76

In der Tabelle 2 sind die Art und die Anzahl der Gutachten nach dem Auftraggeber gegliedert. Die 13 doppelt aufgeführten Gutachten wurden eliminiert. Unter "Sonstige" sind auch die Gutachten aufgeführt, deren Auftraggeber nicht feststellbar waren.

Aus der Tabelle 1 und 2 ergibt sich, daß zwischen 1824 und 1868 46% der gesamten Gutachten erstellt wurden und daß davon nachweisbar 81% - das entspricht 36% der Gesamtanzahl - an die Königlichen Gerichtshöfe des Schwarzwaldkreises Tübingen bzw. des Donaukreises Ulm gingen. Warum dann ab 1869 die Gutachtertätigkeit der Medizinischen Fakultät zurückgeht, ist nicht zu erklären, da es ja auch nach der unter 1.3. genannten Verfügung vom 21. Mai 1881 ausdrücklich der Medizinischen Fakultät obliegt, Gutachten für den Schwarzwald- und den Donaukreis zu erstatten. Auch durch die Bekanntmachung vom 13. Juli 1868, nach der zu den bereits bestehenden vier Kreisgerichtshöfen vier weitere Kreisgerichtshöfe hinzutreten, aus denen dann nach der Verordnung vom 15. Mai 1879 die acht Landgerichte entstehen (GERBER 1976), ist dieser Rückgang nicht zu erklären.

In der Tabelle 3 sind die Art und die Anzahl der Gutachten nach den Autoren gegliedert, die die meisten Gutachten erstellten. Die weiteren Gutachter und die von ihnen erstellten Gutachten sind in der Tabelle 4 alphabetisch gegliedert. Die Gesamtanzahl der erstatteten Gutachten stimmt mit der in den vorigen Tabellen nicht überein, weil einige Gutachten von zwei Autoren erstattet - jedem der beiden Autoren wurde dann ein Gutachten zugerechnet - oder weil Zusatzgutachten beigegeben wurden. Unter "Sonstige" sind sowohl die in der Tabelle 4 enthaltenen Autoren aufgeführt, als auch die in der Gutachtensammlung als "nicht genannt" erschienenen. Durch diese lassen sich auch bei den folgenden Ausführungen Ungenauigkeiten nicht vermeiden.

Die Gutachten der Medizinischen Fakultät zwischen 1600 und 1923 wurden von insgesamt 49 Autoren verfaßt.

Wilhelm RAPP, der mit 40 (9%) Gutachten die Liste anführt, befaßte sich vor allem mit Gutachten über Kindsmord, Gewaltsamen Tod und Forensische Psychiatrie. Leopold Sokrates RIECKE verfaßte von seinen 34 (7%) Gutachten in der Mehrzahl Gutachten über Gewaltsamen Tod, Kindsmord und Kunstfehler. Bei den 31 (7%) von Ferdinand Gottlob GMELIN erstellten Gutachten stehen die Sachgebiete Forensische Psychiatrie, Gewaltsamer Tod sowie Zeugungsfähigkeit und Vaterschaft im Vordergrund.

Die von Johann Heinrich Ferdinand AUTENRIETH erstellten 26 (6%) Gutachten handeln etwa zur Hälfte über die Forensische Psychiatrie, sodann über Kindsmord. Auch sein Sohn Hermann Friedrich AUTENRIETH, verfaßte die meisten seiner 20 (4%) Gutachten über diese Themen. Die 23 (5%) Gutachten von Georg Friedrich SIGWART und die 18 (4%) Gutachten von Wilhelm Gottfried PLOUCQUET behandeln vorwiegend Kindsmord und Gewaltsamen Tod.

Die Verteilung der Sachgebiete der meisten weiteren Gutachter ist ähnlich. Gewisse Schwerpunkte zeigen dagegen Reinhold KÖHLER mit Gutachten aus der Forensischen Psychiatrie (67%), Johann SAEXINGER mit Gutachten über Kunstfehler (71%) und Christian Gottlob GMELIN mit Gutachten zu toxikologischen und pharmakologischen Fragen (33%).

Obwohl sämtlichen Quellen aus dem Universitätsarchiv, die auf eine Gutachtertätigkeit hinweisen, nachgegangen wurde, besteht die Möglichkeit, daß noch vereinzelt Gutachten auftauchen. So wurden zum Beispiel nach Abschluß der Gutachtensammlung zwei weitere Hinweise auf Gutachten gefunden, die wie folgt lauten:

1904: Gutachten an das Landgericht Ravensburg über den zweifelhaften Geisteszustand der wegen Brandstiftung angeklagten Anna ROTH.
Autor: Robert WOLLENBERG (UAT 125/94,12)

1904: Gutachten in der Sache gegen BRUDER wegen Mordes.
Autoren: Paul BAUMGARTEN, August FRORIEP
(UAT 125/94,40)

Betrachtet man abschließend die "Belastung", die den Tübinger Professoren der Medizinischen Fakultät durch Gutachtertätigkeit erwuchs, so kann diese, verglichen mit ihrer Tätigkeit in Lehre, Forschung und Krankenbehandlung, nicht sehr groß gewesen sein, wenn man bedenkt, daß in der Zeit zwischen 1824 und 1868, in der die relativ meisten Gutachten erstellt wurden, vier bis fünf Gutachten jährlich zu erstellen waren. Die Entwicklung der Rechtspflege in einem Rechtsstaat wie der Bundesrepublik Deutschland führte auch an der Universität Tübingen schließlich zur Gründung eines Institutes für Gerichtliche Medizin, dem heute die frühere Gutachtertätigkeit der Medizinischen Fakultät obliegt.

6. Zusammenfassung

Nach einem kurzen geschichtlichen Überblick über die Anfänge der Gutachtertätigkeit und über die gerichtsmedizinische Gutachterpraxis der Tübinger Medizinischen Fakultät, werden allgemeine Gutachtenbegriffe sowie medizinisch und juristisch relevante Probleme der Sachverständigentätigkeit in der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit abgehandelt.

Im Weiteren werden die Gutachten der Professoren der Tübinger Medizinischen Fakultät von 1600 bis 1923 nach Sachgebieten (Straftatbeständen) aufgegliedert. Die in der Gliederung enthaltenen Gutachten über die Leproseninspektionen wurden weiter nicht berücksichtigt. Die meisten Gutachten, nämlich 112 (25%), entfallen auf allgemeine Tötungsdelikte; weitere 88, das heißt 20%, auf die Kindstötung. Die regste Gutachtertätigkeit herrschte zwischen 1824 und 1868; in dieser Zeit wurden 46% der bekannt gewordenen Gutachten erstellt. Die Professoren mit der umfangreichsten Gutachtenpraxis sind Wilhelm RAPP mit 40, Leopold Sokrates RIECKE mit 34, Ferdinand Gottlob GMELIN mit 31 und Johann Heinrich Ferdinand AUTENRIETH mit 26 Gutachten.

6. Literatur- und Quellenverzeichnis

ARBAB-ZADEH, A., PROKOP, O., REIMANN, W.: Rechtsmedizin. Für Kriminologen, Ärzte, Juristen und Studierende. 1. Auflage. Stuttgart, New York: Gustav Fischer Verlag 1977.

AUTENRIETH, J.H.F.: Anleitung für gerichtliche Ärzte bey denen Fällen von Legalinspektionen und Sektionen, Vergiftungen, Kindermord und der Frage: ob eine Frau kürzlich geboren habe, in welchen schon die erste Untersuchung genugthuend seyn muß.
Tübingen: Cotta 1806

AUTENRIETH, J.H.F. und AUTENRIETH, H.F.: Gerichtlich-medicinische Aufsätze und Gutachten.
Tübingen: Ludwig Friedrich Fues 1846

AVDEEV, M.I.: Einige Probleme der Rechtsmedizin und der gerichtsmedizinischen Begutachtung.
Zeitschr. f. Rechtsmed. 73, 79-81 (1973)

BAUMBACH-LAUTERBACH-ALBERS-HARTMANN: Zivilprozeßordnung. 34. Auflage.
München: C.H. Beck 1976

BAUR, S.: Der Gerichtsmediziner Christian Friedrich Jaeger (1739-1808).
Tübingen: Med. Diss. 1976

BECKER, R.: Sammlung gerichtsärztlicher Gutachten. Aus zwanzigjähriger Amtsführung mitgetheilt.
Berlin: 1892

BERG, St.P.: Grundriß der Rechtsmedizin. 11. Auflage.
München: Verlag Rudolph Müller & Steinicke 1976

BERNT, J.: Systematisches Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde. 3. Auflage.
Wien: Verlag J.B. Wallishausser 1828

BERNT, J.: Anleitung und Abfassung medicinisch-gerichtlicher Fundscheine und Gutachten.
Wien: 1821

BERNT, J.: Visa reperta und gerichtlich-medicinische Gutachten.
Wien: 1827

BIHL, P.: Der Gerichtsmediziner Johann Heinrich Ferdinand Autenrieth (1772-1835).
Tübingen: Med. Diss. 1974

BISCHOFF, K.O.: Frauenärzte an der Universität Tübingen und ihre gerichtsmedizinische Gutachtertätigkeit im 19. Jahrhundert.
Tübingen: Med. Diss. 1978

BOCKELMANN, P.: Das Strafrecht des Arztes. In: Ponsold, A.: Lehrbuch der Gerichtlichen Medizin. 3. Auflage.
Stuttgart: Georg Thieme Verlag 1967

BOCKELMANN, P.: Strafrecht des Arztes.
Stuttgart: Georg Thieme Verlag 1968

BREMER, H.: Der Sachverständige. 2. Auflage.
Heidelberg: Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft 1973

BURESCH, E.: Über den Kausalbegriff in der Sozialrechtspflege.
Med. Sachverst. 53, 58-64 (1957)

BURESCH, E. und LEPTHIN, H.: Feststellungsverfahren. In: Reichardt, M.: Einführung in die Unfall- und Rentenbegutachtung. 4. Auflage.
Stuttgart: Gustav Fischer Verlag 1958

BURMESTER, H.: Die Haftpflicht des Arztes und der Krankenanstalt.
Hamburg: Verlag Christen & Co. 1957

CHOULANT, J.L.: Gutachten und Aufsätze im Gebiete der Staatsarzneikunde.
Leipzig: 1847

CHOULANT, J.L.: Auswahl von Gutachten medicinisch-forensischen und medicinisch-polizeilichen Inhalts.
Dresden: 1853

CHRISTLIEB, W.C.: Die württembergische Medizinalverfassung.
Ulm: Nübling 1834

DANGEL, U.J.: Deutschsprachige Gerichtsmediziner. Ein sammelbiographischer Beitrag mit bibliographischem Anhang zur

Geschichte der Gerichtlichen Medizin von 1800 bis heute. Tübingen: Med. Diss. 1972

DANIELS, C.F.: Sammlung medicinischer Gutachten und Zeugnisse. Leipzig: 1776

DEHLINGER, A.: Württembergs Staatswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung bis heute. I. Band. Stuttgart: Kohlhammer 1951

DIETRICH, J.C.: Ferdinand Gottlob Gmelin (1782 bis 1848) und Christian Gottlob Gmelin (1792 bis 1860) und ihre Tätigkeit in Gerichtlicher Medizin an der Universität Tübingen. Tübingen: Med. Diss. 1976

DIEPGEN, P.: Geschichte der Medizin. Berlin: Walter de Gruyter & Co. 1955

DITTRICH, P.: Handbuch der ärztlichen Sachverständigentätigkeit. I. Band. Wien und Leipzig: 1906

DUISBURG, R.A. v.: Der Gerichtsmediziner Wilhelm Gottfried Ploucquet (1744-1814). Tübingen: Med. Diss. 1974

EISEN, G.: Handwörterbuch der Rechtsmedizin für Sachverständige und Juristen. III. Band: Der Täter, sein sozialer Bezug, seine Begutachtung und Behandlung. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag 1977

FISCHER, A.W., HERGET, R., MOLLOWITZ, G.: Das ärztliche Gutachten im Versicherungswesen. 3. Auflage. München: Verlag J.A. BARTH 1968

FORSTER, B., ROPOHL, D.: Rechtsmedizin Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag 1976

FRANKE, W.: Die medizinischen Sachverständigen im Gerichtsverfahren aus juristischer Sicht. Med. Klinik 64, 1777-1782 (1969)

FRIEDBERG, H.: Gerichtsärztliche Gutachten.
Braunschweig: 1875

FRIEDBERG, H.: Gerichtsärztliche Praxis; 40 gerichtsärztliche Gutachten.
Wien, Leipzig: 1881

FRIEDRICHS, H.: Ablehnung, Gutachtenverweigerung und Entbindung von der Gutachtenpflicht eines medizinischen Sachverständigen.
Med. Sachverst. 65, 217-223 (1969)

FRIEDRICHS, H.: Verzögerte Gutachtenablieferung, Gutachtenverweigerung, Entbindung von der Sachverständigenpflicht, Kosten und Ordnungsgeld.
Med. Sachverst. 71, 78-82 (1975)

GERBER, H.M.: Über Lehre und Praxis der Gerichtlichen Medizin in Württemberg seit der großen Kirchenordnung von 1559 bis zur Prüfungsordnung für Ärzte von 1901.
Tübingen: Med. Diss. 1976

GÖPPINGER, H.: Das Verfahren. In: Göppinger H., Witter H. Handbuch der forensischen Psychiatrie II.
Berlin, Heidelberg, New York: Springer-Verlag 1972

GÖPPINGER, H.: Arzt und Recht. Becksche Schwarze Reihe. Band 41.
München: C.H. Beck 1966

GRAF, L.: Die Funktion des medizinischen Gutachtens bei der Feststellung der Schuld im Strafprozeß. Offene Fragen zwischen Ärzten und Juristen; Studien und Berichte der Katholischen Akademie in Bayern. Heft 20.
Würzburg: Echter-Verlag 1963

GRUHLE, H.W.: Gutachtentechnik
Berlin, Göttingen, Heidelberg: Springer-Verlag 1955

GÜNTER E., HYMMEN, R.: Unfallbegutachtung. 6. Auflage.
Berlin, New York: Walter de Gruyter & Co. 1972

HÄNDEL, K.: Gutachter und Sachverständige. Almanach 1971. Köln, Berlin, Bonn, München: Carl Heymanns Verlag

HAUFFE, R.: Der medizinische Sachverständige durch die Brille des Klägers gesehen. Med. Sachverst. 61, 171-176 (1965)

HEINZ, G.-W.: Über die Kunstfehlergutachten der Tübinger Medizinischen Fakultät (1600-1923). Tübingen: Med. Diss. 1978

HEPNER, W.: Richter und Sachverständiger. Band 21. Hamburg: Kriminalistik Verlag 1966

HERTEL, G.: Ärztliche Auskunft. Stuttgart: Gustav Fischer Verlag 1966

HERZOG, W.A.: Carl Philipp Diez, Christian Friedrich Reuß, Georg Carl Ludwig Sigwart und ihre Tätigkeit in Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Gerichtlichen Medizin in Tübingen. Tübingen: Med. Diss. 1974

HETTICH, H.O.Fr.: Das Medizinalwesen des Königreichs Württemberg nach dem Stande in der Mitte des Jahres 1875. Stuttgart: G. Wildt's Buchhandlung 1875

HIRT, O.: Die Stellung des medizinischen Sachverständigen in der Verwaltung und im Sozialgerichtsverfahren. Med. Sachverst. 61, 249-254 (1965)

HOFFMANN H. und FRIEDRICHS H.: Versicherungsmedizin. In: Ponsold, A.: Lehrbuch der Gerichtlichen Medizin. 3. Auflage. Stuttgart: Georg Thieme Verlag 1967

JAUCH, T.Ch.: Zur Geschichte der Gerichtlichen Medizin in Tübingen von 1820 bis 1870 unter besonderer Berücksichtigung von Johann Sebastian Weber, Wilhelm Leube, Wilhelm Griesinger, Ludwig Büchner. Tübingen: Med. Diss. 1976

JESSNITZER, K.: Juristen und Mediziner - Verständigungsschwierigkeiten.
Blutalkohol 11, 65-79 (1974)

JESSNITZER, K.: Die zivilrechtliche Haftung des Arztes als gerichtlicher Sachverständiger bei falschem Gutachten.
Dtsch. Med. Wochenschr. 99, 542 (1974)

JESSNITZER, K.: Der gerichtliche Sachverständige. Ein Handbuch für die Praxis. 6. Auflage.
Köln, Berlin, Bonn, München: Carl Heymanns Verlag 1976

KAISER, G.: Ärztliche Schweige-, Anzeige- und Aufklärungspflicht.
Wien. Beitr. Gerichtl. Med. 34, 235-241 (1976)

KEITZ, W. v.: Das Gutachten im Versorgungswesen.
Stuttgart: F.K. Schattauer-Verlag 1967

KERN, E., ROXIN, C.: Strafverfahrensrecht
München: C.H. Beck 1974

KIERSKI, W.-S.: Zur Frage der Schweigepflicht des Arztes als gerichtlicher Sachverständiger.
Med. Sachverst. 54, 114-118 (1958)

KLEINKNECHT, Th.: Strafprozeßordnung. 32. Auflage.
München: C.H. Beck 1975

KLOOS, S.: Zur Geschichte der Gerichtlichen Medizin in Tübingen von 1830 bis 1870 unter besonderer Berücksichtigung von Hermann Friedrich Autenrieth, Christian Jakob Baur, Carl Ludwig von Elsässer, Karl Friedrich Gärtner und Reinhold Köhler.
Tübingen: Med. Diss. 1974

KNAUSS, E.: Gottlieb Konrad Christian Storr (1749-1821) und Karl Friedrich Kielmeyer (1765-1844) und ihre Tätigkeit in Gerichtlicher Medizin an der Universität Tübingen.
Tübingen: Med. Diss. 1978

KOHLHAAS, M.: Medizin und Recht.
München, Berlin, Wien: Urban & Schwarzenberg 1969

KRAEMER, R.H.: Der Gerichtsmediziner Otto von Oesterlen (1840-1918).
Tübingen: Med. Diss. 1974

KRAUSS, J.: Das Medizinalwesen des Königreichs Württemberg. 3. Auflage.
Stuttgart: J.B. Metzler'sche Buchhandlung 1910

KÜHN, J.G.: Sammlung medicinischer Gutachten. 2 Theile.
Breslau und Hirschberg: 1791-6

KUHNS, R.R.: Das gesamte Recht der Heilberufe.
Berlin: Haasenstein'sche Verlagsbuchhandlung 1958

LEITHOFF, H.: Das ärztliche Gutachten. In: Schwerd, W.: Kurzgefaßtes Lehrbuch der Rechtsmedizin für Mediziner und Juristen. 2. Auflage.
Köln-Lövenich: Deutscher Ärzte-Verlag 1976

LENCKNER, Th.: Ärztliches Berufsgeheimnis. In: Göppinger H.: Arzt und Recht. Becksche Schwarze Reihe. Band 41
München: C.H. Beck 1966

LINIGER, H., MOLINEUS, G. : Der Unfallmann. 8. Auflage: Hrsg. Günter Mollowitz.
München: J.A. Barth 1964

LOB, A.: Handbuch der Unfallbegutachtung. I. Band.
Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag 1961

MARX, H.H.: Gutachten-Fibel. Grundlagen und Praxis der medizinischen Begutachtung. 2. Auflage.
Stuttgart: Georg Thieme Verlag 1969

JANOVSKY, V.: Die geschichtliche Entwicklung der gerichtlichen Medizin. In: Maschka, J.: Handbuch der gerichtlichen Medizin. Band I.
Tübingen: Laupp 1881

MEIXNER, K.: Fehlwirkungen ärztlicher Gutachten und ihre Ursachen.
Ärztl. Sachverst. Ztg. 36, 97-103 (1930)

MEIXNER, K.: Einiges über schriftliche gerichtsärztliche Gutachten und über die Fakultätsgutachten.
Wien. Beitr. Gerichtl. Med. 19, 102-108 (1952)

MENDE, L.J.C.: Ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medizin für Gesetzgeber, Rechtsgelehrte, Ärzte und Wundärzte. Erster Theil.
Leipzig: Dyk 1819

MUELLER, B.: Gerichtliche Medizin. 2. Auflage.
Berlin, Göttingen, Heidelberg: Springer-Verlag 1975

MÜLLER, G.: Über die Geschichte der Gerichtlichen Medizin.
Heidelberg: Med. Diss. 1951

MÜLLER, K.: Der Sachverständige im gerichtlichen Verfahren. Handbuch des Sachverständigenbeweises.
Frankfurt am Main: Athenäum Verlag 1973

MÜLLER, K.: Schweigepflicht und Schweigerecht. In: Mergen, A.: Die juristische Problematik in der Medizin. Band 2.
München: Goldmann 1971

MÜLLER, K.: Das Aussageverweigerungsrecht des medizinischen Sachverständigen.
Med. Sachverst. 71, 52-58 (1975)

NEUBURGER, M. und PAGEL, J.: Handbuch der Geschichte der Medizin.
Jena: Fischer 1905

NEUGEBAUER, H.-O.: Die gesetzliche Pflicht zur Gutachtenerstattung.
Med. Sachverst. 61, 177-179 (1965)

NIXDORF, H., BORNEMANN, H.: Ärztliche Begutachtung für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten.
Stuttgart: Gustav Fischer Verlag 1964

OEHLER, D.: Der Sachverständige als Richter.
Wien. Beitr. Gerichtl. Med. 29, 33-41 (1972)

OESTERLEN, O.: Über die früheste Entwicklung der gerichtlichen Medizin.
Leipzig: 1877

PALANDT, O.: Bürgerliches Gesetzbuch. 35. Auflage.
München: C.H. Beck 1976

PANICK, C.: Der Arzt als Gutachter.
Med. Sachverst. 53, 121-124 (1957)

PANICK, C.: Die Wertung ärztlicher Gutachtertätigkeit.
Med. Sachverst. 57, 107-110 (1961)

PETERS, K.: Die prozeßrechtliche Stellung des psychologischen Sachverständigen. In: Gottschaldt, K., Lersch, Ph., Sander, F., Thomae, H.: Handbuch der Psychologie, Band 11, Forensische Psychologie.
Göttingen: Verlag für Psychologie, Dr. C.J. Hogrefe 1967

PFAFF, B.H.: Johann Georg Gmelin, Philipp Friedrich Gmelin, Georg Friedrich Sigwart, Karl Friedrich Clossius und ihre Tätigkeit in Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Gerichtlichen Medizin in Tübingen.
Tübingen: Med. Diss. 1976

PLACZEK, S.: Geschichte der Gerichtlichen Medizin. In Neuburger, M. und Pagel, J.: Handbuch der Geschichte der Medizin. 3. Band.
Jena: 1905

POELCHAU, G.F.: Gerichtsärztliche Gutachten.
Riga: 1868

PONSOLD, A.: Lehrbuch der Gerichtlichen Medizin. 2. und 3.Auflage
Stuttgart: Georg Thieme Verlag 1957 und 1967

PROBST, J.: Praxis der Unfallbegutachtung. In: Lob, A.: Handbuch der Unfallbegutachtung. I. Band.
Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag 1961

PROKOP, O.: Forensische Medizin. 2. Auflage.
Berlin: VEB Verlag Volk und Gesundheit 1966

RASCH, W.: Schuldfähigkeit. In: Ponsold, A.: Lehrbuch der Gerichtlichen Medizin. 3. Auflage.
Stuttgart: Georg Thieme Verlag 1967

REICHARDT, M.: Einführung in die Unfall- und Rentenbegutachtung. 4. Auflage.
Stuttgart: Gustav Fischer Verlag 1958

RICHTER, C.H.: Ausgewählte Abhandlungen und Gutachten aus dem Gebiete der Gerichtlichen Medicin.
Stuttgart: 1838

RIECKE, V.A.: Das Medizinalwesen des Königreichs Württemberg.
Stuttgart: Metzler'sche Buchhandlung 1856

ROSER, W.: Bericht über die gerichtsärztliche Gesetzgebung Württembergs.
Med. Corresp.bl. Württembg. Ärztl. Ver. 8, 5-17 (1849)

ROXIN, C.: Strafprozeßrecht. Prüfe Dein Wissen. 7. Auflage.
München: C.H. Beck 1977

SCHÄFER, V.: FORMED. Forensische Gutachten der Tübinger Medizinischen Fakultät 1611-1915. Werkschriften des Universitätsarchivs Tübingen. Reihe 2: Repertorien und Kataloge, Heft 4.
Tübingen: 1975

SCHÄFFER, A.J.: Sammlung gerichtsärztlicher Gutachten. 1. und 2. Ausgabe.
Berlin: 1848 und 1852

SCHELLWORTH, W.: Neurosenfrage, Ursachenbegriff und Rechtsprechung. Arbeit und Gesundheit. 2. Auflage.
Stuttgart: Georg Thieme Verlag 1953

SCHELLWORTH, W.: Zum Krankheitsbegriff in medizinischer und juristischer Sicht.
Med. Sachverst. 52, 10-12 (1956)

SCHELLWORTH, W.: Grundbegriffe. In: Reichardt, M.: Einführung in die Unfall- und Rentenbegutachtung. 4. Auflage. Stuttgart: Gustav Fischer Verlag 1958

SCHILLER, G., WEIGEL, H.: Taschenbuch der ärztlichen Begutachtung. 3. Auflage.
Berlin: VEB Verlag Volk und Gesundheit 1965

SCHIMANSKI, W.: Beurteilung medizinischer Gutachten - Methoden der Kritik an ärztlichen Verwaltungs- und Gerichtsexpertisen.
Berlin, New York: Walter de Gruyter & Co. 1976

SCHMIDT, EB.: Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz. Teil II
Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1957

SCHMIDT, EB.: Nachträge und Ergänzungen zu Teil II (Strafprozeßordnung).
Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1967

SCHMIDT, EB.: Ärztliche Schweigepflicht. In: Ponsold,A.: Lehrbuch der Gerichtlichen Medizin. 2. Auflage.
Stuttgart: Georg Thieme Verlag 1957

SCHMIDT, Gg.: Gerichtliche Medizin in Tübingen.
Med. Welt 16, 2886-2894 (1965)

SCHÖNKE, A., SCHRÖDER, H.: Strafgesetzbuch. Kommentar. 18. Auflage.
München: C.H. Beck 1976

SCHULTEN, H.: Der Arzt.
Stuttgart: Georg Thieme Verlag 1966

SCHULZ, G.: Arztrecht für die Praxis. 3. Auflage.
Hannover: Schlüter 1965

SCHWERD, W.: Kurzgefaßtes Lehrbuch der Rechtsmedizin für Mediziner und Juristen. 2. Auflage.
Köln-Lövenich: Deutscher Ärzte-Verlag 1976

SNETIWY, K.: Sammlung auserlesener gerichtlich-medicinischer Untersuchungen, nebst Gutachten für Richter und angehende Gerichtsärzte.
Prag: 1846

SPANN, W.: Ärztliche Rechts- und Standeskunde.
München: J.F. Lehmanns Verlag 1962

SPIESS, A.: Das Schicksal der Gerichtlichen Medizin in Tübingen von der Jahrhundertwende bis zur Gründung des Instituts im Jahre 1964.
Tübingen: Med. Diss. 1973

TRÜB, P., DANIELS, J.: Das öffentliche Gesundheitswesen.
Band 5: Gutachtenwesen.
Stuttgart: Georg Thieme Verlag 1968

ULMER, W.: Burkhard David Mauchart, Christian Ludwig Moegling, Ferdinand Christoph Oetinger und ihre Tätigkeit in Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Gerichtlichen Medizin in Tübingen.
Tübingen: Med. Diss. 1978

WELLMANN, C.: Der Sachverständige in der Praxis. 3. Auflage
Düsseldorf: Werner-Verlag 1974

WIENER, D.: Sammlung gerichtlich-medizinischer Obergutachten.
Berlin: 1891

WIENROEDER, K.: Strafprozeßrecht. In: Eisen G.: Handwörterbuch der Rechtsmedizin für Sachverständige und Juristen.
III. Band.
Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag 1977

WINKELMANN, H.: Taschenbuch zur ärztlichen Begutachtung in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung. 4. Auflage.
München: J.A. Barth 1969

WUERMELING, H.-B.: Juristisches und ärztlich-naturwissenschaftliches Denken. In: Ponsold, A.: Lehrbuch der Gerichtlichen Medizin. 3. Auflage.
Stuttgart: Georg Thieme Verlag 1967

Ungedruckte Quellen:

Aus dem Universitätsarchiv Tübingen (UAT)

14/11 Facultas Medica, Responsa Bd. I: 1611 - 1751

14/12 Facultas Medica, Responsa Bd. II: 1708 - 1800

14/13 Dekanatsbuch der Medizinischen Fakultät, Bd. I: 1734 - 1762

14/14 Desgl. Bd. II: 1762 - 1808

14/14a Desgl. Bd. III: 1808 - 1858

(14/13 - 14a in Fotokopie und Transskription aus dem Institut für Geschichte der Medizin, Tübingen)

20/11 Inspectio leprosorum 1538 - 1771

65/1c Collegium medicum 1816 - 1821

65/1e Medizinische Fakultät. Allgemeines 18./19. Jahrhundert

65/3 Schriftverkehr der Medizinischen Fakultät mit Senat und Regierung, Reskripte, Gutachten 18./19. Jahrhundert

65/6,7 Dekanatsakten

67 Gutachten der Medizinischen Fakultät in Kriminalfällen 1758 - 1867

125 Dekanatsakten der Medizinischen Fakultät III (Fasz.9,10,42,45,47,48,49,51,52,54,56,57,59,63,65, 66,68a,68c,69b,70,77,84,86,94)

Lebenslauf

Am 26. November 1946 wurde ich, Wolfgang Nachtmann, als Sohn des Uhrmachers Karl Nachtmann und seiner Ehefrau Maria Katharina, geb. Braun, in Schwenningen - jetzt: Villingen-Schwenningen - geboren.

Nach 8 Jahren Volksschule in Mühlhausen bzw. Schwenningen erlernte ich den Beruf des Schriftsetzers, den ich bis August 1967 ausübte. Anschließend besuchte ich die Berufsaufbauschule in Villingen, an der ich im Februar 1969 die Fachschulreife ablegte. Das folgende Studium an der Fachhochschule für Druck in Stuttgart schloß ich im Februar 1972 mit der Ingenieurprüfung ab.

Im April 1972 begann ich an der Eberhard-Karls-Universität in Tübingen mit dem Studium der Zahnheilkunde, wo ich am 21. Juni 1977 das Staatsexamen der Zahnheilkunde bestand.

Ab Januar 1978 leiste ich meinen Grundwehrdienst ab.

Seit Februar 1971 bin ich verheiratet, seit Juni 1972 Vater eines Sohnes.